



WE CARE ABOUT FOOTBALL

UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay

Ausgabe 2015

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL		1
Teil I.	Allgemeine Bestimmungen	1
Artikel 1	– Geltungsbereich	1
Artikel 2	– Ziele	2
Artikel 3	– Begriffsdefinitionen	3
Teil II.	UEFA-Klublizenzierung	10
Artikel 4	– Ausnahmeregelung	10
Artikel 5	– Zuständigkeiten	10
Artikel 6	– Lizenzadministration	11
Artikel 7	– Entscheidungsorgane	11
Artikel 8	– Sanktionskatalog	13
Artikel 9	– Kernprozess	13
Artikel 10	– Beurteilungsverfahren	14
Artikel 11	– Gleichbehandlung und Vertraulichkeit	14
Artikel 12	– Definition Lizenzbewerber und Dreijahresregel	15
Artikel 13	– Allgemeine Zuständigkeiten des Lizenzbewerbers	15
Artikel 14	– Lizenz	16
Artikel 15	– Sondergenehmigung	16
Artikel 16	– Allgemeines	17
Artikel 17	– Juniorenförderprogramm	17
Artikel 18	– Juniorenmannschaften	18
Artikel 19	– Medizinische Betreuung von Spielern	18
Artikel 20	– Registrierung von Spielern	18
Artikel 21	– Schriftlicher Vertrag mit Berufsspielern	18
Artikel 22	– Schiedsrichterwesen und Spielregeln	19
Artikel 23	– Antirassismus- und Antidiskriminierungs-Maßnahmen	19
Artikel 24	– Stadion für UEFA-Klubwettbewerbe	19
Artikel 25	– Trainingseinrichtungen – Verfügbarkeit	19
Artikel 26	– Trainingseinrichtungen – Mindestanforderungen Infrastruktur	20
Artikel 27	– Klubsekretariat	20
Artikel 28	– Administrativer Geschäftsführer	20
Artikel 29	– Verantwortlicher im Finanzbereich	20
Artikel 30	– Medienverantwortlicher	20
Artikel 31	– Arzt	21

Artikel 32	– Physiotherapeut	21
Artikel 33	– Sicherheitsbeauftragter	21
Artikel 34	– Ordner	22
Artikel 35	– Fanbeauftragter	22
Artikel 35bis	– Behindertenbeauftragter	22
Artikel 36	– Cheftrainer der ersten Mannschaft	22
Artikel 37	– Assistenztrainer der ersten Mannschaft	22
Artikel 38	– Leiter des Juniorenförderprogramms	23
Artikel 39	– Juniorentrainer	23
Artikel 40	– Allgemeine Bestimmungen für UEFA- Trainerqualifikationen unter der UEFA-Trainerkonvention	24
Artikel 41	– Rechte und Pflichten	25
Artikel 42	– Verpflichtung zur Ersetzung während der Spielzeit	25
Artikel 43	– Erklärung zur Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben	26
Artikel 44	– Rechtliche Mindestangaben	26
Artikel 45	– Schriftlicher Vertrag mit einem Fußballunternehmen	27
Artikel 46	– Rechtliche Konzernstruktur und oberste beherrschende Partei	27
Artikel 46bis	– Berichtendes/berichtende Unternehmen und Berichtskreis	29
Artikel 47	– Jahresabschluss	30
Artikel 48	– Zwischenabschluss	31
Artikel 49	– Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballklubs	32
Artikel 50	– Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern	33
Artikel 50bis	– Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden	34
Artikel 51	– Schriftliche Erklärungen vor der Entscheidung des Lizenzgebers	35
Artikel 52	– Zukunftsbezogene Finanzinformationen	36
Teil III.	UEFA-Klub-Monitoring	37
Artikel 53	– Zuständigkeiten der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs	37
Artikel 54	– Monitoring-Verfahren	38
Artikel 55	– Zuständigkeiten des Lizenzgebers	38
Artikel 56	– Zuständigkeiten des Lizenznehmers	40
Artikel 57	– Geltungsbereich und Ausnahmen	40

Artikel 58	– Relevante Einnahmen und Ausgaben	41
Artikel 59	– Monitoring-Periode	41
Artikel 60	– Break-even-Ergebnis	41
Artikel 61	– Annehmbare Abweichung	42
Artikel 62	– Break-even-Informationen	43
Artikel 63	– Einhaltung der Break-even-Vorschrift	44
Artikel 64	– Erwartete Break-even-Informationen	44
Artikel 65	– Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballklubs – Erweitert	45
Artikel 66	– Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern – Erweitert	46
Artikel 66bis	– Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden – Erweitert	47
Artikel 67	– Verpflichtung zur Meldung von Ereignissen nach dem Stichtag	48
Artikel 68	– Allgemeine Bestimmung für alle Monitoring-Vorschriften	48
Teil IV.	Schlussbestimmungen	49
Artikel 69	– Maßgebende Version und Korrespondenzsprache	49
Artikel 70	– Anhänge	49
Artikel 71	– Compliance Audits	49
Artikel 72	– Disziplinarwesen	49
Artikel 73	– Ausführungsbestimmungen	50
Artikel 74	– Genehmigung, Aufhebung und Inkrafttreten	50
ANHANG I:	AUSNAHMEREGLUNG	51
ANHANG II:	DELEGIERUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR DIE KLUBLIZENZIERUNG UND DAS KLUB-MONITORING AN EINE ANGESCHLOSSENE LIGA	53
ANHANG III:	INTEGRATION VON TEIL II DIESES REGLEMENTS IN DAS NATIONALE KLUBLIZENZIERUNGSREGLEMENT	55
ANHANG IV:	AUßERORDENTLICHES ZULASSUNGSVERFAHREN	57
ANHANG V:	WAHL DES ABSCHLUSSPRÜFERS UND BEURTEILUNGSVERFAHREN	59
ANHANG VI:	MINDESTANGABEN FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS	61
ANHANG VII:	GRUNDLAGE FÜR DIE AUFSTELLUNG VON ABSCHLÜSSEN	72
ANHANG VIII:	ÜBERFÄLLIGE VERBINDLICHKEITEN	75
ANHANG IX:	BEURTEILUNGSVERFAHREN DES LIZENZGEBERS	76
ANHANG X:	BERECHNUNG DES BREAK-EVEN-ERGEBNISSES	83

ANHANG XI: WEITERE IM HINBLICK AUF DIE MONITORING-VORSCHRIFTEN ZU BERÜCKSICHTIGENDE FAKTOREN	101
ANHANG XII: FREIWILLIGE VEREINBARUNG ÜBER DIE EINHALTUNG DER BREAK- EVEN-VORSCHRIFT	104

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäß Art. 7bis Abs. 4 und Art. 50 Abs. 1bis der *UEFA-Statuten* beschlossen.

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement gilt für alle UEFA-Klubwettbewerbe, in deren Reglement ausdrücklich darauf verwiesen wird (nachfolgend: „UEFA-Klubwettbewerbe“).
- 2 Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten aller am UEFA-Klublizenzierungsverfahren beteiligten Parteien fest (Teil II) und beschreibt insbesondere:
 - a) die Mindestanforderungen, die ein UEFA-Mitgliedsverband erfüllen muss, um als Lizenzgeber für seine Klubs auftreten zu dürfen, sowie die Mindestanforderungen an das Verfahren, das der Lizenzgeber bei der Bewertung der Lizenzierungskriterien anwenden muss (Kapitel 1).
 - b) den Lizenzbewerber sowie die für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben benötigte Lizenz (Kapitel 2);
 - c) die sportlichen, infrastrukturellen, personellen und administrativen, rechtlichen und finanziellen Mindestanforderungen, die ein Klub erfüllen muss, um von einem UEFA-Mitgliedsverband im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die UEFA-Klubwettbewerbe eine Lizenz zu erhalten (Kapitel 3).
- 3 Das vorliegende Reglement legt ferner die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten aller am UEFA-Klub-Monitoring-Verfahren (Teil III) zur Erreichung der Ziele der UEFA betreffend das finanzielle Fairplay beteiligten Parteien fest und beschreibt insbesondere:
 - a) die Funktion und Aufgaben der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs, die Mindestanforderungen, welche die Lizenzgeber bei der Beurteilung der Einhaltung der Klub-Monitoring-Vorschriften einhalten müssen, und die Zuständigkeiten der Lizenznehmer während der UEFA-Klubwettbewerbe (Kapitel 1);
 - b) die Monitoring-Vorschriften, die von den Lizenznehmern, die sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifizieren, erfüllt werden müssen (Kapitel 2).

Artikel 2 – Ziele

- 1 Ziel dieses Reglements ist es:
 - a) die Standards in allen Bereichen des europäischen Fußballs kontinuierlich zu fördern und zu verbessern und die Ausbildung und Betreuung junger Spieler in allen Klubs weiterhin zu priorisieren;
 - b) eine angemessene Administration und Organisation der Klubs sicherzustellen;
 - c) die Sportinfrastruktur der Klubs anzupassen, um Spielern, Zuschauern und Medienvertretern geeignete, gut ausgestattete sowie sichere Einrichtungen zu bieten;
 - d) die Integrität und den reibungslosen Ablauf der UEFA-Klubwettbewerbe zu gewährleisten;
 - e) die europaweite Entwicklung von Benchmarking-Verfahren für Klubs in Bezug auf finanzielle, sportliche, rechtliche, infrastrukturelle, personelle und administrative Kriterien zu ermöglichen.
- 2 Das Reglement soll außerdem die Erreichung eines finanziellen Fairplays in den UEFA-Klubwettbewerben bezwecken und insbesondere:
 - a) die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Klubs verbessern sowie ihre Transparenz und Glaubwürdigkeit erhöhen;
 - b) für eine angemessene Berücksichtigung des Gläubigerschutzes sorgen und sicherstellen, dass die Klubs ihren Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern, Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sowie anderen Vereinen fristgerecht nachkommen;
 - c) für mehr Disziplin und Rationalität im finanziellen Bereich des Klubfußballs sorgen;
 - d) Klubs dazu bringen, im Rahmen ihrer eigenen Einnahmen zu wirtschaften;
 - e) verantwortungsvolle Ausgaben für den langfristigen Nutzen des Fußballs fördern;
 - f) die Lebensfähigkeit und Nachhaltigkeit des europäischen Klubfußballs langfristig schützen.

Artikel 3 – Begriffsdefinitionen

¹ Im vorliegenden Reglement gelten folgende Definitionen:

Abgestimmte Prüfungshandlungen (Agreed-upon procedures)	Bei einem Auftrag zur Durchführung abgestimmter Prüfungshandlungen führt der Prüfer die Verfahren nach Art der Abschlussprüfung durch, auf die er sich mit dem Unternehmen und ggf. Dritten geeinigt hat und im Rahmen derer er über seine tatsächlichen Feststellungen berichtet. Die Empfänger des Berichts ziehen ihre eigene Schlussfolgerung daraus. Der Bericht ist nur für die Parteien bestimmt, die den vorzunehmenden Prüfungshandlungen zugestimmt haben, da andere, welche die Gründe für diese Vorgehensweise nicht kennen, die Ergebnisse falsch interpretieren könnten.
Assoziiertes Unternehmen	Unternehmen, einschließlich nicht an der Börse kotierter Unternehmen wie Personengesellschaften, das weder eine Tochtergesellschaft noch ein Anteil an einem Joint Venture ist und auf das der Investor einen wesentlichen Einfluss ausübt.
Ausbildungseinrichtungen	Standorte, an denen die registrierten Spieler eines Klubs regelmäßig Fußballtrainings und/oder Nachwuchsaktivitäten durchführen.
Beherrschung	Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen. Beherrschung kann durch Anteilsbesitz, Satzungen oder durch vertragliche Vereinbarungen begründet werden.
Berichtendes Unternehmen	Registriertes Mitglied und/oder Fußballunternehmen bzw. Konzern oder andere Kombinationen von Unternehmen, das/der/die im Berichtskreis enthalten ist/sind und das/der/die dem Lizenzgeber Informationen für die Klublizenzierung und das Klub-Monitoring liefern muss/müssen.
Berichtsperiode	Berichtsperiode, die zum satzungsgemäßen Abschlussstichtag endet. Es muss sich dabei nicht um ein volles Jahr handeln.
Beteiligte Parteien	Alle am UEFA-Klublizenzierungsverfahren oder Monitoring-Verfahren beteiligten Personen und Instanzen, einschließlich UEFA, Lizenzgeber, Lizenzbewerber/Lizenznehmer, sowie alle in ihrem Namen beteiligten Personen.

Break-even-Informationen	Berechnete und mit dem geprüften Jahresabschluss und der zugrunde liegenden Buchhaltung abgestimmte Finanzinformationen, die von einem Klub für die Beurteilung seiner Einhaltung der Break-even-Vorschrift einzureichen sind.
CL/FFP IT-Lösung	Von der UEFA entwickeltes IT-System mit dem Zweck, im Rahmen der Umsetzung, Beurteilung und Durchsetzung des vorliegenden Reglements Informationen von den Lizenzbewerbern/ Lizenznehmern zu sammeln und Informationen mit den Lizenzgebern betreffend die ihnen angeschlossenen Klubs auszutauschen.
Ereignis oder Bedingung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung	Ereignis oder Bedingung, die in Bezug auf den Abschluss des berichtenden Unternehmens/der berichtenden Unternehmen als wesentlich angesehen wird und eine andere (negative) Darstellung der Unternehmenstätigkeit, der Finanzlage und des Nettovermögens des berichtenden Unternehmens/der berichtenden Unternehmen erfordern würde, wenn dieses Ereignis oder diese Bedingung innerhalb der vorangegangenen Berichtsperiode oder Zwischenberichtsperiode aufgetreten wäre.
Gemeinschaftliche Führung	Vertraglich vereinbarte Teilhabe an der Führung einer wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit, die nur besteht, wenn die strategischen, finanziellen und betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit die einstimmige Genehmigung durch die Parteien erfordern, die sich die Führung teilen (die Anteilseigner eines Joint Ventures).
Gläubigerschutz	Verfahren gemäß Gesetzen oder Bestimmungen mit dem Ziel, ein Unternehmen vor seinen Gläubigern zu schützen, insolvente Unternehmen zu retten und ihnen zu ermöglichen, ihre Tätigkeit fortzusetzen. Diese Verfahren umfassen Insolvenzverfahren, die zu einem Vergleich mit den Gläubigern, zum Konkurs oder zur Liquidation führen können.
Insolvenzverfahren	Freiwilliges oder gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren, das als eine Alternative zur Liquidation eines Unternehmens verwendet werden kann. Das Management des Alltagsgeschäfts eines Unternehmens in einem Insolvenzverfahren kann durch einen Insolvenzverwalter im Namen der Gläubiger wahrgenommen werden.

International Financial Reporting Standards (IFRS)	Standards und Interpretationen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) verabschiedet wurden. Sie bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> • International Financial Reporting Standards; • International Accounting Standards; Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) bzw. des ehemaligen Standing Interpretations Committee (SIC).
Joint Venture	Vertragliche Vereinbarung, im Rahmen derer zwei oder mehr Parteien eine wirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, die einer gemeinschaftlichen Führung unterliegt.
Klublizenzierungskriterien	In fünf Kategorien (sportliche, infrastrukturelle, personelle/administrative, rechtliche und finanzielle Kriterien) unterteilte Anforderungen, die vom Lizenzbewerber für den Erhalt einer Lizenz erfüllt werden müssen.
Klub-Monitoring-Vorschriften	Anforderungen, die von einem Lizenznehmer, der sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert hat, erfüllt werden müssen.
Konzern	Ein Mutterunternehmen mit allen seinen Tochterunternehmen. Ein Mutterunternehmen ist ein Unternehmen, zu dem ein oder mehrere Tochterunternehmen gehören. Ein Tochterunternehmen ist ein Unternehmen, einschließlich Personengesellschaft, z.B. Partnerschaft, das von einem anderen Unternehmen (als Mutterunternehmen bezeichnet) beherrscht wird.
Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Spielerregistrierung	Bezahlte und/oder zu bezahlende Beträge im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Spielerregistrierung mit Ausnahme von Kosten für die interne Entwicklung oder sonstigen Kosten. Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none"> • Einem anderen Fußballklub und/oder einem Dritten für die Erlangung der Spielerregistrierung bezahlte und/oder zu bezahlende Transfersumme, einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag; • Vermittlerhonorare; und • andere direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerregistrierung, z.B.

Abgaben im Zusammenhang mit der Transfersumme.

Liste der Lizenzentscheide	In einem von der UEFA-Administration bestimmten und mitgeteilten Format erstellte Liste, die der Lizenzgeber der UEFA vorlegen muss und die unter anderem Informationen über die Lizenzbewerber enthält, die das Klublizenzierungsverfahren durchlaufen und von den nationalen Entscheidungsorganen eine Lizenz erhalten haben oder nicht.
Lizenz	Vom Lizenzgeber erteiltes Zertifikat, das im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die UEFA-Klubwettbewerbe die Erfüllung aller Mindestkriterien durch den Lizenzbewerber bestätigt.
Lizenzbewerber	Rechtliche Einheit, welche die vollständige und alleinige Verantwortung für die Fußballmannschaft trägt, die an nationalen und internationalen Klubwettbewerben teilnimmt und eine Lizenz beantragt.
Lizenzgeber	Organ, welches das Klublizenzierungsverfahren durchführt, Lizenzen erteilt und gewisse Aufgaben im Hinblick auf das Klub-Monitoring-Verfahren wahrnimmt.
Lizenzierte Spielzeit	UEFA-Spielzeit, für die der Lizenzbewerber eine Lizenz beantragt/erhalten hat. Sie beginnt am Tag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Liste der Lizenzentscheide durch den Lizenzgeber an die UEFA und dauert bis zur selben Frist im folgenden Jahr.
Lizenznehmer	Lizenzbewerber, dem von seinem Lizenzgeber eine Lizenz erteilt wurde.
Maßgeblicher Einfluss	Möglichkeit, die finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen eines Unternehmens zu beeinflussen, ohne sie jedoch beherrschen zu können. Ein maßgeblicher Einfluss kann durch Anteilsbesitz, Satzung oder durch vertragliche Vereinbarungen begründet werden. Eine Partei oder mehrere Parteien mit derselben obersten beherrschenden Partei zusammen (ausgeschlossen UEFA, ein UEFA Mitgliedsverband und eine angeschlossene Liga) gelten als einen maßgeblichen Einfluss ausübend, wenn sie mit 30 % oder mehr zu

	den Gesamteinnahmen des Lizenznehmers während einer Berichtsperiode beitragen.
Mindestkriterien	Kriterien, die von einem Lizenzbewerber für den Erhalt einer Lizenz erfüllt werden müssen.
Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen	Personen, die direkt oder indirekt für die Planung, Leitung und Überwachung der Tätigkeiten des Unternehmens zuständig und verantwortlich sind; dies schließt Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ein.
Monitoring-Unterlagen	Finanzinformationen (Break-even-Informationen, Informationen betreffend überfällige Verbindlichkeiten und Angaben zum Klub) sowie das Dokument „Vertretung der Geschäftsleitung“, die dem Lizenzgeber und Lizenznehmer via CL/FFP IT-Lösung übermittelt werden.
Nationale Rechnungslegungsvorschriften	Rechnungslegungsvorschriften und –angaben, die von Unternehmen in einem bestimmten Land verlangt werden.
Nettoschulden	Das aggregierte Ergebnis aus den folgenden Saldi: <ul style="list-style-type: none"> • Nettofremdkapital (d.h. Kontokorrentkredite und Bankdarlehen, sonstige Darlehen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Parteien abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente); • Nettosaldo aus den Spielertransfers (d.h. Saldo der Forderungen aus Spielertransfers und Verbindlichkeiten aus Spielertransfers).
Partei	Eine natürliche Person oder eine juristische Person.
Qualitätsstandard für die Klublizenzierung	Dokument, das die Mindestanforderungen festlegt, welche die Lizenzgeber erfüllen müssen, um das Klublizenzierungsverfahren durchzuführen.
Regierung	Jegliche Regierungsform, einschließlich Regierungsstellen, Regierungsdepartemente und ähnliche Stellen auf lokaler oder nationaler Ebene.
Satzungsgemäßer Abschlussstichtag	Jährlicher Bezugszeitpunkt für den Rechnungslegungstermin für ein berichtendes Unternehmen.
Stadion	Austragungsort eines Wettbewerbsspiels einschließlich aller Sachanlagen und Einrichtungen im unmittelbaren Umfeld (z.B. Büros, Hospitality-Bereiche, Medienzentrum und Akkreditierungsbereiche).

Termin zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber	Termin, bis zu dem der Lizenzbewerber alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit seinem Lizenzantrag beim Lizenzgeber eingereicht haben muss.
Vermittler	Eine natürliche oder juristische Person, die gegen Entgelt oder kostenlos Spieler und/oder Vereine bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags vertritt oder Vereine bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss einer Transfervereinbarung vertritt.
Wesentliche Änderung	Ereignis, das im Hinblick auf die zuvor beim Lizenzgeber eingereichten Unterlagen als wesentlich betrachtet wird und eine andere Darstellung erfordern würde, wenn es vor dem Termin zur Einreichung der Unterlagen eingetreten wäre.
Wesentlichkeit	Posten und Informationen gelten dann als wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung – einzeln oder insgesamt – die auf der Basis der vom Verein vorgelegten Unterlagen getroffenen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten. Wesentlichkeit hängt vom Umfang und von der Art des Weglassens und der fehlerhaften Darstellung ab, wie sie unter den jeweiligen Umständen und im jeweiligen Kontext bewertet wird. Der Umfang oder die Art dieses Postens oder dieser Informationen bzw. eine Kombination dieser beiden Aspekte könnten die entscheidenden Faktoren sein.
Zahlungen für Bildrechte	Arbeitnehmern (entweder direkt oder indirekt) geschuldete Beträge aus vertraglichen Vereinbarungen mit dem Lizenzbewerber/Lizenznehmer über das Recht zur Verwertung ihres Bildes oder Rufs im Zusammenhang mit fußballerischen und/oder nicht fußballerischen Tätigkeiten.
Zukunftsbezogene Finanzinformationen	Informationen über die Vermögens- und Ertragslage des Klubs in Berichtsperioden, die in den Jahren nach Beginn der UEFA-Klubwettbewerbssaison enden (Berichtsperioden T+1 und später).
Zusätzliche Informationen	Finanzinformationen, die dem Lizenzgeber zusätzlich zu den Abschlüssen vorzulegen sind, falls die Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätze nicht eingehalten werden.

Die zusätzlichen Informationen müssen auf der gleichen Rechnungslegung und den gleichen Rechnungslegungsgrundsätzen basieren wie der Abschluss. Darüber hinaus müssen die Finanzinformationen aus den gleichen Quellen stammen wie die, die für die Aufstellung des Jahresabschlusses verwendet wurden. Sofern angemessen, müssen die Angaben in den zusätzlichen Informationen den relevanten Angaben im Abschluss entsprechen oder mit diesen abgestimmt werden.

Zwischenberichtsperiode

Berichtsperiode, die kürzer ist als das volle Geschäftsjahr. Dabei braucht es sich nicht unbedingt um eine Sechsmonatsperiode zu handeln.

² In diesem Reglement verwendete männliche Formen beziehen sich auch auf Frauen.

Teil II. UEFA-Klublizenzierung

Artikel 4 – Ausnahmeregelung

Die UEFA-Administration kann im Rahmen der in Anhang I festgelegten Bestimmungen Ausnahmen zu den Bestimmungen von Teil II gewähren.

Kapitel 1: Lizenzgeber

Artikel 5 – Zuständigkeiten

- 1 Lizenzgeber ist ein UEFA-Mitgliedsverband. Er reglementiert das Klublizenzierungsverfahren.
- 2 Unter bestimmten Voraussetzungen, die in Anhang II näher erläutert sind, kann ein UEFA-Mitgliedsverband die Durchführung des Klublizenzierungsverfahrens an die ihm angeschlossene Liga delegieren. Gegenüber der UEFA bleibt der UEFA-Mitgliedsverband für die ordnungsgemäße Implementierung des Klublizenzierungsverfahrens haftbar und verantwortlich, unabhängig davon, ob eine Delegation stattfindet oder nicht.
- 3 Der Lizenzgeber hat gemäß dem in Anhang III festgelegten Verfahren sicherzustellen, dass alle anwendbaren Bestimmungen aus Teil II dieses Reglements in das nationale Klublizenzierungsreglement integriert werden, das der UEFA-Administration in einer der offiziellen UEFA-Sprachen zur Überprüfung vorgelegt werden muss.
- 4 Insbesondere hat der Lizenzgeber:
 - a) eine Lizenzadministration gemäß Art. 6 einzurichten;
 - b) mindestens zwei Entscheidungsorgane gemäß Art. 7 zu bilden;
 - c) einen Sanktionskatalog gemäß Art. 8 zusammenzustellen;
 - d) den Kernprozess gemäß Art. 9 zu definieren;
 - e) die von den Klubs eingereichten Unterlagen gemäß Art. 10 zu prüfen, zu beurteilen, ob diese ausreichend sind sowie zu entscheiden, ob die einzelnen Kriterien erfüllt sind und welche zusätzlichen Informationen gegebenenfalls benötigt werden;
 - f) die Gleichbehandlung aller Klubs, die eine Lizenz beantragen, sicherzustellen und den Klubs die volle Vertraulichkeit hinsichtlich aller während des Klublizenzierungsverfahrens eingereichten Informationen zu gewährleisten, wie in Art. 11 beschrieben;
 - g) zu entscheiden, ob eine Lizenz erteilt werden kann.

Artikel 6 – Lizenzadministration

- 1 Der Lizenzgeber hat einen Lizenzierungsmanager zu ernennen, der für die Lizenzadministration verantwortlich ist.
- 2 Zu den Aufgaben der Lizenzadministration gehören:
 - a) Vorbereitung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Klublizenzierungsverfahrens;
 - b) administrative Unterstützung der Entscheidungsorgane;
 - c) Unterstützung, Beratung und Kontrolle der Lizenznehmer während der Spielzeit;
 - d) Information der UEFA über jedes Ereignis, das nach dem Lizenzentscheid eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den dem Lizenzgeber ursprünglich vorgelegten Angaben darstellt, einschließlich einer Änderung der Rechtsform oder der rechtlichen Konzernstruktur;
 - e) Kontaktstelle für die Lizenzadministration der anderen UEFA-Mitgliedsverbände und die UEFA sowie Erfahrungsaustausch zwischen allen Beteiligten.
- 3 Mindestens ein Mitarbeiter oder ein externer Finanzberater muss über einschlägige Kenntnisse im Finanzbereich verfügen und einen vom entsprechenden nationalen Berufsverband (z.B. nationaler Wirtschaftsprüferverband) anerkannten Abschluss im Bereich Rechnungswesen oder Wirtschaftsprüfung oder mehrere Jahre Berufserfahrung (Befähigungsnachweis ist erforderlich) in den genannten Bereichen nachweisen können.

Artikel 7 – Entscheidungsorgane

- 1 Die Entscheidungsorgane bestehen aus der Ersten Instanz und der Berufungsinstanz und müssen voneinander unabhängig sein.
- 2 Die Erste Instanz entscheidet auf der Grundlage der innerhalb der vom Lizenzgeber festgelegten Frist eingereichten Unterlagen, ob einem Bewerber eine Lizenz erteilt wird, sowie ob eine Lizenz entzogen werden soll.
- 3 Die Berufungsinstanz entscheidet über schriftlich eingereichte Berufungen und trifft die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Lizenz erteilt oder entzogen wird.
- 4 Berufung kann nur von folgenden beteiligten Personen eingelegt werden:
 - a) von einem Lizenzbewerber, dem die Lizenz von der Ersten Instanz verweigert wurde;
 - b) von einem Lizenznehmer, dessen Lizenz von der Ersten Instanz entzogen wurde;
 - c) vom Lizenzgeber, dessen zuständiges Organ festgelegt werden muss (z.B. der Lizenzierungsmanager).
- 5 Die Berufungsinstanz trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage der Entscheidung der Ersten Instanz sowie sämtlicher Nachweise, die vom Lizenzbewerber oder Lizenzgeber

zusammen mit dessen schriftlichem Berufungsantrag vorgelegt wurden und innerhalb der festgelegten Berufungsfrist.

- 6 Falls die Statuten eines UEFA-Mitgliedsverbands ein Schiedsgericht vorsehen, entscheidet dieses, ob das Klublizenzierungsverfahren in seine Zuständigkeit fällt. Dabei sind insbesondere die jeweiligen Anmeldefristen für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben zu beachten.
- 7 Mitglieder der Entscheidungsorgane werden gemäß den Statuten des UEFA-Mitgliedsverbands gewählt oder ernannt und:
- müssen bei der Erfüllung ihrer Pflichten unparteiisch handeln;
 - müssen sich enthalten, wenn Zweifel hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit gegenüber dem Lizenzbewerber oder ein Interessenkonflikt bestehen. Die Unabhängigkeit eines Mitglieds ist beispielsweise nicht gegeben, wenn das Mitglied oder ein Familienangehöriger (Ehepartner, Kind, Elternteil oder Geschwister) ein Mitglied, Aktionär, Geschäftspartner, Sponsor oder Berater des Lizenzbewerbers ist;
 - dürfen nicht gleichzeitig als Lizenzierungsmanager fungieren;
 - dürfen nicht gleichzeitig einem satzungsgemäßen Rechtspflegeorgan des Lizenzgebers angehören;
 - dürfen nicht gleichzeitig der Exekutive des UEFA-Mitgliedsverbands oder der diesem angeschlossenen Liga angehören;
 - dürfen nicht gleichzeitig dem Management eines angeschlossenen Klubs angehören;
 - müssen mindestens einen fachlich qualifizierten Juristen und einen fachlich qualifizierten Finanzexperten in ihren Reihen zählen, die eine von einem entsprechenden nationalen Berufsverband anerkannte Qualifikation vorweisen können.
- 8 Das Quorum der Entscheidungsorgane muss auf mindestens drei Mitglieder festgelegt sein. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 9 Die Entscheidungsorgane haben nach – vom Lizenzgeber festzulegenden – Verfahrensregeln zu arbeiten, die mindestens folgende Punkte umfassen müssen:
- Termine / Fristen (z.B. Einreichungsfrist);
 - Sicherstellung des Grundsatzes der Gleichbehandlung;
 - Vertretung (z.B. Rechtsvertretung);
 - Recht auf rechtliches Gehör (z.B. bei einer Einberufung oder Anhörung);
 - Amtssprache (bei Bedarf);
 - Frist für Anträge (z.B. Festlegung, Einhaltung, Aussetzung oder Verlängerung);
 - Berufungsfrist;
 - Auswirkungen von Berufungen (z.B. keine aufschiebende Wirkung);
 - Art der erforderlichen Nachweise;
 - Beweislast (z.B. Beweislast liegt beim Lizenzbewerber);

- k) Entscheidung (z.B. in schriftlicher Form und mit Begründung);
- l) Beschwerdegründe;
- m) Inhalt und Form von Schriftsätzen;
- n) Beratung/Anhörungen;
- o) Verfahrenskosten/Verwaltungsgebühren/Kaution.

Artikel 8 – Sanktionskatalog

Um ein angemessenes Beurteilungsverfahren zu gewährleisten, verpflichtet sich der UEFA-Mitgliedsverband,

- a) einen Sanktionskatalog für das Klublizenzierungsverfahren zusammenzustellen, der Sanktionen für die Nichteinhaltung der in Art. 16 Abs. 2 aufgeführten Kriterien festlegt. Diese können beispielsweise aus einer Verwarnung, einer Geldbuße oder der Verpflichtung, bis zu einem festgelegten Termin bestimmte Nachweise zu erbringen oder bestimmte Bedingungen zu erfüllen, bestehen. Es obliegt den zuständigen nationalen Organen, diese Sanktionen gegen die Lizenzbewerber/Lizenznehmer zu verhängen;
- b) bei der Verletzung des Klublizenzierungsreglements die nationalen Disziplinarbestimmungen hinzuzuziehen (z.B. bei der Einreichung gefälschter Unterlagen, Nichteinhaltung von Fristen, Sanktionen gegen Einzelpersonen, usw.).

Artikel 9 – Kernprozess

- 1 Der Lizenzgeber muss den Kernprozess für die Überprüfung der Kriterien festlegen und somit die Erteilung von Lizenzen kontrollieren. Der Kernprozess muss jährlich von einer unabhängigen und von der UEFA genehmigten Stelle auf der Grundlage des Qualitätsstandards für die Klublizenzierung zertifiziert werden.
- 2 Der Kernprozess beginnt zu einem vom Lizenzgeber festgesetzten Zeitpunkt und endet mit der Einreichung der Liste der Lizenzentscheide bei der UEFA-Administration innerhalb der von Letzterer mitgeteilten Frist.
- 3 Der Kernprozess besteht mindestens aus den folgenden Schritten:
 - a) Übermittlung der Lizenzierungsunterlagen an die Lizenzbewerber;
 - b) Rückgabe der Lizenzierungsunterlagen an den Lizenzgeber;
 - c) Beurteilung der Unterlagen durch die Lizenzadministration;
 - d) Übermittlung der schriftlichen Erklärung der Unternehmensleitung an den Lizenzgeber;
 - e) Beurteilung und Entscheidung durch die Entscheidungsorgane;
 - f) Einreichung der Liste der Lizenzentscheide bei der UEFA-Administration.
- 4 Die Fristen für die oben aufgeführten Schritte des Kernprozesses müssen vom Lizenzgeber eindeutig festgelegt und den betroffenen Klubs rechtzeitig mitgeteilt werden.

Artikel 10 – Beurteilungsverfahren

Der Lizenzgeber legt die Beurteilungsverfahren fest, ausgenommen jene für die Prüfung der Einhaltung der finanziellen Kriterien, für die nach einem speziellen Beurteilungsverfahren, wie in Anhang IX näher erläutert, vorzugehen ist.

Artikel 11 – Gleichbehandlung und Vertraulichkeit

- ¹ Der Lizenzgeber hat die Gleichbehandlung aller Lizenzbewerber während des Kernprozesses sicherzustellen.
- ² Der Lizenzgeber gewährleistet den Lizenzbewerbern die volle Vertraulichkeit hinsichtlich aller während des Klublizenzierungsverfahrens eingereichten Informationen. Jede Person, die am Klublizenzierungsverfahren beteiligt ist oder vom Lizenzgeber beauftragt wurde, muss eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen, bevor sie ihre Funktion ausüben kann.

Kapitel 2: Lizenzbewerber und Lizenz

Artikel 12 – Definition Lizenzbewerber und Dreijahresregel

- 1 Der Lizenzbewerber kann ausschließlich ein Fußballklub sein, d.h. eine rechtliche Einheit, welche die alleinige Verantwortung für eine Fußballmannschaft trägt, die an nationalen und internationalen Wettbewerben teilnimmt, und die:
 - a) registriertes Mitglied eines UEFA-Mitgliedsverbands und/oder von dessen angeschlossener Liga ist (nachfolgend: registriertes Mitglied); oder
 - b) die in einer Vertragsbeziehung zu einem registrierten Mitglied des Verbands steht (nachfolgend: „Fußballunternehmen“).
- 2 Die Mitgliedschaft und gegebenenfalls die Vertragsbeziehung müssen zu Beginn der lizenzierten Spielzeit seit mindestens drei aufeinander folgenden Jahren bestehen.
- 3 Jede Änderung der Rechtsform oder rechtlichen Konzernstruktur des Lizenzbewerbers (einschließlich z.B. einer Änderung seines Geschäftssitzes, seines Namens oder seiner Klubfarben, oder der Änderung von Beteiligungsverhältnissen zwischen verschiedenen Klubs) während dieser Periode, zur Förderung der sportlichen Qualifikation auf Kosten der Integrität eines Wettbewerbs und/oder des Erhalts einer Lizenz wird als Unterbruch der Mitgliedschaft oder der etwaigen Vertragsbeziehung im Sinne dieser Bestimmung betrachtet.

Artikel 13 – Allgemeine Zuständigkeiten des Lizenzbewerbers

- 1 Der Lizenzbewerber muss dem Lizenzgeber Folgendes zukommen lassen:
 - a) alle Informationen und/oder relevanten Unterlagen, die benötigt werden, um zweifelsfrei nachzuweisen, dass die Lizenzierungsanforderungen erfüllt sind;
 - b) jegliche sonstige Unterlagen, die vom Lizenzgeber für eine Entscheidungsfindung benötigt werden.
- 2 Hierzu gehören sämtliche erforderlichen sportlichen, infrastrukturellen, personellen und administrativen sowie rechtlichen und finanziellen Informationen über die berichtenden Unternehmen.
- 3 Jedes Ereignis, das nach der Einreichung der Lizenzierungsunterlagen beim Lizenzgeber eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den Angaben in den ursprünglich vorgelegten Informationen darstellt, muss dem Lizenzgeber unverzüglich bekannt gegeben werden (einschließlich einer Änderung der Rechtsform oder der rechtlichen Konzernstruktur).

Artikel 14 – Lizenz

- 1 Klubs, die sich auf sportlichem Wege für die UEFA-Klubwettbewerbe qualifizieren, müssen sich in Übereinstimmung mit dem nationalen Klublizenzierungsreglement bei ihrem Lizenzgeber um eine Lizenz bewerben, es sei denn, sie fallen unter die in Art. 15 genannte Ausnahmeregelung.
- 2 Eine Lizenz läuft ohne vorherige Ankündigung zum Ende der Spielzeit, für die sie ausgestellt wurde, aus.
- 3 Eine Lizenz ist nicht übertragbar.
- 4 Eine Lizenz kann durch die zuständigen Entscheidungsorgane des Lizenzgebers entzogen werden, wenn:
 - a) eine Bedingung für die Erteilung einer Lizenz nicht mehr erfüllt wird; oder
 - b) der Lizenznehmer Verpflichtungen des nationalen Klublizenzierungsreglements nicht mehr erfüllt.
- 5 Sobald ein Lizenzentzug in Erwägung gezogen wird, muss der UEFA-Mitgliedsverband die UEFA-Administration davon in Kenntnis setzen.

Artikel 15 – Sondergenehmigung

- 1 Wenn sich ein Klub auf sportlichem Wege für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, jedoch entweder kein Klublizenzierungsverfahren zu durchlaufen hat oder eines, das nicht dem Verfahren der höchsten Spielklasse für die Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben entspricht, da er der höchsten Spielklasse nicht angehört, kann der UEFA-Mitgliedsverband des betreffenden Klubs im Namen dieses Klubs ein außerordentliches Zulassungsverfahren in Übereinstimmung mit Anhang IV des vorliegenden Reglements beantragen.
- 2 Auf der Grundlage eines solchen Antrags auf ein außerordentliches Zulassungsverfahren kann die UEFA dem Klub eine Sondergenehmigung für die Teilnahme am entsprechenden UEFA-Klubwettbewerb erteilen, vorbehaltlich des betreffenden UEFA-Klubwettbewerbsreglements. Diese Sondergenehmigung bezieht sich ausschließlich auf diesen speziellen Klub und die betreffende Spielzeit.

Kapitel 3: Lizenzkriterien

Artikel 16 – Allgemeines

- 1 Mit Ausnahme der in Abs. 2 unten aufgeführten Kriterien muss ein Klub die in diesem Kapitel definierten Kriterien erfüllen, um eine Lizenz zu erhalten, die zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben berechtigt.
- 2 Die Nichterfüllung der Kriterien aus Art. 22, 23, 26, 35, 35bis, 41 und 42 führt nicht zur Verweigerung einer Lizenz, sondern zu einer Sanktion durch den Lizenzgeber gemäß seinem Sanktionskatalog (vgl. Art. 8).

SPORTLICHE KRITERIEN

Artikel 17 – Juniorenförderprogramm

- 1 Der Lizenzbewerber muss über ein schriftlich ausgearbeitetes Juniorenförderprogramm verfügen, das vom Lizenzgeber genehmigt wurde. Der Lizenzgeber hat die Umsetzung des genehmigten Juniorenförderprogramms zu überprüfen und zu beurteilen.
- 2 Das Programm muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Zielsetzung und Philosophie der Juniorenförderung;
 - b) Organisation des Juniorenbereichs (Organigramm, beteiligte Organe, Beziehung zum Lizenzbewerber, Juniorenmannschaften usw.);
 - c) Personal (technischer, medizinischer und administrativer Art usw.) sowie dessen erforderliche Mindestqualifikationen;
 - d) für den Juniorenbereich verfügbare Infrastruktur (Trainings- und Spielmöglichkeiten sowie sonstige Infrastruktur);
 - e) finanzielle Ressourcen (verfügbares Budget, Beitrag des Lizenzbewerbers, von Spielern oder Gemeinden usw.);
 - f) fußballtechnische Ausbildungsprogramme für verschiedene Altersgruppen (spielerische Fähigkeiten, technische, taktische und körperliche Fertigkeiten);
 - g) Ausbildungsprogramm in Bezug auf die *Spielregeln*;
 - h) Antidoping-Ausbildungsprogramm;
 - i) Ausbildungsprogramm zu Integritätsfragen;
 - j) medizinische Betreuung der Juniorenspieler (einschließlich medizinischer Untersuchungen);
 - k) Überprüfungs- und Feedback-Prozess zur Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Erreichung der gesteckten Ziele;
 - l) Dauer des Programms (mindestens drei Jahre, höchstens sieben Jahre).

- 3 Der Lizenzbewerber muss zudem sicherstellen, dass
- a) jeder Juniorenspieler, der am Juniorenförderprogramm teilnimmt, die Möglichkeit hat, der obligatorischen Schulpflicht gemäß der nationalen Gesetzgebung nachzukommen;
 - b) kein Juniorenspieler, der am Juniorenförderprogramm teilnimmt, daran gehindert wird, seine schulische oder berufliche Ausbildung fortzuführen.

Artikel 18 – Juniorenmannschaften

- 1 Der Lizenzbewerber muss gewährleisten, dass mindestens die folgenden Juniorenmannschaften zu seiner rechtlichen Einheit, zu einer anderen im Berichtskreis enthaltenen rechtlichen Einheit oder zu einem seiner rechtlichen Einheit angeschlossenen Klub gehören:
- a) mindestens zwei Juniorenmannschaften der Altersklassen von 15 bis 21 Jahren;
 - b) mindestens eine Juniorenmannschaft der Altersklassen von 10 bis 14 Jahren;
 - c) mindestens eine Mannschaft der Altersklassen unter 10 Jahren.
- 2 Alle Juniorenmannschaften mit Ausnahme der Altersklassen unter 10 Jahren müssen an offiziellen Wettbewerben oder Programmen teilnehmen, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene stattfinden und vom UEFA-Mitgliedsverband anerkannt sind.

Artikel 19 – Medizinische Betreuung von Spielern

Der Lizenzbewerber muss Maßnahmen ergreifen und durchsetzen, um sicherzustellen, dass alle seine Spieler, die in der ersten Mannschaft spielen dürfen, jedes Jahr einer medizinischen Untersuchung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der UEFA-Klubwettbewerbsreglemente unterzogen werden.

Artikel 20 – Registrierung von Spielern

Alle Spieler des Lizenzbewerbers, einschließlich der Juniorenspieler über 10 Jahren, müssen beim UEFA-Mitgliedsverband und/oder bei dessen angeschlossener Liga gemäß den einschlägigen Bestimmungen des *FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern* registriert sein.

Artikel 21 – Schriftlicher Vertrag mit Berufsspielern

Alle Berufsspieler des Lizenzbewerbers müssen über einen schriftlichen Vertrag mit dem Lizenzbewerber gemäß den einschlägigen Bestimmungen des *FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern* verfügen.

Artikel 22 – Schiedsrichterwesen und Spielregeln

- 1 Der Lizenzbewerber muss an einer Schulung oder an einer Veranstaltung zum Schiedsrichterwesen teilgenommen haben, die vom UEFA-Mitgliedsverband oder mit dessen Unterstützung in dem Jahr durchgeführt wurde, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht.
- 2 Es müssen zumindest der Spielführer oder dessen Stellvertreter sowie der Cheftrainer oder der Assistentztrainer der ersten Mannschaft an einer solchen Schulung oder Veranstaltung teilgenommen haben.

Artikel 23 – Antirassismus- und Antidiskriminierungs-Maßnahmen

Der Lizenzbewerber muss Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung im Fußball ergreifen und durchsetzen, die in Übereinstimmung mit dem Zehn-Punkte-Plan der UEFA gegen Rassismus (vgl. *UEFA-Sicherheitsreglement*) stehen.

INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN

Artikel 24 – Stadion für UEFA-Klubwettbewerbe

- 1 Der Lizenzbewerber muss für die UEFA-Klubwettbewerbe über ein Stadion verfügen, das sich im Gebiet des UEFA-Mitgliedsverbands befindet und vom UEFA-Mitgliedsverband genehmigt wurde.
- 2 Sofern der Lizenzbewerber nicht Eigentümer eines Stadions ist, muss er einen schriftlichen Vertrag mit den Eigentümern des Stadions oder der Stadien vorlegen können, das/die er nutzen wird.
- 3 Dieser Vertrag muss das Nutzungsrecht an dem Stadion / den Stadien für sämtliche Heimspiele des Lizenzbewerbers in UEFA-Wettbewerben während der gesamten lizenzierten Spielzeit garantieren.
- 4 Das Stadion / Die Stadien muss/müssen die Mindestanforderungen aus dem *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* erfüllen und mindestens der Stadionkategorie 2 der UEFA angehören.

Artikel 25 – Trainingseinrichtungen – Verfügbarkeit

- 1 Der Lizenzbewerber muss das ganze Jahr über Trainingseinrichtungen zur Verfügung haben.
- 2 Sofern der Lizenzbewerber nicht Eigentümer der Trainingseinrichtungen ist, muss er einen schriftlichen Vertrag mit den Eigentümern der Trainingseinrichtungen vorlegen können.

- ³ Dieser Vertrag muss das Nutzungsrecht an den Trainingseinrichtungen für sämtliche Mannschaften des Lizenzbewerbers unter Berücksichtigung des Juniorenförderprogramms während der lizenzierten Spielzeit garantieren.

Artikel 26 – Trainingseinrichtungen – Mindestanforderungen Infrastruktur

Die Trainingseinrichtungen müssen mindestens Infrastruktur im Freien und in der Halle, Umkleidekabinen sowie einen ärztlichen Untersuchungsraum umfassen.

PERSONELLE UND ADMINISTRATIVE KRITERIEN

Artikel 27 – Klubsekretariat

Der Lizenzbewerber muss die für das bei ihm anfallende Tagesgeschäft erforderliche Anzahl an qualifizierten Sekretariatsmitarbeitern eingesetzt haben. Er muss zudem über Büroräumlichkeiten für seine Verwaltung verfügen und sicherstellen, dass über das Büro eine reibungslose Kommunikation mit dem Lizenzgeber und der Öffentlichkeit möglich ist und dass es mindestens mit Telefon, Fax, E-Mail und einer Website ausgestattet ist.

Artikel 28 – Administrativer Geschäftsführer

Der Lizenzbewerber muss einen administrativen Geschäftsführer eingesetzt haben, der für den Ablauf der operativen Angelegenheiten verantwortlich ist.

Artikel 29 – Verantwortlicher im Finanzbereich

- ¹ Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Verantwortlichen im Finanzbereich eingesetzt haben, der für die finanziellen Angelegenheiten verantwortlich ist.
- ² Der Verantwortliche im Finanzbereich muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:
 - a) Buchhalter-Diplom;
 - b) Wirtschaftsprüfer-Diplom;
 - c) Befähigungsnachweis, der vom Lizenzgeber auf der Grundlage einer mindestens dreijährigen praktischen Erfahrung im Finanzbereich ausgestellt wurde.

Artikel 30 – Medienverantwortlicher

- ¹ Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Medienverantwortlichen eingesetzt haben, der für den Medienbereich verantwortlich ist.
- ² Der Medienverantwortliche muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:
 - a) Abschluss im Bereich Journalistik;

- b) Diplom aus einem Kurs als Medienverantwortlicher, der vom Lizenzgeber oder von einer durch den Lizenzgeber anerkannten Organisation angeboten wurde;
- c) Befähigungsnachweis, der vom Lizenzgeber auf der Grundlage einer mindestens einjährigen praktischen Erfahrung im Medienbereich ausgestellt wurde.

Artikel 31 – Arzt

- 1 Der Lizenzbewerber muss über mindestens einen Arzt verfügen, der für die medizinische Betreuung in Spiel und Training sowie für die Doping-Prävention verantwortlich ist.
- 2 Der Arzt muss über eine Zulassung der zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden verfügen.
- 3 Er muss ordnungsgemäß beim UEFA-Mitgliedsverband und/oder bei der angeschlossenen Liga registriert sein.

Artikel 32 – Physiotherapeut

- 1 Der Lizenzbewerber muss mindestens einen Physiotherapeuten beschäftigen, der für die medizinische Behandlung und für Massagen der ersten Mannschaft in Spiel und Training verantwortlich ist.
- 2 Die Ausbildung des Physiotherapeuten muss von den zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden anerkannt sein.
- 3 Er muss ordnungsgemäß beim UEFA-Mitgliedsverband und/oder bei der angeschlossenen Liga registriert sein.

Artikel 33 – Sicherheitsbeauftragter

- 1 Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Sicherheitsbeauftragten beschäftigen, der für den Bereich Sicherheit verantwortlich ist.
- 2 Der Sicherheitsbeauftragte muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:
 - a) Ausbildung zum Polizei- oder Sicherheitsbeamten gemäß nationalem Recht;
 - b) Zertifikat im Bereich Sicherheit, das nach dem Absolvieren eines entsprechenden vom Lizenzgeber oder von einer staatlich anerkannten Organisation durchgeführten Kurses ausgestellt wurde;
 - c) Befähigungsnachweis, der vom Lizenzgeber auf der Grundlage einer mindestens einjährigen praktischen Erfahrung im Bereich der Stadionsicherheit ausgestellt wurde.

Artikel 34 – Ordner

Der Lizenzbewerber muss qualifizierte Ordner beschäftigen, um die Sicherheit bei Heimspielen zu gewährleisten.

Artikel 35 – Fanbeauftragter

- 1 Der Lizenzbewerber muss einen Fanbeauftragten beschäftigen, der als Hauptansprechpartner für die Fans fungiert.
- 2 Der Fanbeauftragte trifft sich regelmäßig mit dem relevanten Personal des Klubs und arbeitet mit diesem in allen seine Aufgabe betreffenden Belangen zusammen.

Artikel 35bis – Behindertenbeauftragter

- 1 Der Lizenzbewerber muss einen Behindertenbeauftragten beschäftigen, der für die Bereitstellung inklusiver und barrierefreier Einrichtungen und Dienste sorgt.
- 2 Der Behindertenbeauftragte trifft sich regelmäßig mit dem relevanten Personal des Klubs und arbeitet mit diesem in allen seine Aufgabe betreffenden Belangen zusammen.

Artikel 36 – Cheftrainer der ersten Mannschaft

- 1 Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Cheftrainer eingesetzt haben, der für die fußballspezifischen Angelegenheiten der ersten Mannschaft verantwortlich ist.
- 2 Der Cheftrainer muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Trainerqualifikationen verfügen:
 - a) höchste gültige UEFA-Trainerlizenz des UEFA-Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet sich der Lizenzbewerber befindet, unter Berücksichtigung des Mitgliedschaftsstatus des Verbands in der *UEFA-Trainerkonvention*;
 - b) gültiges Nicht-UEFA-Trainerdiplom, das gleichwertig zu der unter a) genannten Lizenz ist und von der UEFA anerkannt wird;
 - c) „Befähigungsnachweis“, der vor der Spielzeit 2009/10 vom UEFA-Mitgliedsverband auf der Grundlage einer mindestens fünfjährigen relevanten praktischen Erfahrung als Cheftrainer ausgestellt wurde.

Artikel 37 – Assistententrainer der ersten Mannschaft

- 1 Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Trainer eingesetzt haben, der dem Cheftrainer in allen fußballerischen Angelegenheiten der ersten Mannschaft assistiert.

- 2 Der Assistententrainer der ersten Mannschaft muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Trainerqualifikationen verfügen:
- a) zweithöchste gültige UEFA-Trainerlizenz des UEFA-Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet sich der Lizenzbewerber befindet, unter Berücksichtigung des Mitgliedschaftsstatus des Verbands in der *UEFA-Trainerkonvention*;
 - b) gültiges Nicht-UEFA-Trainerdiplom, das gleichwertig zu der unter a) genannten Lizenz ist und von der UEFA anerkannt wird;
 - c) „Befähigungsnachweis“, der vor der Spielzeit 2009/10 vom UEFA-Mitgliedsverband auf der Grundlage einer mindestens fünfjährigen relevanten praktischen Erfahrung als Chef- oder Assistententrainer ausgestellt wurde.

Artikel 38 – Leiter des Juniorenförderprogramms

- 1 Der Lizenzbewerber muss einen qualifizierten Leiter des Juniorenförderprogramms eingesetzt haben, der für den Ablauf des Tagesgeschäfts und für die technischen Aspekte des Juniorenbereichs verantwortlich ist.
- 2 Der Leiter des Juniorenförderprogramms muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Trainerqualifikationen verfügen:
- a) zweithöchste gültige UEFA-Trainerlizenz des UEFA-Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet sich der Lizenzbewerber befindet, unter Berücksichtigung des Mitgliedschaftsstatus des Verbands in der *UEFA-Trainerkonvention*;
 - b) gültiges Nicht-UEFA-Trainerdiplom, das gleichwertig zu der unter a) genannten Lizenz ist und von der UEFA anerkannt wird;
 - c) Gültige UEFA-Elitejunioren-A-Lizenz, die vom UEFA-Mitgliedsverband ausgestellt und von der UEFA anerkannt wird;
 - d) „Befähigungsnachweis“, der vor der Spielzeit 2009/10 vom UEFA-Mitgliedsverband auf der Grundlage einer mindestens zweijährigen relevanten praktischen Erfahrung als Leiter eines Juniorenförderprogramms ausgestellt wurde.

Artikel 39 – Juniorentrainer

- 1 Der Lizenzbewerber muss für jede zu lizenzierende Juniorenmannschaft mindestens einen qualifizierten Trainer eingesetzt haben, der in allen fußballerischen Angelegenheiten für diese Juniorenmannschaft verantwortlich ist.
- 2 Mindestens ein Juniorentrainer muss über eine der nachfolgend genannten Trainerqualifikationen verfügen:
- a) zweithöchste gültige UEFA-Trainerlizenz des UEFA-Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet sich der Lizenzbewerber befindet, unter Berücksichtigung des Mitgliedschaftsstatus des Verbands in der *UEFA-Trainerkonvention*;
 - b) gültiges Nicht-UEFA-Trainerdiplom, das gleichwertig zu der unter a) genannten Lizenz ist und von der UEFA anerkannt wird;

- c) Gültige UEFA-Elitejunioren-A-Lizenz, die vom UEFA-Mitgliedsverband ausgestellt und von der UEFA anerkannt wird;
 - d) „Befähigungsnachweis“, der vor der Spielzeit 2009/10 vom UEFA-Mitgliedsverband auf der Grundlage einer mindestens fünfjährigen relevanten praktischen Erfahrung ausgestellt wurde.
- 3 Die anderen Juniorentainer müssen über die vom UEFA-Mitgliedsverband festgelegte Mindestqualifikation verfügen.

Artikel 40 – Allgemeine Bestimmungen für UEFA-Trainerqualifikationen unter der UEFA-Trainerkonvention

- 1 Inhaber der erforderlichen UEFA-Trainerlizenz im Sinne von Art. 36 bis 39 ist ein Trainer, der in Übereinstimmung mit den UEFA-Ausführungsbestimmungen zur UEFA-Trainerkonvention:
- a) eine von einem UEFA-Mitgliedsverband ausgestellte UEFA-Trainerlizenz erhalten hat;
 - b) zumindest den erforderlichen UEFA-Trainerdiplomkurs begonnen hat. Lediglich die Anmeldung für den erforderlichen Diplomkurs genügt nicht, um dieses Kriterium zu erfüllen.
- 2 Falls der Mitgliedschaftsstatus eines UEFA-Mitgliedsverbands in der *UEFA-Trainerkonvention* aufgewertet wird (z.B. von der A-Stufe zur Pro-Stufe), gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Im Hinblick auf Abs. 1 Bst. a) oben wird die neue höchste oder (gegebenenfalls) zweithöchste verfügbare UEFA-Trainerlizenz für den Lizenzbewerber obligatorisch, sobald der Lizenzgeber seinen zweiten Kurs auf dieser höheren Stufe durchgeführt hat. Nach dieser Übergangsperiode erfüllt nur noch ein Inhaber des neu erworbenen UEFA-Trainerdiploms das Kriterium;
 - b) Im Hinblick auf Abs. 1 Bst. b) oben erfüllt nur die Teilnahme an einem Ausbildungskurs für das neu verfügbare höchste oder (gegebenenfalls) zweithöchste UEFA-Trainerdiplom das Kriterium.
- 3 Im Falle einer Partnerschaftsvereinbarung im Rahmen der *UEFA-Trainerkonvention* gelten die vom UEFA-Mitgliedsverband mit Teilmitgliedschaftsstatus in der *UEFA-Trainerkonvention* angebotenen UEFA-Trainerqualifikationen.
- 4 Die UEFA behält sich das Recht vor, die Folgen einer Rückstufung des Mitgliedschaftsstatus im Rahmen der *UEFA-Trainerkonvention* (z.B. von der Pro-Stufe in die A-Stufe) sowie diejenigen von Partnerschaftsvereinbarungen mit den betreffenden UEFA-Mitgliedsverbänden zu überprüfen und in dieser Hinsicht von Fall zu Fall zu entscheiden.
- 5 Alle qualifizierten Trainer müssen ordnungsgemäß beim UEFA-Mitgliedsverband und/oder bei der angeschlossenen Liga registriert sein.

Artikel 41 – Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der in Art. 28 bis 39 erwähnten Personen müssen schriftlich festgelegt sein.

Artikel 42 – Verpflichtung zur Ersetzung während der Spielzeit

- 1 Wird eine der in Art. 28 bis 39 beschriebenen Stellen während der lizenzierten Spielzeit vakant, muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass diese Funktion innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen von einer Person übernommen wird, die über die erforderliche Qualifikation verfügt.
- 2 Wird eine Funktion aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls vakant, kann der Lizenzgeber eine Verlängerung der 60-Tage-Frist gewähren, wenn ihm überzeugend dargelegt wird, dass die betroffene Person medizinisch noch nicht in der Lage ist, ihre Arbeit wiederaufzunehmen.
- 3 Der Lizenznehmer hat eine solche Ersetzung dem UEFA-Mitgliedsverband unverzüglich mitzuteilen.

RECHTLICHE KRITERIEN

Artikel 43 – Erklärung zur Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben

- ¹ Der Lizenzbewerber muss eine rechtsgültige Erklärung abgeben, die bestätigt dass:
- a) er die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des UEFA-Mitgliedsverbands und, sofern vorhanden, der nationalen Liga sowie die Rechtsprechung des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne gemäß den einschlägigen Bestimmungen der *UEFA-Statuten* als rechtsverbindlich anerkennt;
 - b) er auf nationaler Ebene an den Wettbewerben teilnehmen wird, die vom UEFA-Mitgliedsverband anerkannt und genehmigt sind (z.B. nationale Meisterschaft und nationaler Pokal);
 - c) er auf internationaler Ebene an den Wettbewerben teilnehmen wird, die von der UEFA oder der FIFA anerkannt sind (dies gilt nicht für Freundschaftsspiele);
 - d) er den Lizenzgeber unverzüglich über jede wesentliche Änderung sowie jedes Ereignis und jeden Umstand von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung informiert;
 - e) er das Klublizenzierungsreglement des UEFA-Mitgliedsverbands respektieren und einhalten wird;
 - f) er das *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* respektieren und einhalten wird;
 - g) sein Berichtskreis in Übereinstimmung mit Art. 46bis festgelegt ist;
 - h) er die Verantwortung für alle Folgen trägt, wenn ein im Berichtskreis enthaltenes Unternehmen sich nicht an die Punkte e) und f) oben hält;
 - i) alle eingereichten Unterlagen vollständig und wahrheitsgetreu sind;
 - j) er die zuständige nationale Lizenzadministration und die nationalen Klublizenzierungsorgane, die UEFA-Administration und die UEFA-Rechtspflegeorgane autorisiert, Unterlagen zu prüfen und Informationen von zuständigen öffentlichen Behörden oder privaten Organen in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht einzuholen;
 - k) er anerkennt, dass sich die UEFA in Übereinstimmung mit Art. 71 das Recht vorbehält, Compliance Audits auf nationaler Ebene durchzuführen.
- ² Diese Erklärung muss von einer zeichnungsberechtigten Person des Lizenzbewerbers höchstens drei Monate vor dem entsprechenden Termin für die Einreichung der Unterlagen beim Lizenzgeber unterzeichnet worden sein.

Artikel 44 – Rechtliche Mindestangaben

- ¹ Der Lizenzbewerber muss ein Exemplar seiner aktuell geltenden Statuten vorlegen.

- 2 Der Lizenzbewerber muss zudem einen Auszug aus einem amtlichen Register (z.B. Handelsregister) oder einen Auszug aus dem Vereinsregister des UEFA-Mitgliedsverbands vorlegen, der mindestens folgende Informationen enthält:
- a) Name;
 - b) Adresse des Geschäftssitzes;
 - c) Rechtsform;
 - d) Verzeichnis der zeichnungsberechtigten Personen;
 - e) Art der erforderlichen Unterschrift (z.B. Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift).

Artikel 45 – Schriftlicher Vertrag mit einem Fußballunternehmen

- 1 Ist der Lizenzbewerber ein Fußballunternehmen gemäß Art. 12 Abs. 1 Bst. b), so hat er einen schriftlichen Abtretungsvertrag mit einem registrierten Mitglied vorzulegen.
- 2 Der Vertrag muss mindestens die folgenden Punkte regeln:
- a) Das Fußballunternehmen hat die geltenden Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des UEFA-Mitgliedsverbands und dessen angeschlossener Liga einzuhalten.
 - b) Das Fußballunternehmen darf sein Recht zur Teilnahme an Wettbewerben auf nationaler oder internationaler Ebene nicht abtreten.
 - c) Das Recht des Fußballunternehmens zur Teilnahme an solchen Wettbewerben erlischt, sobald die Mitgliedschaft des abtretenden Klubs im Verband endet.
 - d) Muss das Fußballunternehmen Konkurs anmelden oder wird es aufgelöst, wird dies als Unterbruch der Mitgliedschaft oder der Vertragsbeziehung im Sinne von Artikel 12 betrachtet. Sollte dem Unternehmen die Lizenz bereits erteilt worden sein, kann diese nicht mehr vom Fußballunternehmen auf das registrierte Mitglied übertragen werden.
 - e) Das Recht zur Genehmigung des Namens, unter dem das Fußballunternehmen an den nationalen Wettbewerben teilnimmt, muss dem UEFA-Mitgliedsverband vorbehalten bleiben.
 - f) Das Fußballunternehmen hat auf Anfrage des zuständigen nationalen Schiedsgerichts oder des TAS Einblick in alle Angelegenheiten zu gewähren, die seine Teilnahme an nationalen und/oder internationalen Wettbewerben betreffen, und diesbezügliche Informationen sowie Unterlagen vorzulegen.
- 3 Der Abtretungsvertrag und sämtliche Nachträge dazu müssen vom UEFA-Mitgliedsverband und/oder von dessen angeschlossener Liga genehmigt werden.

Artikel 46 – Rechtliche Konzernstruktur und oberste beherrschende Partei

- 1 Der Lizenzbewerber muss dem Lizenzgeber Informationen zur rechtlichen Konzernstruktur zum satzungsgemäßen Abschlussstichtag vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber unterbreiten. Diese Informationen

müssen in einer grafischen Darstellung vorgelegt und vom Management genehmigt werden. Der Lizenzgeber muss über alle Änderungen an der rechtlichen Konzernstruktur informiert werden, die zwischen dem satzungsgemäßen Abschlussstichtag und der Einreichung der grafischen Darstellung beim Lizenzgeber erfolgten.

- 2 Dieses Dokument muss die folgenden Instanzen klar bestimmen und Angaben zu ihnen enthalten:
- a) den Lizenzbewerber und, sofern abweichend, das registrierte Mitglied des UEFA-Mitgliedsverbands;
 - b) alle Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers und, sofern abweichend, des registrierten Mitglieds des UEFA-Mitgliedsverbands;
 - c) alle assoziierten Unternehmen des Lizenzbewerbers und, sofern abweichend, des registrierten Mitglieds des UEFA-Mitgliedsverbands;
 - d) alle direkten und indirekten beherrschenden Parteien des Lizenzbewerbers, bis hinauf zur und einschließlich der obersten beherrschenden Partei;
 - e) alle Parteien, die über eine direkte oder indirekte Beteiligung von 10 % oder mehr am Lizenzbewerber verfügen oder aus anderen Gründen einen wesentlichen Einfluss auf ihn ausüben.

Der in Art. 46bis festgelegte Berichtskreis ist im Dokument ebenfalls klar zu bestimmen.

- 3 Bei Bedarf kann der Lizenzgeber den Lizenzbewerber/Lizenznehmer auffordern, über die oben stehende Liste hinausgehende Informationen einzureichen (z.B. Angaben zu Tochtergesellschaften und/oder assoziierten Gesellschaften des obersten beherrschenden Unternehmens und/oder des direkt beherrschenden Unternehmens).

- 4 Folgende Angaben müssen für alle in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen vorgelegt werden:
- a) Name der rechtlichen Einheit;
 - b) Art der rechtlichen Einheit;
 - c) Haupttätigkeit der rechtlichen Einheit;
 - d) Beteiligungsquote in Prozent (sowie, sofern abweichend, Stimmrechtsquote in Prozent).

Für alle Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers und, sofern abweichend, des registrierten Mitglieds des UEFA-Mitgliedsverbands müssen zudem folgende Angaben vorgelegt werden:

- e) Aktienkapital;
- f) Summe Vermögenswerte;
- g) Gesamteinnahmen;
- h) Summe Eigenkapital.

FINANZIELLE KRITERIEN

Artikel 46bis – Berichtendes/berichtende Unternehmen und Berichtskreis

- 1 Der Lizenzbewerber bestimmt den Berichtskreis, d.h. das Unternehmen oder die Gruppe von Unternehmen, für die Finanzinformationen (z.B. Einzelabschluss, zusammengefasster oder konsolidierter Abschluss) in Übereinstimmung mit Anhang VII B anzugeben und in Übereinstimmung mit Anhang IX zu beurteilen sind, und übermittelt diesen dem Lizenzgeber.
- 2 Im Berichtskreis enthalten sein müssen:
 - a) der Lizenzbewerber und, sofern abweichend, das registrierte Mitglied des UEFA-Mitgliedsverbands;
 - b) alle Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers und, sofern abweichend, des registrierten Mitglieds des UEFA-Mitgliedsverbands;
 - c) alle anderen in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den in Abs. 3 Bst. c) bis j) definierten fußballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen;
 - d) alle Unternehmen, unabhängig davon ob sie in der rechtlichen Konzernstruktur enthalten sind oder nicht, die im Zusammenhang mit den in Abs. 3 Bst. a) und b) definierten fußballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen.
- 3 Fußballerische Tätigkeiten umfassen:
 - a) Beschäftigung/Einstellung von Personal (gemäß Art. 50), einschließlich der Bezahlung aller Formen von Vergütungen an Arbeitnehmer aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen;
 - b) Erwerb/Verkauf von Spielerregistrierungen (einschließlich Ausleihungen);
 - c) Eintrittskartenverkauf;
 - d) Sponsoring und Werbung;
 - e) Broadcasting;
 - f) Merchandising und Hospitality;
 - g) Klubbetrieb (z.B. Administration, Aktivitäten an Spieltagen, Reisen, Scouting usw.);
 - h) Finanzierung (einschließlich Finanzierungen, bei denen Vermögenswerte des Lizenzbewerbers als Sicherheit oder Pfand dienen);
 - i) Nutzung und Verwaltung von Stadien und Trainingseinrichtungen;
 - j) Juniorenbereich.
- 4 Ein Unternehmen kann nur dann aus dem Berichtskreis ausgenommen werden:
 - a) wenn seine Tätigkeiten keinen Bezug zu den in Abs. 3 definierten fußballerischen Tätigkeiten und/oder zu den Standorten, Vermögenswerten oder der Marke des Fußballklubs haben;

- b) wenn es im Vergleich zu allen Unternehmen, die den Berichtskreis bilden, unerheblich ist und es keine der in Abs. 3 Bst. a) und b) definierten fußballerischen Tätigkeiten ausübt; oder
 - c) wenn alle fußballerischen Tätigkeiten, die es ausübt, bereits vollständig im Jahresabschluss eines der im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen angegeben sind.
- 5 Der Lizenzbewerber muss eine Erklärung von einer zeichnungsberechtigten Person einreichen, die bestätigt:
- a) dass alle Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit allen in Abs. 3 angegebenen fußballerischen Tätigkeiten im Berichtskreis enthalten sind. Sollte dies nicht der Fall sein, muss er eine ausführliche Erklärung abgeben; und
 - b) ob ein in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenes Unternehmen vom Berichtskreis ausgenommen wurde, mit einer entsprechenden Begründung unter Bezugnahme auf Absatz 4.

Artikel 47 – Jahresabschluss

- 1 Zum satzungsgemäßen Abschlussstichtag vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber und vor dem Termin zur Einreichung der Liste der Lizenzentscheide bei der UEFA ist ein Jahresabschluss zu erstellen und einzureichen.
- 2 Der Jahresabschluss ist von einem unabhängigen Abschlussprüfer (vgl. Anhang V) zu prüfen.
- 3 Der Jahresabschluss muss folgende Bestandteile umfassen:
- a) Bilanz;
 - b) Gewinn- und Verlustrechnung;
 - c) Kapitalflussrechnung;
 - d) Anhangangaben, bestehend aus den relevanten Rechnungslegungsgrundsätzen und anderen erläuternden Anhangangaben;
 - e) Lagebericht der Unternehmensleitung.
- 4 Der Jahresabschluss hat die in Anhang VI aufgeführten Mindestangaben zu enthalten und die in Anhang VII aufgeführten Rechnungslegungsgrundsätze zu berücksichtigen. Es sind Vergleichszahlen vom vorangegangenen satzungsgemäßen Abschlussstichtag anzugeben.
- 5 Wenn der Jahresabschluss den festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen gemäß Abs. 4 nicht entspricht, dann hat der Lizenzbewerber zusätzliche Informationen vorzulegen, um die Mindestangaben zu erfüllen, was von einem unabhängigen Abschlussprüfer (vgl. Anhang V) zu prüfen ist.

Artikel 48 – Zwischenabschluss

- 1 Wenn der satzungsgemäße Abschlussstichtag des Lizenzbewerbers mehr als sechs Monate vor dem Termin zur Einreichung der Liste der Lizenzentscheide bei der UEFA liegt, dann hat der Lizenzbewerber zusätzlich einen Zwischenabschluss für die Zwischenberichtsperiode zu erstellen und einzureichen.
- 2 Die Zwischenberichtsperiode beginnt am Tag unmittelbar nach dem satzungsgemäßen Abschlussstichtag und endet an einem Datum, das maximal sechs Monate vor dem Termin zur Einreichung der Lizenzentscheide bei der UEFA liegt.
- 3 Der Zwischenabschluss ist von einem unabhängigen Abschlussprüfer (vgl. Anhang V) zu prüfen.
- 4 Der Zwischenabschluss muss folgende Bestandteile umfassen:
 - a) eine Bilanz zum Ende der Zwischenberichtsperiode und eine vergleichende Bilanz zum Ende des unmittelbar vorangegangenen vollen Geschäftsjahres;
 - b) eine Gewinn- und Verlustrechnung für die aktuelle Zwischenberichtsperiode mit vergleichender Gewinn- und Verlustrechnung für die entsprechende Zwischenberichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres;
 - c) eine Kapitalflussrechnung für die Zwischenberichtsperiode mit einer vergleichenden Aufstellung für die entsprechende Berichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres;
 - d) spezifische erläuternde Anhangangaben.
- 5 Wenn der Lizenzbewerber nicht verpflichtet war, einen Zwischenabschluss für die entsprechende Berichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen, können sich die Vergleichszahlen auf die Zahlen aus dem Abschluss des unmittelbar vorangegangenen vollen Geschäftsjahres beziehen.
- 6 Der Zwischenabschluss hat die in Anhang VI aufgeführten Mindestangaben zu enthalten. Zusätzliche Posten oder Anhangangaben sind einzubeziehen, wenn ihr Weglassen den Zwischenabschluss irreführend erscheinen lassen würde.
- 7 Dem Zwischenabschluss sind dieselben Rechnungslegungsgrundsätze zugrunde zu legen wie dem entsprechenden Jahresabschluss, abgesehen von Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze, die nach dem Bilanzstichtag des letzten vollständigen Jahresabschlusses vorgenommen wurden und im nächsten Jahresabschluss wirksam werden. In diesem Fall sind Details hierzu im Zwischenabschluss anzugeben.
- 8 Wenn der Zwischenabschluss den festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen gemäß Abs. 6 und 7 nicht entspricht, dann hat der Lizenzbewerber zusätzliche Informationen vorzulegen, um die Mindestangaben zu erfüllen, was von einem unabhängigen Abschlussprüfer (vgl. Anhang V) zu prüfen ist.

Artikel 49 – Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballklubs

- 1 Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31. März, der der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber anderen Fußballklubs aus vor dem vergangenen 31. Dezember erfolgten Spielertransfers (vgl. Anhang VIII) bestanden haben.
- 2 Verbindlichkeiten sind anderen Fußballklubs geschuldete Beträge, die aus den Spielertransfers entstehen, einschließlich Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträge gemäß dem *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*, sowie Beträge, die bei Erfüllung bestimmter Bedingungen fällig werden.
- 3 Der Lizenzbewerber hat eine gesonderte Übersicht über die Spielertransfers zu erstellen und dem Lizenzgeber vorzulegen, es sei denn, die Informationen wurden dem Lizenzgeber bereits im Rahmen der bestehenden nationalen Transferbestimmungen vorgelegt (z.B. bei System einer nationalen Clearingstelle). Die Übersicht ist auch dann zu erstellen, wenn es während des betreffenden Zeitraums nicht zu Transfers/Spielerausleihungen kam.
- 4 Der Lizenzbewerber hat darin folgende Angaben zu machen:
 - a) sämtliche in den 12 Monaten bis zum 31. Dezember erfolgten neuen Spielerrregistrierungen (einschließlich Leihverträge), unabhängig davon, ob ein Betrag aussteht, der bis zum 31. Dezember zu begleichen ist;
 - b) sämtliche Transfers, bei denen ein Betrag aussteht, der bis zum 31. Dezember zu begleichen ist, unabhängig davon, ob diese in den 12 Monaten bis zum 31. Dezember oder früher erfolgt sind; und
 - c) sämtliche Transfers, bei denen noch eine Klage vor der zuständigen Behörde nach nationalem Recht bzw. ein Gerichtsverfahren bei nationalen oder internationalen Fußballorganisationen oder dem zuständigen Schiedsgericht anhängig ist.
- 5 Die Übersicht über die Spielertransfers muss (für jeden Spielertransfer, einschließlich Leihverträge) mindestens folgende Informationen enthalten:
 - a) Spieler (identifiziert durch Name oder Nummer);
 - b) Datum des Transfer-/Leihvertrags;
 - c) Name des Fußballklubs, auf den die Spielerregistrierung vorher ausgestellt war;
 - d) bezahlte und/oder geschuldete Transfersumme (oder Leihsumme) einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag, selbst wenn die Bezahlung vom Gläubiger noch nicht verlangt wurde;
 - e) weitere bezahlte und/oder geschuldete Direktkosten im Zusammenhang mit der Spielerregistrierung;
 - f) bereits beglichener Betrag mit Zahlungsdatum;
 - g) Saldo für jeden Spielertransfer, zahlbar bis 31. Dezember, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten.

- h) ausstehende Zahlungen per 31. März (aktualisierter Stand der ausstehenden Zahlungen vom 31. Dezember), einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten, mit erläuternden Bemerkungen;
 - i) bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten), die per 31. Dezember noch nicht bilanziert wurden; und
 - j) Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist.
- 6 Der Lizenzbewerber hat die Gesamtschuld aus der Übersicht über die Spielertransfers mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Spielertransfers“ im Jahresabschluss (sofern vorhanden) oder mit der zugrunde liegenden Buchhaltung abzustimmen.
- 7 Die Übersicht über die Spielertransfers ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenzbewerbers nachzuweisen.

Artikel 50 – Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern

- 1 Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31. März, der der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten (vgl. Anhang VIII) gegenüber Arbeitnehmern infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen bestanden haben, die vor dem vergangenen 31. Dezember entstanden sind.
- 2 Verbindlichkeiten sind alle Formen von den Arbeitnehmern infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen geschuldeten Vergütungen wie Löhne, Gehälter, Zahlungen für Bildrechte, Boni und sonstige Leistungen. Verbindlichkeiten gegenüber Personen, die aus welchen Gründen auch immer nicht mehr beim Lizenzbewerber beschäftigt sind, fallen unter dieses Kriterium und müssen innerhalb der vertraglich bzw. gesetzlich festgelegten Zeitspanne beglichen werden, unabhängig davon, wie solche Verbindlichkeiten in den Abschlüssen geführt werden.
- 3 Der Begriff „Arbeitnehmer“ bezieht sich auf folgende Personen:
- a) alle Berufsspieler gemäß *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*; und
 - b) die in Art. 28 bis 33 sowie 35 bis 39 aufgeführten Arbeitnehmer aus den Bereichen Administration, Trainerwesen, Medizin und Sicherheit.
- 4 Der Lizenzbewerber hat ein Arbeitnehmerverzeichnis zu erstellen und dem Lizenzgeber einzureichen, das die folgenden Angaben enthält:
- a) alle Arbeitnehmer, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Jahres bis zum 31. Dezember beschäftigt waren, d.h. nicht nur diejenigen, die am 31. Dezember noch beschäftigt waren;
 - b) alle Arbeitnehmer, bei denen ein Betrag aussteht, der bis zum 31. Dezember zu begleichen ist, unabhängig davon, ob sie während des Jahres bis zum 31. Dezember angestellt waren; und

- c) alle Arbeitnehmer, in Bezug auf die noch eine Klage vor der zuständigen Behörde nach nationalem Recht bzw. ein Gerichtsverfahren bei nationalen oder internationalen Fußballorganisationen oder dem zuständigen Schiedsgericht anhängig ist.
- 5 Zu jedem Arbeitnehmer sind mindestens folgende Informationen anzugeben:
- Name;
 - Position/Funktion;
 - Einstellungsdatum;
 - gegebenenfalls Austrittsdatum;
 - ausstehender Saldo, zahlbar bis 31. Dezember, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten;
 - ausstehende Zahlungen per 31. März (aktualisierter Stand der ausstehenden Zahlungen vom 31. Dezember), einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten, mit erläuternden Bemerkungen; und
 - Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist.
- 6 Der Lizenzbewerber hat die Gesamtschuld aus dem Arbeitnehmerverzeichnis mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern“ im Jahresabschluss oder mit der zugrunde liegenden Buchhaltung abzustimmen.
- 7 Das Arbeitnehmerverzeichnis ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenzbewerbers nachzuweisen.

Artikel 50bis – Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden

- 1 Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31. März, welcher der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten (vgl. Anhang VIII) gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen betreffend seine Arbeitnehmer bestanden haben, die vor dem vergangenen 31. Dezember entstanden sind.
- 2 Der Lizenzbewerber muss dem Prüfer und/oder dem Lizenzgeber eine Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden einreichen, die die folgenden Angaben enthält:
- den zum 31. Dezember des Jahres, welches der lizenzierten Spielzeit vorausgeht, (gegebenenfalls) an die zuständige Sozialversicherung bzw. Steuerbehörde zu bezahlende Betrag;
 - alle anhängigen Klagen oder Verfahren.

- 3 Zu jeder Verbindlichkeit gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sind zusammen mit erläuternden Bemerkungen mindestens folgende Informationen anzugeben:
- a) Name des Gläubigers;
 - b) Verbindlichkeiten per 31. Dezember, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten;
 - c) ausstehende Zahlungen per 31. März (aktualisierter Stand der ausstehenden Zahlungen vom 31. Dezember), einschließlich Fälligkeitstermin für jeden ausstehenden Posten, mit erläuternden Bemerkungen und sachdienlichen Belegen; und
 - d) Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist.
- 4 Der Lizenzbewerber hat die Gesamtschuld aus der Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden“ im Jahresabschluss oder mit der zugrunde liegenden Buchhaltung abzustimmen.
- 5 Die Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenzbewerbers nachzuweisen.

Artikel 51 – Schriftliche Erklärungen vor der Entscheidung des Lizenzgebers

- 1 Innerhalb von sieben Tagen vor dem Beginn des Zeitraums, in der der Lizenzentscheid von der Ersten Instanz getroffen wird, hat der Lizenzbewerber eine schriftliche Erklärung beim Lizenzgeber vorzulegen.
- 2 Der Lizenzbewerber muss Folgendes bestätigen:
- a) dass alle dem Lizenzgeber eingereichten Unterlagen vollständig und korrekt sind;
 - b) ob eine wesentliche Änderung im Zusammenhang mit den Lizenzierungskriterien erfolgt ist;
 - c) ob seit dem Bilanzstichtag des vorhergehenden geprüften Jahresabschlusses oder des vorhergehenden prüferisch durchgesehenen Zwischenabschlusses (sofern vorhanden) Ereignisse oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Lizenzbewerbers auswirken können. Sollte dies der Fall sein, ist das jeweilige Ereignis oder die jeweilige Bedingung in der schriftlichen Erklärung zu beschreiben. Außerdem enthalten sein muss eine Schätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen oder eine Stellungnahme, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist.

- d) ob der Lizenzbewerber (oder das registrierte Mitglied des UEFA-Mitgliedsverbands, das in einer Vertragsbeziehung mit dem Lizenzbewerber im Sinne von Artikel 12 steht) oder ein im Berichtskreis enthaltenes Mutterunternehmen des Lizenzbewerbers während der zwölf Monate vor der lizenzierten Spielzeit gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen Schutz vor Gläubigern gesucht oder erhalten hat.
- 3 Die Genehmigung seitens der Unternehmensleitung ist durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Unternehmens nachzuweisen.

Artikel 52 – Zukunftsbezogene Finanzinformationen

- 1 Der Lizenzbewerber hat zukunftsbezogene Finanzinformationen zusammenzustellen und zu unterbreiten, um dem Lizenzgeber seine Fortführungsfähigkeit bis zum Ende der lizenzierten Spielzeit nachzuweisen, wenn er einen der in Abs. 2 unten definierten Indikatoren nicht erfüllt hat:
- 2 Wenn auf einen Lizenzbewerber eine oder mehrere der unter Indikator 1 oder 2 beschriebenen Situationen zutrifft/zutreffen, gilt der jeweilige Indikator als nicht erfüllt:
- a) Indikator 1: *Fortführungsfähigkeit*
Der Prüfbericht zum gemäß Art. 47 und 48 eingereichten Jahresabschluss oder Zwischenabschluss enthält einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung.
- b) Indikator 2: *Negatives Eigenkapital*
Im gemäß Art. 47 eingereichten Jahresabschluss (gegebenenfalls einschließlich zusätzlicher Informationen) ist eine Nettoverbindlichkeit (negatives Eigenkapital) ausgewiesen, die sich gegenüber der Vergleichszahl im Jahresabschluss des Vorjahres verschlechtert hat, oder im gemäß Art. 48 eingereichten Zwischenabschluss (gegebenenfalls einschließlich zusätzlicher Informationen) ist eine Nettoverbindlichkeit (negatives Eigenkapital) ausgewiesen, die sich gegenüber der Vergleichszahl zum vorangegangenen satzungsgemäßen Abschlussstichtag verschlechtert hat.
- 3 Die zukunftsbezogene Finanzinformation hat die unmittelbar nach dem satzungsgemäßen Abschlussstichtag des Jahresabschlusses oder gegebenenfalls nach dem Bilanzstichtag des Zwischenabschlusses beginnende Periode und mindestens die gesamte lizenzierte Spielzeit abzudecken.
- 4 Zukunftsbezogene Finanzinformationen setzen sich zusammen aus:
- a) einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung mit Vergleichszahlen für das unmittelbar vorangehende Finanzjahr und (gegebenenfalls) die unmittelbar vorangehende Zwischenperiode;

- b) einer Plan-Kapitalflussrechnung mit Vergleichszahlen für das unmittelbar vorangehende Finanzjahr und (gegebenenfalls) die unmittelbar vorangehende Zwischenperiode;
 - c) erläuternden Anhangangaben, einschließlich einer kurzen Beschreibung der wichtigsten Annahmen (unter Bezugnahme auf die relevanten Aspekte vergangenheitsbezogener Finanz- und sonstiger Informationen), die zur Aufstellung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Plan-Kapitalflussrechnung verwendet wurden, und der wichtigsten Risiken, die sich auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.
- 5 Zukunftsbezogene Finanzinformationen müssen mindestens auf Quartalsbasis zusammengestellt werden.
- 6 Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen müssen konsistent mit dem geprüften Jahresabschluss zusammengestellt werden, und ihnen sind dieselben Rechnungslegungsgrundsätze zugrunde zu legen wie dem entsprechenden Jahresabschluss, abgesehen von Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze, die nach dem Bilanzstichtag des letzten vollständigen Jahresabschlusses vorgenommen wurden und im nächsten Jahresabschluss wirksam werden. In diesem Fall sind Details hierzu anzugeben.
- 7 Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen haben die in Anhang VI aufgeführten Mindestangaben zu enthalten. Zusätzliche Posten oder Anhangangaben sind einzubeziehen, wenn sie zur Klärung beitragen oder wenn ihr Weglassen die zukunftsbezogenen Finanzinformationen irreführend erscheinen lassen würde.
- 8 Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen sowie die ihnen zugrunde liegenden Annahmen sind von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des berichtenden Unternehmens nachzuweisen.

Teil III. UEFA-Klub-Monitoring

Kapitel 1: Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der beteiligten Parteien

Artikel 53 – Zuständigkeiten der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs

- 1 Die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs, die in eine Untersuchungskammer und eine rechtsprechende Kammer unterteilt ist, nimmt ihre Aufgaben gemäß den entsprechenden Bestimmungen in diesem Reglement und in den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* wahr.

- 2 Bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten sorgt die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs für die Gleichbehandlung aller Lizenznehmer und gewährleistet die strikte Vertraulichkeit aller eingereichten Informationen.

Artikel 54 – Monitoring-Verfahren

- 1 Das Monitoring-Verfahren beginnt mit der Einreichung der Liste der Lizenzentscheide bei der UEFA-Administration durch den Lizenzgeber und endet am Ende der lizenzierten Spielzeit.
- 2 Das Monitoring-Verfahren besteht mindestens aus den folgenden Schritten:
- a) Übermittlung der Monitoring-Unterlagen an den Lizenzgeber und den Lizenznehmer;
 - b) Rückgabe der erforderlichen ausgefüllten Monitoring-Unterlagen durch den Lizenznehmer an den Lizenzgeber;
 - c) Beurteilung und Bestätigung der Vollständigkeit aller Unterlagen des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber;
 - d) Übermittlung der bestätigten Unterlagen durch den Lizenzgeber an die UEFA-Administration;
 - e) Beurteilung der Unterlagen durch die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs;
 - f) gegebenenfalls Anforderung weiterer Informationen durch die UEFA-Administration oder die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs;
 - g) Entscheidung durch die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs gemäß den entsprechenden Bestimmungen der *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs*.
- 3 Die UEFA-Administration teilt den Lizenzgebern rechtzeitig die Frist für die Einreichung der bestätigten Unterlagen an die UEFA-Administration mit.

Artikel 55 – Zuständigkeiten des Lizenzgebers

- 1 Der Lizenzgeber hat:
- a) dem Lizenznehmer die Fristen des Monitoring-Verfahrens mitzuteilen;
 - b) mit der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs hinsichtlich ihrer Anforderungen und Fragen zusammenzuarbeiten;
 - c) mindestens in Übereinstimmung mit Anhang IX die Monitoring-Unterlagen zu beurteilen;
 - d) zu prüfen und der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs zu bestätigen, dass der gewählte Berichtskreis demjenigen entspricht, der für die Erfüllung der Klublizenzierungskriterien verwendet wurde, und dass er sich für das Klub-Monitoring eignet;

- e) die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs über jede vom Lizenznehmer unterbreitete relevante Information betreffend die Monitoring-Vorschriften und jedes Ereignis zu informieren, das nach dem Lizenzentscheid eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den Angaben in den ursprünglich vom Lizenznehmer übermittelten Informationen darstellt.
- 2 Bei der Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten sorgt der Lizenzgeber für Gleichbehandlung und gewährleistet die strikte Vertraulichkeit aller eingereichten Informationen.

Artikel 56 – Zuständigkeiten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer hat:

- a) mit dem Lizenzgeber und der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs hinsichtlich ihrer Anforderungen und Fragen zusammenzuarbeiten;
- b) dem Lizenzgeber und der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs innerhalb der vom Lizenzgeber und/oder der UEFA-Administration festgesetzten Frist alle nötigen Informationen und/oder relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um nachzuweisen, dass die Monitoring-Vorschriften erfüllt werden, sowie beliebige andere angeforderte Unterlagen, die als relevant für die Klub-Monitoring-Entscheidungen betrachtet werden (das berichtende Unternehmen bzw. die Kombination der berichtenden Unternehmen, für die Informationen anzugeben sind, muss dasselbe/dieselbe sein wie für die Klublizenzierung);
- c) den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich über jedes spätere Ereignis zu informieren, das eine wesentliche Änderung gegenüber den Angaben in den ursprünglich dem Lizenzgeber vorgelegten Informationen darstellt, einschließlich einer Änderung der Rechtsform oder der rechtlichen Konzernstruktur.

Kapitel 2: Monitoring-Vorschriften

Artikel 57 – Geltungsbereich und Ausnahmen

- 1 Alle Lizenznehmer, die sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert haben, müssen die Monitoring-Vorschriften, d.h. die Break-even-Vorschrift (Art. 58 bis 64) und die sonstigen Monitoring-Vorschriften (Art. 65 bis 68) einhalten.
- 2 Ein Lizenznehmer, der nachweist, dass seine relevanten Einnahmen und Ausgaben (gemäß Art. 58) in jeder der beiden Berichtsperioden, die in den zwei Jahren vor Beginn des UEFA-Klubwettbewerbs endeten, unter EUR 5 Mio. lagen, ist von der Break-even-Vorschrift ausgenommen. Die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs trifft die endgültige Ausnahmeentscheidung.
- 3 Falls der Jahresabschluss eines Lizenznehmers auf eine andere Währung als auf Euro lautet, müssen die relevanten Zahlen für die Beurteilung, ob er von der Break-even-Vorschrift ausgenommen werden soll oder nicht, anhand des von der europäischen Zentralbank oder einer anderen verlässlichen Quelle veröffentlichten durchschnittlichen Wechselkurses für die Berichtsperiode in Euro umgerechnet werden.
- 4 Falls die Berichtsperiode für den Jahresabschluss mehr oder weniger als zwölf Monate dauert, wird der Schwellenwert von EUR 5 Mio. (relevante Einnahmen/Ausgaben) je nach Dauer der Berichtsperiode nach oben oder unten angepasst. Der angepasste Schwellenwert wird dann mit den entsprechenden relevanten Einnahmen und Ausgaben des Lizenznehmers verglichen.

- 5 Unter gewissen Umständen, die in Anhang XII näher erläutert werden, kann ein Lizenznehmer den Abschluss einer freiwilligen Vereinbarung mit der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs über die Einhaltung der Break-even-Vorschrift beantragen.

BREAK-EVEN-VORSCHRIFT

Artikel 58 – Relevante Einnahmen und Ausgaben

- 1 Relevante Einnahmen und Ausgaben werden in Anhang X definiert.
- 2 Der Lizenznehmer muss die relevanten Einnahmen und Ausgaben mit dem geprüften Jahresabschluss und/oder der zugrunde liegenden Buchhaltung berechnen und abstimmen, sowie gegebenenfalls mit den erwarteten Break-even-Informationen.
- 3 Relevante Einnahmen und Ausgaben von verbundenen Parteien müssen angepasst werden, um den Zeitwert dieser Geschäftsvorfälle abzubilden.

Artikel 59 – Monitoring-Periode

- 1 Eine Monitoring-Periode ist die Periode, für die ein Lizenznehmer hinsichtlich der Break-even-Vorschrift beurteilt wird. Sie umfasst in der Regel drei Berichtsperioden:
- a) die Berichtsperiode, die in dem Kalenderjahr endet, in dem die UEFA-Klubwettbewerbe beginnen (im Folgenden: Berichtsperiode T);
 - b) die Berichtsperiode, die in dem Kalenderjahr vor Beginn der UEFA-Klubwettbewerbe endet (im Folgenden: Berichtsperiode T-1) und
 - c) die vorhergehende Berichtsperiode (im Folgenden: Berichtsperiode T-2).
- Zum Beispiel umfasst also die in der lizenzierten Spielzeit 2015/16 beurteilte Monitoring-Periode die Berichtsperioden die 2015 (Berichtsperiode T), 2014 (Berichtsperiode T-1) und 2013 (Berichtsperiode T-2) enden.

Artikel 60 – Break-even-Ergebnis

- 1 Die Differenz zwischen den relevanten Einnahmen und den relevanten Ausgaben ist das Break-even-Ergebnis, das in Übereinstimmung mit Anhang X für jede Berichtsperiode zu berechnen ist.
- 2 Wenn die relevanten Ausgaben eines Lizenznehmers während einer Berichtsperiode kleiner sind als die relevanten Einnahmen, dann weist der Klub einen Break-even-Überschuss auf. Wenn die relevanten Ausgaben eines Lizenznehmers während einer Berichtsperiode größer sind als die relevanten Einnahmen, dann weist der Klub ein Break-even-Defizit auf.

- 3 Lautet der Jahresabschluss eines Lizenznehmers auf eine andere Währung als auf Euro, muss das Break-even-Ergebnis anhand des durchschnittlichen Wechselkurses für die Berichtsperiode in Euro umgerechnet werden.
- 4 Das aggregierte Break-even-Ergebnis ist die Summe der Break-even-Ergebnisse der drei von der Monitoring-Periode abgedeckten Berichtsperioden (d.h. der Berichtsperioden T, T-1 und T-2).
- 5 Ist das aggregierte Break-even-Ergebnis positiv (gleich null oder darüber), weist der Lizenznehmer für die Monitoring-Periode einen aggregierten Break-even-Überschuss auf. Ist das aggregierte Break-even-Ergebnis negativ (unter null), weist der Lizenznehmer für die Monitoring-Periode ein aggregiertes Break-even-Defizit auf.
- 6 Im Fall eines aggregierten Break-even-Defizits für die Monitoring-Periode darf der Lizenznehmer nachweisen, dass das aggregierte Defizit durch einen Überschuss (falls vorhanden) reduziert wird, der aus der Summe der Break-even-Ergebnisse der beiden Berichtsperioden vor T-2 (d.h. Berichtsperioden T-3 und T-4) resultiert.

Artikel 61 – Annehmbare Abweichung

- 1 Die annehmbare Abweichung ist das maximale aggregierte Break-even-Defizit eines Klubs, mit dem die Break-even-Vorschrift gemäß Art. 63 noch als eingehalten gilt.
- 2 Die annehmbare Abweichung beträgt EUR 5 Mio. Dieses Niveau darf bis zur Höhe von EUR 30 Mio. überschritten werden, wenn die Überschreitung vollständig durch Beiträge von Anteilseignern und/oder verbundenen Parteien gedeckt ist. Ein niedrigerer Betrag kann zu gegebener Zeit vom UEFA-Exekutivkomitee festgelegt werden.
- 3 Beiträge von Anteilseignern und/oder verbundenen Parteien (vgl. Anhang X Teil E) werden bei der Bestimmung der annehmbaren Abweichung berücksichtigt, wenn sie wie folgt ausbezahlt und bilanziert wurden:
 - a) im geprüften Jahresabschluss einer der Berichtsperioden T, T-1 oder T-2; oder
 - b) in der Buchhaltung bis zur Frist für die Einreichung der Break-even-Informationen für die Berichtsperiode T.Die Nachweisspflicht für die Substanz des Geschäftsvorfalles obliegt dem Lizenznehmer; der Geschäftsvorfall muss in jeder Hinsicht und bedingungslos abgeschlossen sein. Eine Absicht oder Verpflichtung der Eigentümer zur Leistung eines solchen Beitrags reicht für die Berücksichtigung des Beitrags nicht aus.
- 4 Falls Beiträge von Anteilseignern und/oder verbundenen Parteien, die bis zur Frist für die Einreichung der Break-even-Informationen für die Berichtsperiode T erfolgen, in der Berichtsperiode T+1 eines Klubs bilanziert wurden und bei der Bestimmung der annehmbaren Abweichung für die Monitoring-Periode (T-2, T-1 und T) berücksichtigt werden, die in der im selben Kalenderjahr beginnenden lizenzierten Spielzeit beurteilt wird, dann gelten die Beiträge in späteren Monitoring-Perioden als in der Berichtsperiode T bilanziert.

- 5 Für eine Monitoring-Periode, die eine mehr oder weniger als zwölf Monate dauernde Berichtsperiode enthält, wird die annehmbare Abweichung je nach Länge der Monitoring-Periode nach oben oder nach unten angepasst.

Artikel 62 – Break-even-Informationen

- 1 Der Lizenznehmer hat innerhalb der von der UEFA-Administration mitgeteilten Frist und in der von ihr gewünschten Form folgende Informationen zusammenzustellen und zu unterbreiten:
- a) die Break-even-Informationen für die Berichtsperiode T-1;
 - b) die Break-even-Informationen für die Berichtsperiode T-2, falls diese nicht schon früher eingereicht wurden;
 - c) die Break-even-Informationen für die Berichtsperiode T, falls der Lizenznehmer einen der in Abs. 3 unten definierten Indikatoren nicht erfüllt hat:
- 2 Die Break-even-Information muss:
- a) denselben Berichtskreis betreffen wie das Klublizenzierungsverfahren (vgl. Art. 46bis);
 - b) von der Unternehmensleitung genehmigt werden. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme, in der die Vollständigkeit und Genauigkeit der Information bestätigt werden und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenznehmers nachzuweisen.
- 3 Wenn auf einen Lizenznehmer eine oder mehrere der unter Indikatoren 1 bis 3 beschriebenen Situationen zutrifft/zutreffen, gilt der jeweilige Indikator als nicht erfüllt:
- i) Indikator 1: *Fortführungsfähigkeit*
Der Prüfbericht zum gemäß Art. 47 und 48 eingereichten Jahresabschluss (d.h. Berichtsperiode T-1) und/oder Zwischenabschluss (sofern vorhanden) enthält einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung.
 - ii) Indikator 2: *Negatives Eigenkapital*
Im gemäß Art. 47 eingereichten Jahresabschluss (d.h. Berichtsperiode T-1) ist eine Nettoverbindlichkeit ausgewiesen, die sich gegenüber der Vergleichszahl im Jahresabschluss des Vorjahres (d.h. Berichtsperiode T-2) verschlechtert hat, oder im gemäß Art. 48 eingereichten Zwischenabschluss ist eine Nettoverbindlichkeit ausgewiesen, die sich gegenüber der Vergleichszahl zum vorangegangenen satzungsgemäßen Abschlussstichtag (d.h. Berichtsperiode T-1) verschlechtert hat.
 - iii) Indikator 3: *Break-even-Ergebnis*
Der Lizenznehmer weist entweder für eine der beiden Berichtsperioden T-1 und T-2 oder für beide ein Break-even-Defizit gemäß Art. 60 aus.

- 4 Zudem behält sich die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs das Recht vor, vom Lizenznehmer zu einem beliebigen Zeitpunkt die Zusammenstellung und Einreichung der Break-even-Informationen für die Berichtsperiode T sowie zusätzlicher Informationen zu verlangen, insbesondere wenn aus dem Jahresabschluss hervorgeht, dass:
- a) der Personalaufwand 70 % der Gesamteinnahmen überschreitet; oder
 - b) die Nettoschulden 100 % der Gesamteinnahmen überschreiten.

Artikel 63 – Einhaltung der Break-even-Vorschrift

- 1 Die Break-even-Vorschrift wird eingehalten, wenn alle Indikatoren (vgl. Art. 62 Abs. 3) erfüllt werden und der Lizenznehmer für die Berichtsperioden T-2 und T-1 einen Break-even-Überschuss ausweist.
- 2 Die Break-even-Vorschrift wird eingehalten, obwohl ein Indikator (vgl. Art. 62 Abs. 3) nicht erfüllt wird, wenn:
- a) der Lizenznehmer einen aggregierten Break-even-Überschuss für die Berichtsperioden T-2, T-1 und T ausweist; oder
 - b) der Lizenznehmer ein aggregiertes Break-even-Defizit für die Berichtsperioden T-2, T-1 und T ausweist, das innerhalb der annehmbaren Abweichung (vgl. Art. 61) liegt, wobei auch (gegebenenfalls) ein Überschuss in den Berichtsperioden T-3 und T-4 (vgl. Art. 60 Abs. 6) berücksichtigt wurde.
- 3 Die Break-even-Vorschrift wird nicht eingehalten, wenn der Lizenznehmer ein aggregiertes Break-even-Defizit für die Berichtsperioden T-2, T-1 und T ausweist, das die annehmbare Abweichung (vgl. Art. 61) überschreitet, wobei auch (gegebenenfalls) ein Überschuss in den Berichtsperioden T-3 und T-4 (vgl. Art. 60 Abs. 6) berücksichtigt wurde.

Artikel 64 – Erwartete Break-even-Informationen

- 1 Falls der Lizenznehmer einen Indikator in Art. 62 Abs. 3 nicht erfüllt, hat er innerhalb der von der UEFA-Administration mitgeteilten Frist und in der von ihr gewünschten Form die erwarteten Break-even-Informationen zusammenzustellen und zu unterbreiten.
- 2 Die erwarteten Break-even-Informationen müssen die unmittelbar nach dem satzungsgemäßen Abschlussstichtag der Berichtsperiode T beginnende Zwölfmonatsperiode abdecken (nachfolgend: Berichtsperiode T+1).
- 3 Die erwarteten Break-even-Informationen setzen sich zusammen aus:
- a) einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung;
 - b) einem erwarteten Break-even-Ergebnis basierend auf der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einschließlich Anpassungen zur Berechnung der relevanten Einnahmen und Ausgaben;
 - c) einer Plan-Kapitalflussrechnung

- d) einer Plan-Bilanz; und
 - e) erläuternden Anhangangaben, einschließlich realistischer Annahmen, Risiken und eines Vergleichs mit der Berichtsperiode T.
- 4 Die erwarteten Break-even-Informationen müssen konsistent mit dem geprüften Jahresabschluss zusammengestellt werden, und ihnen sind dieselben Rechnungslegungsgrundsätze zugrunde zu legen wie dem entsprechenden Jahresabschluss, abgesehen von Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze, die nach dem Bilanzstichtag des letzten vollständigen Jahresabschlusses vorgenommen wurden und im nächsten Jahresabschluss wirksam werden. In diesem Fall sind Details zu den Änderungen anzugeben.

SONSTIGE MONITORING-VORSCHRIFTEN

Artikel 65 – Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballklubs – Erweitert

- 1 Zum 30. Juni und zum 30. September des Jahres, in dem die UEFA-Klubwettbewerbe beginnen, darf der Lizenznehmer keine überfälligen Verbindlichkeiten (vgl. Anhang VIII) gegenüber anderen Fußballklubs aus vor dem 30. Juni bzw. vor dem 30. September erfolgten Spielertransfers aufweisen.
- 2 Jeder Lizenznehmer muss nachweisen, dass er keine überfälligen Verbindlichkeiten zum 30. Juni aufweist. Falls ein Lizenznehmer überfällige Verbindlichkeiten zum 30. Juni des Jahres, in dem die UEFA-Klubwettbewerbe beginnen, aufweist oder falls er aus sonstigen Gründen von der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs dazu aufgefordert wird, hat er auch nachzuweisen, dass er keine überfälligen Verbindlichkeiten zum 30. September aufweist.
- 3 Verbindlichkeiten sind anderen Fußballklubs geschuldete Beträge, die aus den Spielertransfers entstehen, einschließlich Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträge gemäß dem *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*, sowie Beträge, die bei Erfüllung bestimmter Bedingungen fällig werden.
- 4 Der Lizenznehmer hat innerhalb der von der UEFA-Administration mitgeteilten Frist und in der von ihr gewünschten Form die Informationen zu den Spielertransfers zu erstellen und zu unterbreiten. Die Übersicht ist auch dann zu erstellen, wenn es während des betreffenden Zeitraums nicht zu Transfers/Spielerausleihungen kam.
- 5 Der Lizenznehmer hat die folgenden Informationen einzureichen:
- a) sämtliche in den 12 Monaten bis zum 30. Juni/30. September erfolgten neuen Spielerregistrierungen (einschließlich Leihverträge), unabhängig davon, ob ein Betrag aussteht, der bis zum 30. Juni/30. September zu begleichen ist;

- b) sämtliche Transfers, bei denen ein Betrag aussteht, der bis zum 30. Juni/30. September zu begleichen ist, unabhängig davon, ob diese in den 12 Monaten bis zum 30. Juni/30. September oder früher erfolgt sind; und
 - c) sämtliche Transfers, bei denen zum 30. Juni/30. September noch eine Klage vor der zuständigen Behörde nach nationalem Recht bzw. ein Gerichtsverfahren bei nationalen oder internationalen Fußballorganisationen oder dem zuständigen Schiedsgericht anhängig ist.
- 6 Die Informationen zu den Spielertransfers müssen (für jeden Spielertransfer, einschließlich Leihverträge) mindestens die folgenden Punkte enthalten:
- a) Spieler (identifiziert durch Name);
 - b) Datum des Transfer-/Leihvertrags;
 - c) Name des Fußballklubs, auf den die Spielerregistrierung vorher ausgestellt war;
 - d) bezahlte und/oder geschuldete Transfersumme (oder Leihsumme) einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag, selbst wenn die Bezahlung vom Gläubiger noch nicht verlangt wurde;
 - e) weitere bezahlte und/oder geschuldete Direktkosten im Zusammenhang mit der Spielerregistrierung;
 - f) bereits beglichener Betrag mit Zahlungsdatum;
 - g) Saldo für jeden Spielertransfer, zahlbar bis 30. Juni/30. September, einschließlich Fälligkeitstermin(e) für jeden ausstehenden Posten.
 - h) bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten), die per 30. Juni/30. September noch nicht bilanziert wurden; und
 - i) Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist.
- 7 Der Lizenznehmer hat die Gesamtschuld aus der Übersicht über die Spielertransfers mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Spielertransfers“ im Jahresabschluss (sofern vorhanden) oder mit der zugrunde liegenden Buchhaltung abzustimmen.
- 8 Die Information zu den Spielertransfers ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenznehmers nachzuweisen.

Artikel 66 – Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern – Erweitert

- ¹ Zum 30. Juni und zum 30. September des Jahres, in dem die UEFA-Klubwettbewerbe beginnen, darf der Lizenznehmer keine überfälligen Verbindlichkeiten (vgl. Anhang VIII) gegenüber seinen Arbeitnehmern aufweisen (vgl. Art. 50 Abs. 2 und 3).
- ² Jeder Lizenznehmer muss nachweisen, dass er keine überfälligen Verbindlichkeiten zum 30. Juni aufweist. Falls der Lizenznehmer überfällige Verbindlichkeiten zum 30. Juni des Jahres, in dem die UEFA-Klubwettbewerbe beginnen, aufweist oder falls er aus sonstigen Gründen von der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs dazu

aufgefordert wird, hat er auch nachzuweisen, dass er keine überfälligen Verbindlichkeiten zum 30. September aufweist.

- 3 Der Lizenznehmer hat innerhalb der von der UEFA-Administration mitgeteilten Frist und in der von ihr gewünschten Form eine Erklärung zu erstellen und zu unterbreiten, die bestätigt, ob überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern bestehen oder nicht.
- 4 Der Lizenznehmer hat die folgenden Informationen einzureichen:
 - a) alle Arbeitnehmer, gegenüber denen ein Betrag aussteht, der bis 30. Juni/30. September zu bezahlen ist; und
 - b) alle Arbeitnehmer, in Bezug auf die zum 30. Juni/30. September noch eine Klage vor der zuständigen Behörde nach nationalem Recht bzw. ein Gerichtsverfahren bei nationalen oder internationalen Fußballorganisationen oder dem zuständigen Schiedsgericht anhängig ist.
- 5 Zu jeder überfälligen Verbindlichkeit gegenüber Arbeitnehmern sind zusammen mit erläuternden Bemerkungen mindestens folgende Informationen anzugeben:
 - a) Name;
 - b) Position/Funktion;
 - c) Einstellungsdatum;
 - d) gegebenenfalls Austrittsdatum;
 - e) überfälliger Saldo zum 30. Juni/30. September, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden überfälligen Posten; und
 - f) Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist.
- 6 Die Erklärung ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenznehmers nachzuweisen.

Artikel 66bis – Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden – Erweitert

- 1 Zum 30. Juni und zum 30. September des Jahres, in dem die UEFA-Klubwettbewerbe beginnen, darf der Lizenznehmer keine überfälligen Verbindlichkeiten (vgl. Anhang VIII) gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden infolge vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen betreffend seine Arbeitnehmer (vgl. Art. 50) aufweisen.
- 2 Jeder Lizenznehmer muss nachweisen, dass er keine überfälligen Verbindlichkeiten zum 30. Juni aufweist. Falls der Lizenznehmer überfällige Verbindlichkeiten zum 30. Juni des Jahres, in dem die UEFA-Klubwettbewerbe beginnen, aufweist, oder falls er aus sonstigen Gründen von der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs dazu aufgefordert wird, hat er auch nachzuweisen, dass er keine überfälligen Verbindlichkeiten zum 30. September aufweist.

- 3 Der Lizenznehmer hat innerhalb der von der UEFA-Administration mitgeteilten Frist und in der von ihr gewünschten Form eine Erklärung zu erstellen und zu unterbreiten, die bestätigt, ob überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden bestehen oder nicht.
- 4 Zu jeder überfälligen Verbindlichkeit gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sind zusammen mit erläuternden Bemerkungen mindestens folgende Informationen anzugeben:
 - a) Name des Gläubigers;
 - b) überfälliger Saldo zum 30. Juni/30. September, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden überfälligen Posten; und
 - c) Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist.
- 5 Die Erklärung ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Lizenznehmers nachzuweisen.

Artikel 67 – Verpflichtung zur Meldung von Ereignissen nach dem Stichtag

- 1 Der Lizenznehmer muss den Lizenzgeber unverzüglich in schriftlicher Form über wesentliche Änderungen informieren, insbesondere nach dem Stichtag erfolgte Ereignisse von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, und dies mindestens bis zum Ende der lizenzierten Spielzeit.
- 2 Die von der Unternehmensleitung zusammengestellte Information muss eine Beschreibung der Art des Ereignisses oder der Bedingung sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine (begründete) Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann, enthalten.

Artikel 68 – Allgemeine Bestimmung für alle Monitoring-Vorschriften

Falls eine der Monitoring-Vorschriften nicht eingehalten wird, entscheidet die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs unter Berücksichtigung weiterer Faktoren gemäß Anhang XI und trifft unverzüglich die geeigneten Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem in den Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs festgelegten Verfahren, einschließlich der Möglichkeit, einen Vergleich mit dem Lizenznehmer abzuschließen.

Teil IV. Schlussbestimmungen

Artikel 69 – Maßgebende Version und Korrespondenzsprache

- 1 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen, deutschen und russischen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung maßgebend.
- 2 Sämtliche Korrespondenz zwischen der UEFA und dem Lizenzgeber und/oder dem Lizenznehmer hat in einer der drei offiziellen UEFA-Sprachen (Deutsch, Englisch oder Französisch) zu erfolgen und die UEFA kann vom Lizenzgeber und/oder Lizenznehmer eine beglaubigte Übersetzung von Dokumenten auf dessen eigene Kosten verlangen.

Artikel 70 – Anhänge

Die Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Artikel 71 – Compliance Audits

- 1 Die UEFA und/oder die in ihrem Auftrag handelnden Organe/Beauftragten behalten sich das Recht vor, jederzeit Compliance Audits des Lizenzgebers sowie, in dessen Anwesenheit, des Lizenzbewerbers/Lizenznehmers durchzuführen.
- 2 Compliance Audits dienen dazu, sicherzustellen, dass der Lizenzgeber sowie der Lizenzbewerber/Lizenznehmer ihre Verpflichtungen gemäß diesem Reglement erfüllt haben und dass die Lizenz zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung des Lizenzgebers zu Recht erteilt wurde.
- 3 Im Zusammenhang mit Compliance Audits ist bezüglich der Interpretation des nationalen Klublizenzierungsreglements bei Unstimmigkeiten zwischen der Version in der offiziellen UEFA-Sprache und der Version in der offiziellen Landessprache die Version in der offiziellen UEFA-Sprache maßgebend.

Artikel 72 – Disziplinarwesen

- 1 Die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs berücksichtigt jederzeit die allgemeinen Ziele dieses Reglements, insbesondere um jeglichen Versuch, diese zu umgehen, zu unterbinden.
- 2 Jeder Verstoß gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit den Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs geahndet werden.

Artikel 73 – Ausführungsbestimmungen

Die UEFA-Administration trifft die notwendigen Entscheidungen und erlässt ausführliche, für die Umsetzung des vorliegenden Reglements erforderliche Bestimmungen in Form von Weisungen.

Artikel 74 – Genehmigung, Aufhebung und Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 29. Juni 2015 genehmigt.
- ² Das vorliegende Reglement ersetzt das UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (Ausgabe 2012).
- ³ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

Gianni Infantino
Generalsekretär

Nyon, 29. Juni 2015

ANHANG I: Ausnahmeregelung

A. Grundsatz

1. Die UEFA-Administration kann in Übereinstimmung mit Art. 4 Ausnahmen in den folgenden Punkten gewähren:
 - a) Nichtanwendbarkeit einer Mindestanforderung betreffend die Entscheidungsorgane oder den Entscheidungsprozess (vgl. Art. 7) aufgrund des nationalen Rechts oder aus anderen Gründen;
 - b) Nichtanwendbarkeit einer Mindestanforderung betreffend den Kernprozess (vgl. Art. 9) aufgrund des nationalen Rechts oder aus anderen Gründen;
 - c) Nichtanwendbarkeit einer Mindestanforderung betreffend das Beurteilungsverfahren (vgl. Art. 10) aufgrund des nationalen Rechts oder aus anderen Gründen;
 - d) Nichtanwendbarkeit der Dreijahresregel aus Art. 12 Abs. 2 und 3 im Falle einer Änderung der Rechtsform oder der rechtlichen Konzernstruktur des Lizenzbewerbers (z.B. Neuorganisation oder Umstrukturierung, Fusion von Klubs, Aufteilung eines Klubs) (fallweise);
 - e) Nichtanwendbarkeit eines bestimmten Kriteriums aus Teil II, Kapitel 3 aufgrund des nationalen Rechts oder aus anderen Gründen;
 - f) Verlängerung der Übergangsfrist für die Umsetzung eines Kriteriums oder einer Kategorie von Kriterien aus Teil II, Kapitel 3.
2. Ausnahmen betreffend die in Abs. 1 Bst. a), b), c), e) und f) genannten Punkte können einem UEFA-Mitgliedsverband gewährt werden und gelten für alle bei diesem Verband registrierten Klubs, die eine Lizenz beantragen, die zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben berechtigt. Ausnahmen betreffend den in Abs. 1 Bst. d) genannten Punkt können einem einzelnen Klub gewährt werden, der eine Lizenz beantragt.
3. Grundsätzlich gilt eine Ausnahme für den Zeitraum einer Spielzeit. Unter besonderen Umständen kann dieser Zeitraum verlängert und dem UEFA-Mitgliedsverband ein Verbesserungsplan vorgelegt werden.
4. Die Verlängerung der Ausnahmeregelung erfolgt auf einen neuen Antrag hin.

B. Verfahren

1. Die UEFA-Administration bildet die erste Entscheidungsinstanz für Ausnahmeanträge.
2. Ausnahmeanträge müssen schriftlich erfolgen, eindeutig und angemessen begründet sein.

3. Ausnahmeanträge betreffend die in Teil A Abs. 1 Bst. a), b), c), e) und f) genannten Punkte müssen vom UEFA-Mitgliedsverband innerhalb der von der UEFA-Administration festgelegten Frist bei dieser eingereicht werden.
4. Ausnahmeanträge betreffend den in Teil A Abs. 1 Bst. d) genannten Punkt können vom UEFA-Mitgliedsverband jederzeit eingereicht werden.
5. Die UEFA-Administration kann nach eigenem Ermessen Ausnahmen im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements gewähren.
6. Bei der Bewilligung einer Ausnahme werden der Status und die Situation des Fußballs und des Lizenzbewerbers im Gebiet des betreffenden UEFA-Mitgliedsverbands berücksichtigt. Dies beinhaltet zum Beispiel:
 - a) die Größe des Verbandsgebiets, die Bevölkerung, die geografische Lage und die wirtschaftliche Situation;
 - b) die Größe des UEFA-Mitgliedsverbands (Anzahl Klubs, Anzahl registrierte Spieler und Mannschaften, Größe und Qualität der Administration des Verbands usw.);
 - c) im Verband vorhandene Fußballkategorien (Profi-, Halbprofi- oder Amateurlubs);
 - d) den Status des Fußballsports im Verbandsgebiet und sein Marktpotenzial (durchschnittliche Zuschauerzahl, Fernsehmarkt, Sponsoren, Ertragspotenzial usw.);
 - e) den UEFA-Koeffizienten (des Verbands und seiner Klubs) und die FIFA-Rangliste;
 - f) die Eigentumsverhältnisse der Stadien (Klub, Stadt/Gemeinde usw.) im Verband;
 - g) die Unterstützung (finanzieller und sonstiger Art) durch nationale, regionale und lokale Behörden, einschließlich des nationalen Sportministeriums;
 - h) den Gläubigerschutz;
 - i) die rechtliche Konzernstruktur und den Berichtskreis.
7. Die Entscheidung wird dem UEFA-Mitgliedsverband mitgeteilt. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten. Der UEFA-Mitgliedsverband muss anschließend alle betroffenen Lizenzbewerber über die Entscheidung informieren.
8. Berufungen gegen Entscheidungen der UEFA-Administration sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen in den *UEFA-Statuten* schriftlich beim Schiedsgericht des Sports (TAS) einzureichen.

ANHANG II: Delegation der Zuständigkeiten für die Klublizenzierung und das Klub-Monitoring an eine angeschlossene Liga

1. Das UEFA-Exekutivkomitee genehmigt die Anträge der UEFA-Mitgliedsverbände auf Delegation der Zuständigkeiten für die Klublizenzierung und das Klub-Monitoring an die bzw. auf Entzug der Zuständigkeiten für die Klublizenzierung und das Klub-Monitoring von der ihnen angeschlossene(n) Liga (vgl. Art. 5 Abs. 2).
2. Diesbezügliche Anträge können, sofern angemessen begründet, der UEFA-Administration jederzeit vorgelegt werden. Alle der UEFA vor Beginn des Kernprozesses schriftlich vorgelegten Anträge werden für die kommende Spielzeit berücksichtigt.
3. Der Zeitpunkt der Einreichung eines solchen Antrags muss sorgfältig abgewogen werden. Um die Kontinuität der Wettbewerbe nicht zu beeinträchtigen, akzeptiert die UEFA keinerlei Anträge auf Delegation oder Entzug der Zuständigkeit für die Klublizenzierung während des Kernprozesses.
4. Das UEFA-Exekutivkomitee kann Delegierungsanträge genehmigen, wenn der UEFA-Mitgliedsverband schriftlich bestätigt, dass die Liga
 - a) dem UEFA-Mitgliedsverband angeschlossen ist und schriftlich bestätigt hat, dass sie die Statuten, Reglemente und Entscheidungen der zuständigen Organe des UEFA-Mitgliedsverbands anerkennt;
 - b) für die nationale Meisterschaft der höchsten Spielklasse verantwortlich ist;
 - c) sich mit ihrem UEFA-Mitgliedsverband über die Verwendung der finanziellen Beiträge, die von der UEFA zu Klublizenzierungszwecken an die UEFA-Mitgliedsverbände gezahlt werden, geeinigt hat;
 - d) eine schriftliche Entscheidung der Legislative der ihr angeschlossenen Liga vorlegt, worin diese sich gegenüber der UEFA zur Erfüllung folgender Aufgaben schriftlich verpflichtet:
 - i) die Kriterien des UEFA-Klublizenzierungsverfahrens gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und künftigen diesbezüglichen Änderungen im Rahmen eines nationalen Klublizenzierungsreglements umzusetzen;
 - ii) mit der UEFA und den in ihrem Auftrag handelnden Organen/Beauftragten im Rahmen des Klub-Monitorings zusammenzuarbeiten;
 - iii) der UEFA und den in ihrem Auftrag handelnden Organen/Beauftragten jederzeit vorbehaltlos den erforderlichen Zugang zur Überprüfung des Klublizenzierungsverfahrens und der Entscheidungen der Entscheidungsorgane zu gewähren;
 - iv) der UEFA und den in ihrem Auftrag handelnden Organen/Beauftragten zu gestatten, bei den Klubs, die sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifizieren, jederzeit Compliance Audits durchzuführen;

- v) Entscheidungen der UEFA zu Ausnahmen und/oder Compliance Audits zu akzeptieren;
- vi) gegenüber den betreffenden Parteien angemessene Sanktionen gemäß den UEFA-Empfehlungen oder -Entscheidungen zu verhängen.

ANHANG III: Integration von Teil II dieses Reglements in das nationale Klublizenzierungsreglement

A. Grundsatz

Jeder UEFA-Mitgliedsverband hat in seinem nationalen Klublizenzierungsreglement die beteiligten Parteien festzulegen und deren jeweilige Rechte und Pflichten, die geltenden Kriterien und die für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben erforderlichen Verfahren in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Reglement (vgl. Art. 5 Abs. 3) zu beschreiben.

B. Verfahren

1. Der UEFA-Mitgliedsverband ist für den endgültigen Wortlaut des nationalen Klublizenzierungsreglements verantwortlich und muss es, gegebenenfalls in eine der offiziellen UEFA-Sprachen übersetzt, innerhalb der von der UEFA-Administration festgelegten Frist an diese zur Durchsicht senden.
2. Der UEFA-Mitgliedsverband hat sicherzustellen, dass alle anwendbaren Bestimmungen aus diesem Reglement in das nationale Klublizenzierungsreglement integriert worden sind, und muss dies der UEFA-Administration belegen. Die UEFA-Administration kann diesbezüglich gemäß Art. 4 dieses Reglements Ausnahmen gewähren.
3. Dem UEFA-Mitgliedsverband steht es frei, die UEFA-Mindestkriterien in seinem nationalen Klublizenzierungsreglement zu verschärfen oder zusätzliche Anforderungen für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben aufzunehmen.
4. Wo vom Lizenzgeber in seinem nationalen Klublizenzierungsreglement höhere Mindestkriterien, aufgewertete oder zusätzliche Kriterien eingeführt werden, finden sie mutatis mutandis auf die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben Anwendung.
5. Der UEFA-Mitgliedsverband muss der UEFA-Administration bestätigen, dass alle im nationalen Klublizenzierungsreglement enthaltenen Kriterien mit den geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen.
6. Die UEFA-Administration prüft die endgültige Fassung des nationalen Klublizenzierungsreglements und bestätigt dem UEFA-Mitgliedsverband schriftlich, dass:
 - a) alle anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Reglements für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben in das nationale Klublizenzierungsreglement übernommen wurden;
 - b) die von den gemäß nationalem Klublizenzierungsreglement zuständigen nationalen Organen erteilte Lizenz auf den Mindestkriterien aus Teil II dieses Reglements beruht.

7. Das nationale Klublizenzierungsreglement muss von den zuständigen nationalen Organen genehmigt werden und den Lizenzbewerbern vor Beginn des Klublizenzierungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden. Es kann nicht während des Klublizenzierungsverfahrens geändert werden, es sei denn, die Änderungen werden von der UEFA ordnungsgemäß genehmigt.
8. Dem UEFA-Mitgliedsverband wird empfohlen, ein Klublizenzierungsverfahren und Monitoring-Vorschriften für die Teilnahme an seinen eigenen nationalen Wettbewerben anzuwenden. In diesem Zusammenhang steht es dem UEFA-Mitgliedsverband frei, die UEFA-Mindestkriterien in seinem nationalen Klublizenzierungsreglement zu verschärfen oder zu senken oder zusätzliche Anforderungen für die Teilnahme an seinen eigenen nationalen Wettbewerben aufzunehmen.

ANHANG IV: Außerordentliches Zulassungsverfahren

1. Die UEFA-Administration legt die einzuhaltenden Fristen und die Mindestkriterien für das außerordentliche Zulassungsverfahren des Klublizenzierungsverfahrens (vgl. Art. 15 Abs. 1) fest und teilt sie den UEFA-Mitgliedsverbänden bis spätestens 31. August des Jahres mit, das der lizenzierten Spielzeit vorausgeht.
2. Die UEFA-Mitgliedsverbände müssen innerhalb der von der UEFA-Administration festgelegten Frist die UEFA-Administration schriftlich über Anträge auf ein außerordentliches Zulassungsverfahren in Kenntnis setzen und den Namen des betroffenen Klubs mitteilen.
3. Die betreffenden UEFA-Mitgliedsverbände sind dafür verantwortlich, die Kriterien für eine Beurteilung des Antrags auf ein außerordentliches Zulassungsverfahren auf nationaler Ebene an den betreffenden Klub weiterzuleiten. Sie müssen außerdem sofort gemeinsam mit dem betreffenden Klub entsprechende Maßnahmen zur Vorbereitung des außerordentlichen Verfahrens einleiten.
4. Der betreffende Klub muss dem Lizenzgeber die erforderlichen Nachweise vorlegen. Dieser beurteilt, ob der Klub die festgelegten Mindestkriterien erfüllt, und leitet die folgenden Unterlagen in einer der offiziellen Sprachen der UEFA innerhalb der von der UEFA-Administration festgelegten Frist an diese weiter:
 - a) ein schriftlicher Antrag auf eine Sondergenehmigung zur Teilnahme am entsprechenden UEFA-Klubwettbewerb;
 - b) eine Empfehlung des Lizenzgebers auf der Grundlage von dessen Beurteilungsergebnis (einschließlich der Namen der Personen, welche die Beurteilung des Klubs vorgenommen haben, und des Datums, wann die Beurteilung erfolgt ist);
 - c) sämtliche von der UEFA-Administration geforderten Nachweise, die vom Lizenzgeber und dem Klub vorgelegt wurden;
 - d) sämtliche weiteren Unterlagen, die von der UEFA-Administration im Rahmen des außerordentlichen Zulassungsverfahrens angefordert wurden.
5. Die UEFA-Administration stützt ihre Entscheidung auf die eingereichten Unterlagen und erteilt die Sondergenehmigung zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben, sofern alle festgelegten Kriterien erfüllt werden und der Klub sich letztendlich auf der Grundlage seiner sportlichen Ergebnisse dafür qualifiziert. Die Entscheidung wird dem UEFA-Mitgliedsverband mitgeteilt, der sie wiederum an den betreffenden Klub weiterleitet.
6. Wenn ein betroffener Klub während dieses außerordentlichen Zulassungsverfahrens aus dem Wettbewerb ausscheidet, hat der UEFA-Mitgliedsverband dies der UEFA-Administration umgehend mitzuteilen, und das Verfahren wird sofort und ohne weitere Entscheidungen eingestellt. Ein eingestelltes Verfahren kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.

7. Berufungen gegen Entscheidungen der UEFA-Administration sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen in den *UEFA-Statuten* schriftlich beim Schiedsgericht des Sports (TAS) einzureichen.

ANHANG V: Wahl des Abschlussprüfers und Beurteilungsverfahren

A. Grundsatz

1. Der Abschlussprüfer hat unabhängig im Sinne der Internationalen Berufsgrundsätze für Wirtschaftsprüfer (Code of Ethics for Professional Accountants) der International Federation of Accountants (IFAC) (vgl. Art. 47 und 48) zu sein.
2. Der Abschlussprüfer muss einer Wirtschaftsprüferorganisation angehören, die Mitglied der IFAC ist. Sind auf dem Gebiet eines Lizenzbewerbers keine IFAC-Mitglieder tätig, so hat der Lizenzbewerber einen unabhängigen Abschlussprüfer einzusetzen, der nach nationalem Recht autorisiert ist, Wirtschaftsprüfungsaufgaben wahrzunehmen.

B. Beurteilungsverfahren

1. Der Abschlussprüfer muss den Jahresabschluss prüfen. Der Prüfungsbericht muss:
 - a) eine Erklärung enthalten, dass die Prüfung gemäß den International Standards on Auditing oder den geltenden nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen bzw. -verfahren, die mindestens den Anforderungen der International Standards on Auditing entsprechen müssen, durchgeführt wurde;
 - b) dem Lizenzgeber zusammen mit dem Jahresabschluss vorgelegt werden, damit dieser ihn als Grundlage für seinen Lizenzentscheid verwenden kann.
2. Der Abschlussprüfer muss den Zwischenabschluss zumindest prüferisch durchsehen. Der Prüfungsbericht muss:
 - a) eine Erklärung enthalten, dass die prüferische Durchsicht gemäß dem International Standard on Review Engagements (ISRE) 2410, „Review of Interim Financial Information Performed by the Independent Auditor of the Entity“ (Durchsicht von Zwischenfinanzinformationen, die vom unabhängigen Prüfer des Unternehmens durchgeführt werden) oder gemäß geltenden nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen oder -verfahren, die mindestens den Bestimmungen von ISRE 2410 entsprechen müssen, durchgeführt wurde;
 - b) dem Lizenzgeber zusammen mit dem Zwischenabschluss vorgelegt werden, damit dieser ihn als Grundlage für seinen Lizenzentscheid verwenden kann.
3. Der Abschlussprüfer muss etwaige zusätzliche Informationen beurteilen. Der Prüfungsbericht über die tatsächlichen Feststellungen muss:
 - a) eine Erklärung enthalten, dass die Beurteilung mittels abgestimmter Prüfungshandlungen gemäß dem International Standard on Related Services (ISRS) 4400 oder geltenden nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen oder -verfahren, die mindestens den Bestimmungen von ISRS 4400 entsprechen müssen, durchgeführt wurde;

- b) dem Lizenzgeber zusammen mit den zusätzlichen Informationen vorgelegt werden, damit dieser ihn als Grundlage für seinen Lizenzentscheid verwenden kann.
4. Der Abschlussprüfer kann neben den in den Absätzen 1 bis 3 definierten Finanzinformationen noch weitere Finanzinformationen beurteilen. In diesem Fall muss der Prüfungsbericht:
- a) eine Erklärung erhalten, dass die Beurteilung
 - i) entweder mittels abgestimmter Prüfungshandlungen gemäß dem International Standard on Related Services (ISRS) 4400 oder geltenden nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen oder -verfahren, die mindestens den Bestimmungen von ISRS 4400 entsprechen müssen, durchgeführt wurde;
 - ii) oder, bei der Beurteilung von zukunftsbezogenen Finanzinformationen (falls zutreffend), gemäß den International Standards for Assurance Engagements (ISAE) 3400 oder geltenden nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen oder -verfahren, die mindestens den Bestimmungen von ISAE 3400 entsprechen müssen, durchgeführt wurde; und
 - b) dem Lizenzgeber zusammen mit den entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden, damit dieser ihn als Grundlage für seinen Lizenzentscheid verwenden kann.

ANHANG VI: Mindestangaben für den Jahresabschluss

A. Grundsatz

1. Ungeachtet der Anforderungen der nationalen Rechnungslegungsvorschriften, der International Financial Reporting Standards oder der International Financial Reporting Standards für kleine und mittelgroße Unternehmen sehen die finanziellen Kriterien dieses Reglements vor, dass die Lizenzbewerber / Lizenznehmer dem Lizenzgeber ein bestimmtes Mindestmaß an Finanzinformationen vorlegen (vgl. Art. 47, 48 und 52).
2. Jeder Bestandteil des Abschlusses ist eindeutig zu bezeichnen. Die folgenden Informationen sind deutlich sichtbar darzustellen und innerhalb des Abschlusses zu wiederholen, falls dies für das richtige Verständnis der dargestellten Informationen notwendig ist:
 - a) Name (und Rechtsform), Sitz und Geschäftsadresse des berichtenden Unternehmens/der berichtenden Unternehmen sowie sämtliche Änderungen dieser Informationen nach dem letzten satzungsgemäßen Abschlussstichtag;
 - b) eine Angabe darüber, ob die Finanzinformationen sich auf einen einzelnen Lizenzbewerber/Lizenznehmer, eine Gruppe von Unternehmen (Konzern) oder eine andere Kombination aus Unternehmen beziehen, sowie eine Beschreibung der Struktur und Zusammensetzung eines solchen Konzerns bzw. einer solchen Kombination;
 - c) satzungsgemäßer Abschlussstichtag und Berichtsperiode, auf die sich die Finanzinformationen beziehen (sowohl für aktuelle Zahlen als auch für Vergleichszahlen); und
 - d) Berichtswährung.

B. Bilanz

1. Die Mindestanforderungen an den Inhalt im Hinblick auf die Bilanzpositionen sind nachfolgend aufgeführt.

Vermögenswerte

- i. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
- ii. Forderungen aus Spielertransfers (kurzfristig und langfristig)
- iii. Forderungen gegenüber Konzernunternehmen und anderen verbundenen Unternehmen (kurzfristig und langfristig)
- iv. sonstige kurzfristige Forderungen
- v. Steueransprüche (kurzfristig und langfristig)
- vi. Vorräte
- vii. sonstige Vermögenswerte (kurzfristig und langfristig)

- viii. Sachanlagen
- ix. immaterielle Vermögenswerte – Spieler
- x. immaterielle Vermögenswerte – sonstige
- xi. Finanzanlagen

Verbindlichkeiten

- xii. Kontokorrentkredite
- xiii. Bank- und sonstige Darlehen (kurzfristig und langfristig)
- xiv. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen und anderen verbundenen Unternehmen (kurzfristig und langfristig)
- xv. Verbindlichkeiten aus Spielertransfers (kurzfristig und langfristig)
- xvi. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern (kurzfristig und langfristig)
- xvii. Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden (kurzfristig und langfristig)
- xviii. passive Rechnungsabgrenzungsposten (kurzfristig und langfristig)
- xix. sonstige Steuerverbindlichkeiten (kurzfristig und langfristig)
- xx. sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten
- xxi. Rückstellungen (kurzfristige und langfristige)
- xxii. sonstige Verbindlichkeiten (kurzfristige und langfristige)

Nettovermögen/Nettoverbindlichkeiten

- xxiii. Nettovermögen/Nettoverbindlichkeiten

Eigenkapital

- xxiv. Aktienkapital
- xxv. Gewinnvorträge
- xxvi. Sonstige Rücklagen

2. Die Unternehmensleitung sollte in Betracht ziehen, die Bilanzpositionen (i) bis (xxvi) in der Bilanz selbst oder in den Anhangangaben darzustellen.
3. Das Nettovermögen/die Nettoverbindlichkeiten, d.h. die Differenz zwischen den gesamten Vermögenswerten und den gesamten Verbindlichkeiten, werden verwendet, um zu bestimmen, ob der Lizenzbewerber/Lizenznehmer den Indikator 2 gemäß Artikel 52 und 62 erfüllt.

C. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Die Mindestanforderungen im Hinblick auf die Gewinn- und Verlustrechnung sind nachfolgend aufgeführt.

Umsatzerlöse

- i. Eintrittsgelder
- ii. Sponsoring und Werbung;
- iii. Übertragungsrechte
- iv. kommerzielle Rechte
- v. UEFA-Solidaritätsbeiträge und Preisgelder
- vi. Sonstige betriebliche Erträge

Kosten

- vii. Materialaufwand
- viii. Personalaufwand (Spieler und andere Arbeitnehmer)
- ix. Abschreibung/Wertminderung von Sachanlagen
- x. Amortisation/Wertminderung von immateriellen Vermögenswerten (Spielerregistrierungen und sonstige immaterielle Vermögenswerte)
- xi. sonstige betriebliche Aufwendungen

Sonstiges

- xii. Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Vermögenswerten
- xiii. Gewinn/Verlust aus der Veräußerung immaterieller Vermögenswerte – Spieler
- xiv. Finanzertrag und Finanzaufwand
- xv. Nicht betriebliche Erträge/Aufwendungen
- xvi. Steuerertrag/Steueraufwand
- xvii. Gewinn/Verlust nach Steuern

2. Die Unternehmensleitung sollte in Betracht ziehen, die Positionen (i) bis (xvii) in der Gewinn- und Verlustrechnung selbst oder in den Anhangangaben darzustellen.

D. Kapitalflussrechnung

1. Die Kapitalflussrechnung hat Zahlungsströme für die Berichtsperiode zu enthalten, die wie folgt gesondert anzugeben sind.

Zahlungsströme aus betrieblicher Tätigkeit

Betriebliche Tätigkeiten sind die wesentlichen ertragswirksamen Aktivitäten des Unternehmens sowie andere Aktivitäten, die nicht den Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind. Daher resultieren sie im Allgemeinen aus Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen, die als Ertrag oder Aufwand das Periodenergebnis beeinflussen. Die Mindestangaben sind im Folgenden aufgeführt:

- i. Nettokapitalzufluss (-abfluss) aus der betrieblichen Tätigkeit

Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit

Investitionstätigkeiten sind der Erwerb und die Veräußerung langfristiger Vermögenswerte (einschließlich Spielerregistrierungen) und sonstiger Finanzinvestitionen, die nicht zu den Zahlungsmitteläquivalenten gehören. Das Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttozahlungseingänge und -ausgänge aus Investitionstätigkeit gesondert anzugeben. Die Mindestangaben sind im Folgenden aufgeführt:

- ii. Kapitalzufluss (-abfluss) aus dem Erwerb/der Veräußerung von Spielerregistrierungen
- iii. Kapitalzufluss (-abfluss) aus dem Erwerb/der Veräußerung von Sachanlagen
- iv. Sonstiger Kapitalzufluss (-abfluss) aus der Investitionstätigkeit

Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit

Finanzierungstätigkeiten sind Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung des Eigenkapitals und des Fremdkapitals des Unternehmens auswirken. Das Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttozahlungseingänge und -ausgänge aus Finanzierungstätigkeit gesondert anzugeben. Die Mindestangaben sind im Folgenden aufgeführt:

- v. Kapitalzufluss (-abfluss) aus Fremdkapital - Anteilseigner und verbundene Parteien
- vi. Kapitalzufluss (-abfluss) aus Fremdkapital - Finanzinstitute
- vii. Kapitalzufluss aus Erhöhung von Aktien-/Eigenkapital
- viii. Kapitalabfluss für Dividendenzahlungen an Eigentümer/Anteilseigner
- ix. Sonstiger Kapitalzufluss (-abfluss) aus der Finanzierungstätigkeit

Andere Zahlungsströme

Zahlungsströme aus erhaltenen und gezahlten Zinsen und Dividenden sind jeweils gesondert anzugeben. Jeder Zahlungseingang und -ausgang ist stetig von Periode zu Periode entweder als betriebliche Tätigkeit, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zu klassifizieren.

Zahlungsströme aus Ertragssteuern sind gesondert anzugeben und als Zahlungsströme aus betrieblicher Tätigkeit zu klassifizieren, es sei denn, sie können in angemessener Weise bestimmten Finanzierungs- und Investitionsaktivitäten zugeordnet werden.

2. Ein Unternehmen hat die Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente anzugeben und eine Überleitungsrechnung vorzunehmen, in der die Beträge der Kapitalflussrechnung zu den entsprechenden Bilanzposten übergeleitet werden.

E. Anhang zum Jahresabschluss

1. Der Anhang zum Jahresabschluss ist systematisch darzustellen. Jeder Posten in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung muss einen Querverweis zu sämtlichen zugehörigen Informationen im Anhang haben. Folgende Mindestanforderungen gelten für den Anhang:

a) *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden*

Die Grundlage für die Aufstellung des Abschlusses und eine Zusammenfassung der im Wesentlichen verwendeten Rechnungslegungsgrundsätze sind anzugeben.

b) *Sachanlagen*

Jede Gruppe von Sachanlagen ist gesondert anzugeben (z.B. Grundstücke, Stadion und sonstige Einrichtungen).

Die folgenden Informationen sind für jede Gruppe von Sachanlagen anzugeben:

- i) der Bruttobuchwert und die kumulierten Amortisationen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertberichtigungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode;
- ii) eine Überleitungsrechnung für den Buchwert zu Beginn und zum Ende der Periode, bei der Zugänge, Abgänge, Zunahmen oder Abnahmen für die Periode ausgewiesen werden, die aus Neubewertungen, in der Gewinn und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertberichtigungsaufwendungen für die Periode (sofern vorhanden), in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgelösten Wertberichtigungsaufwendungen für die Periode (sofern vorhanden) sowie aus Wertminderungen resultieren.

Die Abschreibungsmethoden und die zugrunde gelegten Nutzungsdauern (oder Abschreibungssätze) sind im Anhang zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben.

c) *Immaterielle Vermögenswerte*

Jede Gruppe von immateriellen Vermögenswerten ist gesondert anzugeben (z.B. Spielerregistrierungen, Goodwill, andere immaterielle Werte).

Die folgenden Informationen sind für jede Gruppe von immateriellen Vermögenswerten anzugeben:

- i) der Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertberichtigungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode;
- ii) eine Überleitungsrechnung für den Buchwert zu Beginn und zum Ende der Periode, bei der Zugänge, Abgänge und Abnahmen für die Periode ausgewiesen werden, die aus in der Gewinn und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertberichtigungsaufwendungen für die Periode (sofern vorhanden) sowie aus Abschreibungen resultieren.

Weitere Informationen zu den Anforderungen an die Rechnungslegung im Zusammenhang mit Spielerregistrierungen befinden sich in Anhang VII.

d) *Durch Verpfändung belastete Wirtschaftsgüter sowie Vermögenswerte unter Eigentumsvorbehalt*

Es sind Angaben über das Vorhandensein und die Höhe von Eigentumsvorhalten sowie von den als Sicherheiten für Schulden oder Bürgschaften verpfändeten Sachanlagen zu machen.

Das Vorhandensein von immateriellen Vermögenswerten mit beschränkten Verfügungsrechten und von immateriellen Vermögenswerten, die als Sicherheiten für Verbindlichkeiten verpfändet wurden, ist zusammen mit dem zugehörigen Buchwert anzugeben.

e) *Finanzanlagen*

Bei den Finanzanlagen sind auch Anteile an Tochterunternehmen, gemeinsam beherrschten Unternehmen und verbundenen Unternehmen anzugeben. Dabei sind für jede Finanzanlage mindestens folgende Informationen anzugeben:

- i) Name;
- ii) Sitzland;
- iii) Art des Geschäfts/der Tätigkeit des Unternehmens;
- iv) Beteiligungsquote;
- v) soweit abweichend, die Stimmrechtsquote;
- vi) Beschreibung der Methode zum bilanziellen Ausweis der Finanzanlagen.

f) *Kontokorrentkredite und Bankdarlehen*

Für jede Gruppe von finanziellen Verbindlichkeiten ist Folgendes anzugeben:

- i) Informationen über Umfang und Art der Finanzinstrumente, einschließlich Beträgen und Dauer sowie wesentlicher Vertragsbedingungen, welche die Höhe, Fälligkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;
- ii) die angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden einschließlich der Ansatz- und Bewertungskriterien.

g) *Rückstellungen*

Rückstellungen sind in gesonderten Gruppen anzugeben. Bei der Bestimmung, welche Rückstellungen zu einer Gruppe zusammengefasst werden können, muss überlegt werden, ob die Posten ihrer Art nach in ausreichendem Maße übereinstimmen, um eine zu einem Betrag zusammengefasste Angabe zu rechtfertigen.

Für jede Gruppe von Rückstellungen sind der Buchwert zu Beginn und zum Ende der Periode sowie sämtliche innerhalb der Periode in Anspruch genommene, aufgelöste oder gutgeschriebene Beträge anzugeben.

h) *Gezeichnetes Kapital und Rücklagen*

Aktienkapital, sonstige Rücklagen und Gewinnrücklagen sind gesondert anzugeben.

i) Aktienkapital

Im Zusammenhang mit Aktienkapital, das im Verlauf des Jahres gezeichnet wurde, ist Folgendes anzugeben:

- Anzahl und Art der gezeichneten Anteile;
- Aktienagio (sofern vorhanden) aus den gezeichneten Anteilen;
- insgesamt durch die Zeichnung der Anteile beschaffter Betrag;
- Grund für die Zeichnung neuer Anteile.

ii) Sonstige Rücklagen

Werden Sachanlagen neu bewertet, ist die Neubewertungsrücklage mit Angabe der Veränderung in der Periode und eventuell bestehender Ausschüttungsbeschränkungen für die Anteilseigner anzugeben.

iii) Gewinnrücklagen

Der Saldo der Gewinnrücklagen (d.h. die angesammelten Ergebnisse) zu Beginn der Berichtsperiode und zum Bilanzstichtag sowie die Bewegungen während der Berichtsperiode sind anzugeben.

i) *Beherrschende Partei*

Wenn das berichtende Unternehmen von einem Dritten beherrscht wird, dann sind die Beziehung zu und der Name dieses Dritten und – sofern abweichend – der Name des obersten beherrschenden Dritten anzugeben. Diese Informationen sind unabhängig davon anzugeben, ob Geschäftsvorfälle zwischen den beherrschenden Parteien und dem berichtenden Unternehmen stattgefunden haben.

j) *Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien*

Falls während der Berichtsperiode Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien stattgefunden haben, hat das berichtende Unternehmen die Art der Beziehung zu den verbundenen Parteien sowie Informationen über die Geschäftsvorfälle und die ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen) anzugeben, um ein Verständnis der potenziellen Auswirkungen der Beziehung auf den Abschluss zu ermöglichen. Gleichartige Posten können aggregiert angegeben werden, es sei denn, eine getrennte Angabe ist nötig für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien auf den Abschluss des berichtenden Unternehmens.

Die Mindestangaben umfassen für jede verbundene Partei:

i) Betrag und Art der Geschäftsvorfälle;

ii) Betrag der ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen) sowie:

- ihre Bedingungen und Konditionen, einschließlich einer möglichen Besicherung, sowie die Art des Gegenwerts im Falle der Liquidierung;
- Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien;

iii) Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen in Höhe der ausstehenden Salden;

- iv) während der Periode erfasster Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber verbundenen Parteien.

Die erforderlichen Informationen sind für jede der folgenden Gruppen getrennt anzugeben:

- das Mutterunternehmen;
- Unternehmen mit gemeinsamer Kontrolle oder wesentlichem Einfluss auf das berichtende Unternehmen;
- Tochtergesellschaften;
- assoziierte Unternehmen;
- Joint Ventures, an denen das berichtende Unternehmen beteiligt ist;
- Schlüsselpositionen im Unternehmen oder seinem Mutterunternehmen und
- sonstige verbundene Parteien.

Es muss bestätigt werden, dass Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien zu Bedingungen erfolgten, die Geschäftsvorfällen zwischen unabhängigen Parteien entsprechen, wenn diese Bedingungen belegt werden können.

k) *Eventualverbindlichkeiten*

Sofern die Möglichkeit eines Mittelabflusses bei der Erfüllung nicht unwahrscheinlich ist, hat ein berichtendes Unternehmen für jede Gruppe von Eventualverbindlichkeiten zum satzungsgemäßen Abschlussstichtag eine kurze Beschreibung der Art der Eventualverbindlichkeiten zu geben und, falls praktikabel, die folgenden Angaben zu machen:

- i) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen;
- ii) eine Einschätzung der Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeit von Abflüssen;
- iii) die Wahrscheinlichkeit einer Erstattung.

l) *Ereignisse nach dem Bilanzstichtag*

Wesentliche nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind anzugeben (Art des Ereignisses sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann). Beispiele für solche Ereignisse sind:

- i) Kredite mit fester Laufzeit, deren Fälligkeit bald erreicht ist und bei denen eine Verlängerung oder Rückzahlung unwahrscheinlich ist;
- ii) Erhebliche Betriebsverluste;
- iii) Entdeckung wesentlicher Betrugsfälle oder Fehler, die belegen, dass Abschlüsse nicht korrekt sind;
- iv) Absicht der Unternehmensleitung, das Unternehmen oder das Geschäft aufzulösen, oder Feststellung, dass keine realistische Alternative zu dieser Maßnahme besteht;
- v) Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit Spielern, bei denen die Summen, die bezahlt wurden oder eingegangen sind, wesentlich sind;
- vi) Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit Sachanlagen, z.B. in Bezug auf das Stadion des Klubs.

m) *Andere Angaben*

i) Honorare für Spielervermittler

Der gesamte Betrag der Zahlungen an einen Spielervermittler oder zu seinen Gunsten ist anzugeben.

ii) Wirtschaftliche Rechte an Spielern (oder Ähnliches)

Für jeden Spieler, dessen wirtschaftliche Rechte oder Ähnliches nicht vollständig Eigentum des Lizenzbewerbers sind, ist der Name des Spielers sowie der vom Lizenzbewerber zu Beginn der Periode (oder bei Erwerb der Registrierung) und am Ende der Periode gehaltene prozentuale Anteil der wirtschaftlichen Rechte oder Ähnliches anzugeben.

iii) Steueraufwand

Die Hauptbestandteile des Steueraufwands sind getrennt anzugeben. D.h. die Summe aus tatsächlichen Steuern und/oder latenten Steuern für die Berichtsperiode, die in die Ermittlung des Periodenergebnisses eingeht.

iv) Verschiedenes

Zusätzliche Informationen oder Angaben, die nicht bereits in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder der Kapitalflussrechnung dargestellt, aber relevant für das Verständnis dieser Informationen und/oder zur Erfüllung der Mindestanforderungen im Hinblick auf die Finanzinformationen notwendig sind, sind anzugeben.

2. Der Anhang zum Zwischenabschluss muss mindestens Folgendes umfassen:
 - a) eine Erklärung, dass die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Berechnungsmethoden im Zwischenabschluss wie im letzten Jahresabschluss verwendet oder, wenn diese Methoden geändert wurden, eine Beschreibung der Art und Auswirkung der Änderung;
 - b) die Angabe aller Ereignisse oder Geschäftsvorfälle, die für ein Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperiode wesentlich sind.

F. Spielerverzeichnis

1. Alle Lizenzbewerber haben ein Spielerverzeichnis zu erstellen und dem Lizenzgeber einzureichen.
2. Das Spielerverzeichnis ist dem Abschlussprüfer vorzulegen. Dieser muss die aggregierten Zahlen im Spielerverzeichnis mit den relevanten Zahlen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung im geprüften Jahresabschluss abstimmen. Das Spielerverzeichnis muss allerdings nicht im Jahresabschluss angegeben werden.
3. Folgende Mindestangaben zu jedem relevanten Spieler müssen im Spielerverzeichnis enthalten sein:
 - a) Name und Geburtsdatum;
 - b) Datum des Beginns des ursprünglichen Spielervertrags und Enddatum des aktuellen Vertrags;
 - c) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerregistrierung, d.h.:
 - Einem anderen Fußballklub und/oder einem Dritten für die Erlangung der Spielerregistrierung bezahlte und/oder zu bezahlende Transfersumme, einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag;
 - Vermittlerhonorare; und
 - andere direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerregistrierung, z. B. Abgaben im Zusammenhang mit der Transfersumme.
 - d) Kumulierte Amortisation aus Übertrag und zum Ende der Periode;
 - e) Aufwendungen/Amortisation in der Periode;
 - f) Wertminderungsaufwand in der Periode;
 - g) Veräußerungen (Kosten und kumulierte Amortisation);
 - h) Nettobuchwert (Buchwert);
 - i) Gewinn/(Verlust) aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen.

4. Relevante Spieler, die im Verzeichnis erfasst werden müssen, sind:
 - a) alle Spieler, deren Spielerregistrierung von dem Lizenzbewerber zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Periode gehalten wurde und für die (zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Berichtsperiode oder in den vorangegangenen Perioden) direkte Anschaffungskosten angefallen sind; und
 - b) alle Spieler, im Zusammenhang mit denen (zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Berichtsperiode) Erträge/Gewinne (oder Verluste) verbucht wurden.
5. Bei Lizenzbewerbern, welche die Buchhaltungszahlen für die Spieler angepasst haben, um die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen an die Rechnungslegung zu erfüllen, müssen die kumulierten Zahlen aus dem Spielerverzeichnis mit den angepassten Zahlen der zusätzlichen Informationen übereinstimmen.

G. Lagebericht der Unternehmensleitung

1. Der Jahresabschluss muss auch einen Finanzbericht oder Anmerkungen der Unternehmensleitung (manchmal auch als Lagebericht bezeichnet) enthalten, aus dem die wesentlichen Merkmale der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des berichtenden Unternehmens und die wichtigsten Risiken und Unsicherheiten für das Unternehmen hervorgehen.
2. Der Jahresabschluss muss auch die Namen sämtlicher Personen enthalten, die zu irgendeinem Zeitpunkt des Jahres als Mitglieder der Unternehmensleitung, des Vorstands und der Aufsichtsorgane des berichtenden Unternehmens tätig waren.

ANHANG VII: Grundlage für die Aufstellung von Abschlüssen

A. Grundsatz

1. Abschlüsse gemäß Art. 47 und 48 müssen gemäß den von den nationalen gesetzlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften vorgesehenen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt werden, d.h. entweder auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des jeweiligen Landes, der International Financial Reporting Standards oder der International Financial Reporting Standards für kleine und mittelgroße Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform des Lizenzbewerbers.
2. Abschlüsse sind unter der Annahme zu erstellen, dass der Lizenzbewerber seine Tätigkeit über einen überschaubaren Zeitraum fortführen wird. Es wird angenommen, dass der Lizenzbewerber weder beabsichtigt noch gezwungen ist, sein Vermögen zu liquidieren, sein Geschäft aufzulösen oder gemäß Gesetzen oder Bestimmungen Schutz vor Gläubigern zu suchen.
3. Die nationalen Rechnungslegungsvorschriften, die als Grundlage für die Aufstellung der Abschlüsse herangezogen werden können, müssen sich nach bestimmten Grundsätzen richten, einschließlich:
 - a) Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes;
 - b) Darstellungsstetigkeit;
 - c) Konzept der Periodenabgrenzung;
 - d) gesonderte Darstellung aller wesentlichen Positionen im Abschluss;
 - e) keine Saldierung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie Erträgen und Aufwendungen.
4. Der Abschluss ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des berichtenden Unternehmens nachzuweisen.

B. Konsolidierungs-/Kombinationsvorschriften

1. Die Finanzinformationen aller im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen (gemäß Artikel 46bis) müssen entweder konsolidiert oder kombiniert werden, wie wenn es sich um ein einziges Unternehmen handeln würde.
2. Ein konsolidierter Jahresabschluss ist der Jahresabschluss eines Konzerns, in dem Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Ertrag, Aufwand und Zahlungsströme der Muttergesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften als jene eines einzigen Unternehmens präsentiert werden.

3. Ein kombinierter Jahresabschluss ist ein Abschluss, der Informationen über zwei oder mehr Unternehmen enthält, die unter gemeinsamer Beherrschung stehen, ohne Informationen über das beherrschende Unternehmen.

C. Rechnungslegungsgrundsätze für Spielerregistrierungen

1. Ungeachtet der Tatsache, dass jeder Lizenzbewerber einen geprüften Jahresabschluss gemäß den jeweiligen nationalen Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß den International Financial Reporting Standards oder den International Financial Reporting Standards für kleine und mittelgroße Unternehmensaufstellungen hat, enthält dieses Reglement spezielle Rechnungslegungsgrundsätze im Hinblick auf Spielerregistrierungen, die als immaterielle Vermögenswerte geführt werden (vgl. Art. 47, 48 und 52).
2. Lizenzbewerber, welche die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Spielerregistrierungen kapitalisieren, müssen bestimmte Mindestanforderungen an die Rechnungslegung erfüllen, wie in Abs. 4 dieses Teils C beschrieben.
3. Wenn Lizenzbewerber die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Spielerregistrierungen nicht kapitalisieren, sondern als Aufwand erfassen, sofern dies gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften zulässig ist, sind sie nicht verpflichtet, die unten aufgeführten Mindestanforderungen an die Rechnungslegung zu erfüllen sowie angepasste Zahlen vorzulegen.
4. Für Lizenzbewerber, welche die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Spielerregistrierungen kapitalisieren, gelten folgende Mindestanforderungen an die Rechnungslegung:
 - a) Für jede einzelne Spielerregistrierung ist das gesamte Abschreibungsvolumen über deren geschätzte Nutzungsdauer zu verteilen. Dies wird durch die Verteilung der Kosten des Vermögenswertes als Aufwand über die gesamte Laufzeit des Vertrags des jeweiligen Spielers erreicht.
 - b) Nur direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Spielerregistrierung können kapitalisiert werden. Der Buchwert eines einzelnen Spielers darf zu Rechnungslegungszwecken nicht in einer Neubewertung höher angegeben werden, selbst wenn die Unternehmensleitung der Auffassung ist, dass der Marktwert über dem Buchwert liegt. Obwohl allgemein anerkannt ist, dass der Lizenzbewerber einen Gegenwert aus dem Einsatz und/oder dem Transfer von lokal ausgebildeten Spielern erzielen kann, dürfen die Kosten im Zusammenhang mit Spielern aus der eigenen Juniorenabteilung zu Rechnungslegungszwecken nicht in die Bilanz aufgenommen werden, da nur die Kosten von entgeltlich erworbenen Spielern kapitalisiert werden dürfen.
 - c) Die Amortisation beginnt, sobald die Spielerregistrierung übergeht. Die Amortisation endet entweder zu dem Datum, an dem der Vermögenswert als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wird, oder dem Datum, an dem der Vermögenswert

ausgebucht wird (d.h. die Spielerregistrierung wird an einen anderen Klub übertragen), je nachdem welches Datum früher eintritt.

- d) Das gesamte Spielervermögen ist jedes Jahr von der Unternehmensleitung auf Wertminderung zu prüfen. Wenn der Marktwert für einen einzelnen Spieler niedriger als der in der Bilanz angegebene Buchwert ist, muss der Buchwert an den Marktwert angepasst werden, und der Anpassungsbetrag muss in der Gewinn- und Verlustrechnung als Abschreibungsaufwand erfasst werden. Es wird empfohlen, dass jeder Lizenzgeber von seinen Lizenzbewerbern verlangt, einheitliche Rechnungslegungsgrundsätze im Hinblick auf die Kosten im Zusammenhang mit Spielerregistrierungen anzuwenden.
 - e) Der in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisende Gewinn/(Verlust) aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung an einen anderen Klub entspricht dem Unterschied zwischen dem Veräußerungserlös und dem Restbuchwert der Spielerregistrierung in der Bilanz zum Zeitpunkt des Transfers.
5. Der Lizenzbewerber hat beim Lizenzgeber zusätzliche Informationen einzureichen, wenn die in diesem Anhang beschriebenen Anforderungen an die Rechnungslegung nicht durch die Angaben und Rechnungslegungsgrundsätze in dem geprüften Jahresabschluss erfüllt werden. Die zusätzlichen Informationen müssen eine angepasste Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie gegebenenfalls Anhangangaben enthalten, welche die oben aufgeführten Anforderungen erfüllen. Außerdem sind Anhangangaben beizufügen, in denen die Ergebnisse und die Daten zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die in dem Dokument mit den zusätzlichen Informationen enthalten sind, mit den entsprechenden Daten im geprüften Abschluss (der gemäß nationalen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt wurde) abgestimmt sind. Die angepassten Finanzinformationen müssen von einem Abschlussprüfer auf der Grundlage von abgestimmten Prüfungshandlungen („Agreed upon Procedures“) beurteilt werden.

ANHANG VIII: Überfällige Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten werden als überfällig angesehen, wenn sie nicht wie vereinbart beglichen werden.
2. Verbindlichkeiten werden im Sinne dieses Reglements nicht als überfällig gewertet, wenn der Lizenzbewerber/Lizenznehmer (d.h. der Schuldnerklub) bis 31. März (gemäß Art. 49, 50 und 50bis) und bis 30 Juni und 30. September (gemäß Art. 65, 66 und 66bis) den Nachweis erbringen kann,
 - a) dass er den entsprechenden Betrag vollständig bezahlt hat; oder
 - b) dass er eine vom Gläubiger schriftlich akzeptierte Vereinbarung über die Verlängerung der ursprünglichen Zahlungsfrist abgeschlossen hat (Anmerkung: Die Tatsache, dass ein Gläubiger die Zahlung eines Betrags nicht eingefordert hat, entspricht keiner Fristverlängerung); oder
 - c) dass er eine Klage eingereicht hat, die von der zuständigen nationalen Behörde für zulässig befunden wurde, bzw. dass er ein Gerichtsverfahren bei den zuständigen nationalen oder internationalen Fußballorganisationen oder einem zuständigen Schiedsgericht eröffnet hat, mit dem/der er die Haftung im Zusammenhang mit diesen überfälligen Verbindlichkeiten bestreitet; sind die Entscheidungsorgane (Lizenzgeber und/oder UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs) jedoch der Ansicht, dass die Klage nur eingereicht bzw. das Gerichtsverfahren nur eröffnet wurde, um die in diesem Reglement festgehaltenen geltenden Fristen zu umgehen (d.h. Zeit zu gewinnen), wird der betreffende Betrag weiterhin als überfällige Verbindlichkeit gewertet; oder
 - d) dass er eine von einem Gläubiger im Zusammenhang mit überfälligen Verbindlichkeiten gegen ihn eingereichte Klage bzw. ein eröffnetes Gerichtsverfahren vor der zuständigen Behörde nach nationalem Recht, bei den zuständigen nationalen oder internationalen Fußballorganisationen oder einem zuständigen Schiedsgericht angefochten hat und er zur Zufriedenheit des entsprechenden Entscheidungsorgans (Lizenzgeber und/oder UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs) beweisen kann, dass er gute Gründe für die Anfechtung der Klage bzw. des eröffneten Gerichtsverfahrens hat. Sind die Entscheidungsorgane (Lizenzgeber und/oder UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs) jedoch der Ansicht, dass seine Argumente für die Anfechtung der Klage bzw. die Eröffnung eines Gerichtsverfahrens offensichtlich unbegründet sind, wird der betreffende Betrag weiterhin als überfällige Verbindlichkeit gewertet; oder
 - e) dass er zur Zufriedenheit des entsprechenden Entscheidungsorgans (Lizenzgeber und/oder UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs) beweisen kann, alle angemessenen Maßnahmen getroffen zu haben, um den/die Gläubigerklub(s) im Hinblick auf Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätszahlungen (gemäß dem *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*) zu bestimmen und zu bezahlen.

ANHANG IX: Beurteilungsverfahren des Lizenzgebers

A. Grundsatz

Bei der Prüfung der Einhaltung der finanziellen Kriterien (vgl. Art. 10 und Art. 55) hat der Lizenzgeber nach einem speziellen Beurteilungsverfahren vorzugehen, das im Folgenden näher erläutert wird.

B. Beurteilung des Prüfungsberichts zu Jahres- und Zwischenabschlüssen

1. Im Zusammenhang mit Jahres- und Zwischenabschlüssen muss der Lizenzgeber mindestens folgende Beurteilungsschritte durchführen:
 - a) Beurteilung, ob der Berichtskreis für die Klublizenzierungszwecke geeignet ist;
 - b) Beurteilung der eingereichten Informationen (Jahres- und Zwischenabschluss, die auch zusätzliche Informationen umfassen können) als Grundlage für seinen Lizenzentscheid;
 - c) Lesen und Berücksichtigung des Jahres- und des Zwischenabschlusses und des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers zu diesen Abschlüssen;
 - d) Beschäftigung mit den Auswirkungen von etwaigen Modifizierungen des Prüfungsberichts (gegenüber der normalen Form eines uneingeschränkten Prüfungsberichts) und/oder Mängeln in Bezug auf die Vorschriften zu Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen gemäß Abs. 2 unten.
2. Nachdem der Lizenzgeber den Berichtskreis beurteilt und den Prüfungsbericht über den Jahres- und den Zwischenabschluss gelesen hat, hat er diese auf der Grundlage der folgenden Punkte zu bewerten:
 - a) Wenn der Berichtskreis die Anforderungen von Art. 46bis nicht erfüllt, ist die Lizenz zu verweigern.
 - b) Wenn der Prüfungsbericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ohne Modifizierung enthält, stellt dies eine angemessene Basis für die Erteilung der Lizenz dar.
 - c) Wenn der Prüfungsbericht einen Versagungsvermerk enthält, ist die Lizenz zu verweigern, es sei denn, es wird ein weiterer Prüfungsbericht ohne Versagungsvermerk vorgelegt (der sich auf einen anderen Abschluss für dasselbe Geschäftsjahr bezieht, der die Mindestanforderungen erfüllt), und dieses Prüfungsurteil überzeugt den Lizenzgeber.
 - d) Wenn der Prüfungsbericht im Hinblick auf die Unternehmensfortführung entweder einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder einen eingeschränkten

Bestätigungsvermerk („mit der Einschränkung, dass“) enthält, ist die Lizenz zu verweigern, es sei denn, eine der folgenden Anforderungen wird erfüllt:

- i) es wird ein weiterer Prüfungsbericht ohne Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder Einschränkung im Hinblick auf die Unternehmensfortführung vorgelegt, der sich auf dasselbe Geschäftsjahr bezieht; oder
 - ii) dem Lizenzgeber werden zusätzliche dokumentarische Nachweise vorgelegt, welche die Fortführungsfähigkeit des Lizenzbewerbers bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit belegen und von ihm als angemessen beurteilt werden. Die zusätzlichen dokumentarischen Nachweise umfassen die in Artikel 52 (Zukunftsbezogene Finanzinformationen) beschriebenen Informationen, sind aber nicht notwendigerweise darauf beschränkt.
- e) Wenn der Prüfungsbericht im Hinblick auf einen anderen Umstand als die Unternehmensfortführung einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk („mit der Einschränkung, dass“) enthält, hat der Lizenzgeber die Auswirkungen der Modifizierung auf die Klublizenzierung zu erwägen. Die Lizenz kann verweigert werden, es sei denn, es werden dem Lizenzgeber zusätzliche dokumentarische Nachweise vorgelegt, die dieser als angemessen beurteilt. Die zusätzlichen Nachweise, die vom Lizenzgeber angefordert werden können, hängen vom Grund für die Modifizierung des Prüfungsberichts ab.
- f) Falls der Prüfungsbericht eine in Artikel 51 Abs. 2 Bst. d) definierte Situation erwähnt, ist die Lizenz zu verweigern.
3. Wenn der Lizenzbewerber zusätzliche Informationen einreicht, hat der Lizenzgeber darüber hinaus den Bericht des Abschlussprüfers über die Durchführung der abgestimmten Prüfungshandlungen im Hinblick auf die zusätzlichen Informationen zu beurteilen. Wenn darin auf gefundene Fehler und/oder Ausnahmen hingewiesen wird, kann die Lizenz verweigert werden.

C. Beurteilung überfälliger Verbindlichkeiten gegenüber anderen Klubs, Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden

1. Hinsichtlich überfälliger Verbindlichkeiten gegenüber anderen Klubs, Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden kann der Lizenzgeber entscheiden, ob er:
 - a) die vom Lizenzbewerber vorgelegten Informationen selbst beurteilt. In diesem Fall muss er die Beurteilung gemäß Abs. 2, 3 und 4 unten durchführen; oder
 - b) unabhängige Prüfer mit der Durchführung der Beurteilungen beauftragt. In diesem Fall muss er den Prüfungsbericht prüferisch durchsehen und insbesondere prüfen, ob die vom Prüfer ausgewählte Stichprobe zufriedenstellend ist. Er kann zusätzliche Beurteilungen durchführen, sofern er dies für notwendig erachtet, d.h. er kann die Stichprobe ausweiten und/oder zusätzliche dokumentarische Nachweise vom Lizenzbewerber anfordern.

2. Wird die Beurteilung hinsichtlich überfälliger Verbindlichkeiten gegenüber anderen Klubs vom Lizenzgeber selbst durchgeführt, so muss dieser die vom Lizenzbewerber vorgelegte Information beurteilen, insbesondere die Übersicht über Spielertransfers und die zugehörigen Nachweise, wie unten ausgeführt. Wird die Beurteilung von einem Prüfer vorgenommen, so hat dieser dieselben Mindestschritte durchzuführen:
- a) Vergleich der Gesamtsumme in der Übersicht über Spielertransfers mit dem unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Spielertransfers“ angegebenen Betrag im Jahres- oder Zwischenabschluss zum 31. Dezember;
 - b) Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Berechnungen in der Übersicht über Spielertransfers;
 - c) Auswahl aller Verträge oder einer Stichprobe von Verträgen über Spielertransfers / Spielerausleihungen und Vergleich dieser Verträge mit den in der Übersicht über Spielertransfers enthaltenen Informationen sowie Kennzeichnung der ausgewählten Transfer-/Leihverträge;
 - d) Auswahl aller oder einer Stichprobe von Transferzahlungen, Vergleich derselben mit den Informationen in der Übersicht über Spielertransfers und Kennzeichnung der ausgewählten Zahlungen;
 - e) wenn zum 31. März ein Betrag fällig war, der einen vor dem 31. Dezember des letzten Jahres erfolgten Transfer betrifft, Prüfung bis spätestens 31. März, ob:
 - i) eine Vereinbarung gemäß Anhang VIII Abs. 2 Bst. b) erreicht wurde; oder
 - ii) ein Rechtsstreit/eine Klage/ein Verfahren gemäß Anhang VIII Abs. 2 Bst. c) aufgenommen/ingereicht oder gemäß Anhang VIII Abs. 2 Bst. d) angefochten wurde; oder
 - iii) alle angemessenen Maßnahmen gemäß Anhang VIII Abs. 2 Bst. e) getroffen wurden.
 - f) Überprüfung aller Kontoauszüge oder einer Auswahl von Kontoauszügen, welche die Zahlungen belegen;
 - g) Sofern zutreffend, Überprüfung von Dokumenten, einschließlich Verträgen mit den relevanten Fußballklubs und/oder Korrespondenz mit dem zuständigen Organ, die Bst. e) Ziff. i), Ziff. ii und/oder Ziff. iii) oben belegen.
3. Wird die Beurteilung hinsichtlich überfälliger Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern vom Lizenzgeber selbst durchgeführt, so muss dieser die vom Lizenzbewerber vorgelegte Information beurteilen, insbesondere das Arbeitnehmerverzeichnis und die zugehörigen Nachweise, wie unten ausgeführt. Wird die Beurteilung von einem Prüfer vorgenommen, so hat dieser dieselben Mindestschritte durchzuführen:
- a) Beschaffung des Arbeitnehmerverzeichnisses, das von der Unternehmensleitung erstellt wurde.

- b) Vergleich der gesamten Verbindlichkeiten im Arbeitnehmerverzeichnis mit den „Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern“ im Jahres- oder Zwischenabschluss zum 31. Dezember.
 - c) Beschaffung und Überprüfung von allen oder von stichprobenartig ausgewählten Bestätigungsschreiben von Arbeitnehmern und Vergleich der Informationen mit den im Arbeitnehmerverzeichnis enthaltenen Informationen.
 - d) Wenn zum 31. März ein Betrag fällig war, der sich auf vor dem 31. Dezember des letzten Jahres aufgetretene Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern bezieht, Prüfung, ob bis spätestens 31. März:
 - i) eine Vereinbarung gemäß Anhang VIII Abs. 2 Bst. b) erreicht wurde; oder
 - ii) ein Rechtsstreit/eine Klage/ein Verfahren gemäß Anhang VIII Abs. 2 Bst. c) aufgenommen/ingereicht oder gemäß Anhang VIII Abs. 2 Bst. d) angefochten wurde.
 - e) Überprüfung aller Kontoauszüge oder einer Auswahl von Kontoauszügen, welche die Zahlungen belegen.
 - f) Sofern zutreffend, Überprüfung von Dokumenten, einschließlich Verträgen mit den relevanten Arbeitnehmern und/oder Korrespondenz mit dem zuständigen Organ, welche die Erklärungen unter Bst. d) Ziff. i) und/oder Ziff. ii) belegen.
4. Wird die Beurteilung hinsichtlich überfälliger Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden vom Lizenzgeber selbst durchgeführt, so muss dieser die vom Lizenzbewerber vorgelegte Information beurteilen, insbesondere die Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden und die zugehörigen Nachweise, wie unten ausgeführt. Wird die Beurteilung von einem Prüfer vorgenommen, so hat dieser dieselben Mindestschritte durchzuführen:
- a) Beschaffung der Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden, die von der Unternehmensleitung erstellt wurde
 - b) Vergleich der gesamten Verbindlichkeiten in der Übersicht über Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden mit den „Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden“ im Jahres- oder Zwischenabschluss zum 31. Dezember.
 - c) Beschaffung der zugehörigen Nachweise.
 - d) Wenn zum 31. März ein Betrag fällig war, der sich auf vor dem 31. Dezember des letzten Jahres aufgetretene Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden infolge vertraglicher oder

gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern bezieht, Prüfung, ob bis spätestens 31. März:

- i) eine Vereinbarung gemäß Anhang VIII Abs. 2 Bst. b) erreicht wurde; oder
 - ii) ein Rechtsstreit/eine Klage/ein Verfahren gemäß Anhang VIII Abs. 2 Bst. c) aufgenommen/ingereicht oder gemäß Anhang VIII Abs. 2 Bst. d) angefochten wurde.
- e) Überprüfung aller Kontoauszüge oder einer Auswahl von Kontoauszügen, welche die Zahlungen belegen.
- f) Sofern zutreffend, Überprüfung von Dokumenten, einschließlich Verträgen mit den relevanten Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden und/oder Korrespondenz mit dem zuständigen Organ, welche die Erklärungen unter Bst. d) Ziff. i) und/oder Ziff. ii) belegen.

D. Beurteilung der schriftlichen Erklärung der Unternehmensleitung vor dem Lizenzentscheid

1. Hinsichtlich der schriftlichen Erklärung der Unternehmensleitung, hat der Lizenzgeber die Auswirkungen etwaiger wesentlicher Änderungen, die im Zusammenhang mit den Lizenzierungskriterien erfolgt sind, zu untersuchen und zu berücksichtigen.
2. Der Lizenzgeber hat außerdem die Informationen im Hinblick auf Ereignisse oder Bedingungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung in Kombination mit den vom Lizenzbewerber vorgelegten Abschlüssen, zukunftsbezogenen Finanzinformationen und etwaigen zusätzlichen dokumentarischen Nachweisen zu lesen und zu berücksichtigen. Der Lizenzgeber kann entscheiden, die Beurteilung von einem Prüfer vornehmen zu lassen.
3. Der Lizenzgeber hat die Fortführungsfähigkeit des Klubs bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit zu beurteilen. Die Lizenz ist zu verweigern, wenn der Lizenzgeber auf der Grundlage der von ihm beurteilten Finanzinformationen zum Schluss gekommen ist, dass der Lizenzbewerber nicht bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit zur Unternehmensfortführung in der Lage ist.
4. Falls der Lizenzbewerber (oder das registrierte Mitglied des UEFA-Mitgliedsverbands, das in einer Vertragsbeziehung mit dem Lizenzbewerber im Sinne von Artikel 12 steht) oder ein im Berichtskreis enthaltenes Mutterunternehmen des Lizenzbewerbers während der zwölf Monate vor der lizenzierten Spielzeit gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen Schutz vor Gläubigern sucht/gesucht hat oder erhalten hat/erhält, ist die Lizenz zu verweigern. Die Lizenz ist auch dann zu verweigern, wenn das betroffene Unternehmen zum Zeitpunkt des Lizenzentscheids keinen Schutz vor seinen Gläubigern mehr erhält.

E. Beurteilung der zukunftsbezogenen Finanzinformationen

1. Hinsichtlich der zukunftsbezogenen Finanzinformationen hat der Lizenzgeber zu beurteilen, ob die Indikatoren (vgl. Art. 52) erfüllt sind oder nicht. Wurde ein Indikator nicht erfüllt, kann der Lizenzgeber entscheiden, ob er:
 - a) die vom Lizenzbewerber vorgelegten Informationen selbst beurteilt. In diesem Fall muss er die Beurteilung gemäß Abs. 2 unten durchführen; oder
 - b) unabhängige Prüfer mit der Durchführung der Beurteilungen beauftragt. In diesem Fall muss er den Prüfungsbericht prüferisch durchsehen, um zu gewährleisten, dass sie die Beurteilung gemäß Abs. 2 unten durchgeführt haben.
2. Die Beurteilungsverfahren müssen mindestens Folgendes umfassen:
 - a) Überprüfung, ob die zukunftsbezogenen Finanzinformationen korrekt berechnet wurden;
 - b) Feststellung, die aus Diskussionen mit der Unternehmensleitung und der prüferischen Durchsicht der zukunftsbezogenen Finanzinformationen abgeleitet wird, ob diese gemäß den angegebenen Annahmen und Risiken zusammengestellt wurden;
 - c) Überprüfung, ob die Eröffnungssalden, die in den zukunftsbezogenen Finanzinformationen enthalten sind, mit denen der Bilanz übereinstimmen, wie sie in dem unmittelbar vorangegangenen geprüften Jahresabschluss bzw. dem prüferisch durchgesehenen Zwischenabschluss (sofern vorgelegt) ausgewiesen sind;
 - d) Überprüfung, ob die zukunftsbezogenen Finanzinformationen vom Vorstand des Lizenzbewerbers formell genehmigt wurden.
 - e) Gegebenenfalls: Überprüfung der zugehörigen Nachweise, zum Beispiel Vereinbarungen mit Sponsoren, Bankverbindlichkeiten, Aktienkapitalerhöhungen, Bankgarantien und Protokolle von Vorstandssitzungen.
3. Der Lizenzgeber hat die Liquidität des Lizenzbewerbers (d.h. die Verfügbarkeit von Zahlungsmitteln nach Berücksichtigung der finanziellen Verpflichtungen) sowie seine Fortführungsfähigkeit bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit zu beurteilen. Die Lizenz ist zu verweigern, wenn der Lizenzgeber auf der Grundlage der von ihm beurteilten Finanzinformationen zum Schluss gekommen ist, dass der Lizenzbewerber nicht in der Lage ist, seine finanziellen Verpflichtungen fristgerecht wahrzunehmen und seine Tätigkeit bis mindestens zum Ende der lizenzierten Spielzeit fortzuführen.

F. Beurteilung überfälliger Verbindlichkeiten – erweitert

1. Hinsichtlich der erweiterten Anforderungen betreffend überfällige Verbindlichkeiten (gegenüber Fußballklubs, Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden) hat der Lizenzgeber mindestens die folgenden Beurteilungsverfahren durchzuführen:
 - a) Prüfung der vom Lizenznehmer ausgefüllten Informationen zu den Verbindlichkeiten und Abklärung beim Lizenznehmer, falls Informationen, gestützt auf das vorhandene Wissen des Lizenzgebers über den Lizenznehmer aus dem Klublizenzierungsverfahren und/oder aus anderen vertrauenswürdigen Informationsquellen, unvollständig und/oder unzutreffend erscheinen;
 - b) Im Zusammenhang mit den Informationen zu den Verbindlichkeiten aus Spielertransfers, Überprüfung der Vollständigkeit des Spielerverzeichnisses, das mit den bereits zum Zweck der Spielerregistrierung für die Zwölfmonatsperiode bis zum 30. Juni/30. September unterbreiteten Informationen eingereicht wurde.

G. Beurteilung der Break-even-Information

1. Bezüglich der Break-even-Information hat der Lizenzgeber zu beurteilen, ob die vom Lizenznehmer unterbreiteten Finanzinformationen den zu Klublizenzierungszwecken unterbreiteten Informationen zu dem/den jeweiligen berichtenden Unternehmen entsprechen.
2. Die Beurteilungsverfahren müssen mindestens Folgendes umfassen:
 - a) Überprüfung, ob die Break-even-Information korrekt berechnet wurde;
 - b) Überprüfung, ob die Salden, die in der Break-even-Information enthalten sind, mit denen des geprüften Jahresabschlusses, zusätzlichen Informationen oder der zugrunde liegenden Buchhaltung übereinstimmen;
 - c) Überprüfung, ob die Break-even-Information vom Vorstand des Lizenznehmers formell genehmigt wurde.
3. Der Lizenzgeber muss der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs die Ergebnisse des oben beschriebenen Beurteilungsverfahrens mitteilen.

ANHANG X: Berechnung des Break-even-Ergebnisses

A. Zusammenfassung der Berechnung des Break-even-Ergebnisses

1. Die relevanten Einnahmen entsprechen der Summe der folgenden (in Teil B definierten) Elemente:

- a) Einnahmen – Eintrittsgelder
- b) Einnahmen – Sponsoring und Werbung
- c) Einnahmen – Übertragungsrechte
- d) Einnahmen – Kommerzielle Aktivitäten
- e) Einnahmen – UEFA-Solidaritätsbeiträge und -Preisgelder
- f) Einnahmen – Sonstige betriebliche Erträge
- g) Gewinn aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen (und/oder Ertrag aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen)
- h) Gewinne aus der Veräußerung von Sachanlagen
- i) Finanzertrag und Währungsergebnis

Die relevanten Einnahmen sind nach unten anzupassen, wenn ein Element von a) bis i) einen der (in Teil B definierten) Bestandteile j) bis n) enthält:

- j) Nicht monetäre Habenposten/Einnahmen
- k) Einkommenstransaktionen mit verbundenen Parteien über dem Zeitwert
- l) Einnahmen aus nicht fußballerischen Tätigkeiten ohne Bezug zum Klub
- m) Einnahmen im Zusammenhang mit einem Spieler, dessen Registrierung der Lizenznehmer hält
- n) Habenposten im Zusammenhang mit einer Reduktion der Verbindlichkeiten infolge Verfahren zum Schutz vor Gläubigern

2. Die relevanten Ausgaben entsprechen der Summe der folgenden (in Teil C definierten) Elemente:

- a) Ausgaben – Materialaufwand
- b) Ausgaben – Personalaufwand
- c) Ausgaben – sonstige betriebliche Aufwendungen
- d) Verluste bei der Veräußerung und Amortisation/Wertminderung von Spielerregistrierungen (und/oder Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen)
- e) Finanzaufwand und Dividenden

Die relevanten Ausgaben sind nach oben anzupassen, wenn eines der Elemente von a) bis e) den (in Teil C definierten) Bestandteil f) enthält:

f) Ausgabetransaktionen mit verbundenen Parteien unter dem Zeitwert.

Die relevanten Ausgaben können nach unten angepasst werden, wenn eines der Elemente von a) bis e) einen der (in Teil C definierten) Bestandteile g) bis m) enthält:

g) Ausgaben für die Nachwuchsförderung

h) Ausgaben für gemeinwohlorientierte Projekte

i) Ausgaben für den Frauenfußball

j) Nicht monetäre Sollposten/Kosten

k) Finanzaufwand, der direkt dem Bau und/oder der wesentlichen Veränderung von Sachanlagen zugeordnet werden kann

l) Aufwand für wertvermehrende Investitionen

m) Ausgaben für nicht fußballerische Tätigkeiten ohne Bezug zum Klub

3. Folgende (in Teil D definierte) Elemente sind nicht im Break-even-Ergebnis enthalten:

a) Gewinn/Verlust aus der Veräußerung und Abschreibung/Wertminderung von Sachanlagen

b) Gewinn/Verlust aus der Veräußerung und Amortisation/Wertminderung von immateriellen Vermögenswerten mit Ausnahme von Spielerregistrierungen

c) Steueraufwand/-ertrag

B. Relevante Einnahmen

1. Im Folgenden sind Definitionen für die Berechnung der relevanten Einnahmen aufgeführt:

a) *Einnahmen – Eintrittsgelder*

Darin enthalten sind Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten für die Öffentlichkeit und Unternehmen für einzelne Spiele oder eine ganze Spielzeit, im Zusammenhang mit nationalen Wettbewerben (Liga und Pokal), UEFA-Klubwettbewerben sowie weiteren Spielen (Freundschaftsspiele und Tourneen). Auch Mitgliederbeiträge gehören dazu.

b) *Einnahmen – Sponsoring und Werbung*

Darin enthalten sind Einnahmen aus Beiträgen des Hauptsponsors und anderer Sponsoren, aus Banden- und Stadionwerbung sowie sonstige Sponsoring- und Werbeeinnahmen.

c) *Einnahmen – Übertragungsrechte*

Darin enthalten sind Einnahmen aus dem Verkauf von Übertragungsrechten an Fernsehen, Radio, neue Medien und sonstige Übertragungsmedien im Zusammenhang mit nationalen Wettbewerben (Liga und Pokal) sowie weiteren Spielen (Freundschaftsspiele und Tournéen).

d) *Einnahmen – Kommerzielle Aktivitäten*

Darin enthalten sind Einnahmen aus Merchandising, Verkauf von Essen und Getränken, Konferenzen, Lotterien sowie aus weiteren, in keine andere Kategorie passenden kommerziellen Aktivitäten.

e) *Einnahmen – UEFA-Solidaritätsbeiträge und -Preisgelder*

Darin enthalten sind Einnahmen aus Zahlungen der UEFA im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem UEFA- Klubwettbewerb und/oder Solidaritätszahlungen.

f) *Einnahmen – Sonstige betriebliche Erträge*

Darin enthalten sind alle sonstigen betrieblichen Erträge, die in den oben stehenden Punkten nicht beschrieben wurden, einschließlich Einnahmen aus anderen Quellen wie Subventionen, Zuschüsse und sonstige Gelder von der Regierung des Gebiets des Lizenznehmers, Miete, Dividenden und Einnahmen aus nicht fußballerischen Tätigkeiten mit Bezug zum Klub.

g) *Gewinn aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen und/oder Ertrag aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen*

Ob ein Klub bei der Berechnung der relevanten Einnahmen (i) den Gewinn aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen oder (ii) den Ertrag aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen berücksichtigt, hängt von der buchhalterischen Behandlung der Spielerregistrierungen in seinem Jahresabschluss ab. Dabei sind die folgenden Vorschriften anzuwenden:

i) Bei einem Klub, der Spielerregistrierungen gemäß der Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ erfasst, wird der Gewinn aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung berechnet, indem der Nettobuchwert der Spielerregistrierung zum Zeitpunkt des Transfers vom erhaltenen und ausstehenden Nettoerlös aus der Veräußerung abgezogen wird.

Ein Gewinn aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung wird ausgewiesen, wenn der Nettoerlös aus der Veräußerung den Nettobuchwert der Spielerregistrierung zum Zeitpunkt des Transfers übersteigt. Ein solcher Gewinn ist bei den relevanten Einnahmen für die Berechnung des Break-even-Ergebnisses zu berücksichtigen.

ii) Bei einem Klub, der Spielerregistrierungen gemäß der Methode „Aufwand und Ertrag“ erfasst, entspricht der Ertrag aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung dem beim Transfer der Spielerregistrierung an einen anderen Klub erzielten Nettoveräußerungserlös. Der Nettoveräußerungserlös sollte den Geldeinnahmen aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung entsprechen.

Für die Break-even-Berechnung:

- iii) Bei Klubs, die Spielerregistrierungen in ihrem Jahresabschluss gemäß der Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ erfassen, müssen die relevanten Einnahmen und Ausgaben dieselbe buchhalterische Behandlung widerspiegeln.
- iv) Bei Klubs, die Spielerregistrierungen in ihrem Jahresabschluss gemäß der Methode „Aufwand und Ertrag“ erfassen, kann der Klub wählen, ob er die Methode „Aufwand und Ertrag“ oder die Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ anwenden will. Die gewählte Behandlung ist jedoch von einer Berichtsperiode zur nächsten konsistent anzuwenden.

h) *Gewinne aus der Veräußerung von Sachanlagen*

Der Gewinn aus der Veräußerung von Sachanlagen (insbesondere des Stadions oder der Trainingseinrichtungen eines Klubs) während einer Berichtsperiode ist vom Break-even-Ergebnis auszunehmen, wobei folgende zwei Ausnahmen gelten:

- i) Wird eine Sachanlage (ausgenommen ein Stadion oder Trainingseinrichtungen) nicht ersetzt, kann der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Veräußerungsgewinn als relevante Einnahme berücksichtigt werden, bis zur Höhe:
 - des Unterschieds zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten des Vermögenswerts, der als Sachanlage im Jahresabschluss des berichtenden Unternehmens ausgewiesen wurde.
- ii) Weist ein Klub nach, dass er eine verkaufte Sachanlage ersetzt, kann der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Veräußerungsgewinn als relevante Einnahme berücksichtigt werden, bis zur Höhe:
 - des Unterschieds zwischen dem Veräußerungserlös und den vollen Kosten des Ersatzgegenstandes, der als Sachanlage im Jahresabschluss des berichtenden Unternehmens ausgewiesen wurde oder auszuweisen sein wird;
 - des Unterschieds zwischen dem Veräußerungserlös und dem Barwert der Mindestleasingzahlungen für 50 Jahre im Hinblick auf die Ersetzung eines Vermögenswerts, der vom Klub unter einer Leasing-/Mietvereinbarung verwendet werden wird.

i) *Finanzertrag und Währungsergebnis*

Finanzertrag bezieht sich auf den Zinsertrag, der infolge der Nutzung zinstragender Vermögenswerte des Unternehmens durch Dritte erzielt wird.

Das Währungsergebnis ist der Saldo der (realisierten oder unrealisierten) Gewinne und Verluste aus monetären Posten. Wechselkursgewinne und -verluste aus nicht monetären Posten – unabhängig von ihrer Realisierung – sind nicht monetäre Posten und sind vom Break-even-Ergebnis auszuschließen (siehe Teil B Abs. 1 Bst. j) und Teil C Abs. 1 Bst. j)).

j) *Nicht monetäre Habenposten/Einnahmen*

Angemessene Anpassungen sind vorzunehmen, damit solche nicht monetäre Habenposten von den relevanten Einnahmen für die Break-even-Berechnung ausgenommen werden.

Nicht monetäre Posten (z.B. Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte wie Goodwill, Vorräte) sind Posten, die der Definition monetärer Posten nicht entsprechen. Monetäre Posten werden definiert als in Besitz befindliche Währungseinheiten sowie Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für die das Unternehmen eine feste oder bestimmbare Anzahl von Währungseinheiten erhält oder zahlen muss. Das wesentliche Merkmal eines monetären Postens ist das Recht auf Erhalt (oder die Verpflichtung zur Zahlung) einer festen oder bestimmbaren Anzahl von Währungseinheiten.

Beispiele für nicht monetäre Habenposten/Einnahmen sind unter anderem:

- Aufwertung von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten (einschließlich Spielerregistrierungen) und Vorräten;
- Rückbuchung von Abschreibungen, Amortisationen oder Wertminderungen von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten (einschließlich Spielerregistrierungen); und
- Wechselkursgewinne auf nicht monetären Posten.

k) *Einkommenstransaktionen mit verbundenen Parteien über dem Zeitwert*

Für die Berechnung des Break-even-Ergebnisses muss der Lizenznehmer den Zeitwert der Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien bestimmen. Weicht der geschätzte Zeitwert vom ausgewiesenen Wert ab, sind die relevanten Einnahmen entsprechend anzupassen. Allerdings dürfen bei den relevanten Einnahmen keine Anpassungen nach oben vorgenommen werden.

Beispiele für Einkommenstransaktionen mit verbundenen Parteien, bei denen ein Lizenznehmer den Zeitwert des Geschäftsvorfalles nachweisen muss, sind unter anderem:

- Einnahmen aus Sponsoring-Vereinbarungen;
- Einnahmen aus Corporate-Hospitality-Tickets und/oder der Nutzung einer VIP-Box; und
- beliebige Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien, im Rahmen derer der Klub Waren oder Dienstleistungen bereitstellt.

Beispiele für Einkommenstransaktionen mit verbundenen Parteien, bei denen es sich nicht um relevante Einnahmen handelt, sind unter anderem Beiträge von einer verbundenen Partei wie:

- als eine Spende erhaltene Gelder; und
- Forderungsverzicht.

Beiträge einer verbundenen Partei können nur bei der Bestimmung der annehmbaren Abweichung (vgl. Art. 61) im Rahmen der Beurteilung der Einhaltung der Break-even-Vorschrift berücksichtigt werden, wie in Teil E dieses Anhangs weiter erläutert.

Die Begriffe „verbundene Partei“, „Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien“ und „Zeitwert des Geschäftsvorfalles mit verbundenen Parteien“ werden in Teil F dieses Anhangs definiert.

l) *Einnahmen aus nicht fußballerischen Tätigkeiten ohne Bezug zum Klub*

Einnahmen aus nicht fußballerischen Tätigkeiten ohne Bezug zum Klub (d.h. ohne Bezug zu den Aktivitäten, Standorten oder der Marke des Fußballklubs) sind von der Berechnung der relevanten Einnahmen auszunehmen.

Einnahmen aus nicht fußballerischen Tätigkeiten mit Bezug zum Klub (d.h. mit Bezug zu den Aktivitäten, Standorten oder der Marke des Fußballklubs) können in der Berechnung des Break-even-Ergebnisses enthalten sein, wenn auch die entsprechenden Ausgaben enthalten sind. In diesem Fall müssen beide von einer Berichtsperiode zur nächsten konsistent enthalten sein.

Beispiele für nicht fußballerische Tätigkeiten mit Bezug zum Klub sind unter anderem:

- Tätigkeiten, die in oder in der Nähe eines Stadions oder der Trainingseinrichtungen eines Klubs stattfinden, wie etwa ein Hotel, Restaurant, Konferenzzentrum, (zur Miete angebotene) Geschäftsräumlichkeiten, ein medizinisches Zentrum oder andere Sportteams; und
- Tätigkeiten, bei denen der Name / die Marke des Klubs eindeutig Teil der Tätigkeit sind.

m) *Einnahmen im Zusammenhang mit einem Spieler, dessen Registrierung der Lizenznehmer hält*

Angemessene Anpassungen sind vorzunehmen, damit etwaige Einnahmen/Gewinne im Zusammenhang mit einem Spieler, dessen Registrierung der Lizenznehmer hält, von der Berechnung des Break-even-Ergebnisses ausgenommen werden.

Etwaige Einnahmen/Gewinne aus der Veräußerung der wirtschaftlichen Rechte eines Spielers können nur als relevante Einnahmen in die Berechnung des Break-even-Ergebnisses aufgenommen werden, nachdem der dauerhafte Transfer der Spielerregistrierung an einen anderen Klub erfolgt ist.

n) *Habenposten im Zusammenhang mit einer Reduktion der Verbindlichkeiten infolge Verfahren zum Schutz vor Gläubigern*

Habenposten im Zusammenhang mit einer Reduktion der Verbindlichkeiten infolge Verfahren zum Schutz vor Gläubigern sind von der Berechnung des Break-even-Ergebnisses auszunehmen.

C. Relevante Ausgaben

1. Im Folgenden sind Definitionen für die Berechnung der relevanten Ausgaben aufgeführt:

a) *Ausgaben – Materialaufwand*

Darin enthalten sind der Materialaufwand für alle Tätigkeiten, einschließlich Catering, Merchandising, medizinische Versorgung, Ausrüstung und Sportmaterial.

b) *Ausgaben – Personalaufwand*

Darin enthalten sind alle Arten von Leistungen im Austausch für durch Arbeitnehmer, einschließlich Direktoren, Unternehmensleitung und Aufsichtsverantwortliche, geleistete Dienste während der Berichtsperiode.

Der Personalaufwand umfasst alle Arten von Leistungen, insbesondere kurzfristige Personalleistungen (wie Löhne, Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge, Zahlungen für Bildrechte, Gewinnanteile und Boni), sonstige Leistungen (wie medizinische Versorgung, Unterkunft, Autos und kostenlose oder vergünstigte Güter und Dienstleistungen), Vorsorgeleistungen (zahlbar nach dem Ende der Beschäftigung), sonstige langfristige Arbeitnehmerleistungen, Abgangsentschädigungen und anteilsbasierte Vergütungen.

c) *Ausgaben – sonstige betriebliche Aufwendungen*

Darin enthalten sind alle sonstigen betrieblichen Aufwendungen wie Spielausgaben, Mietkosten, Administration und Gemeinkosten sowie Ausgaben für nicht fußballerische Tätigkeiten mit Bezug zum Klub. In Übereinstimmung mit den Mindestangaben gemäß Anhang VI C sind Abschreibung, Amortisation und Wertminderung von Vermögenswerten nicht in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten, sondern getrennt in der Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben.

d) Verluste bei der Veräußerung und Amortisation/Wertminderung von Spielerregistrierungen (und/oder Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen)

Ob ein Klub bei der Berechnung der relevanten Ausgaben (i) die Amortisation/Wertminderung von Spielerregistrierungen und den Verlust bei der Veräußerung von Spielerregistrierungen oder (ii) die Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen berücksichtigt, hängt von der buchhalterischen Behandlung der Spielerregistrierungen in seinem Jahresabschluss und der Anwendung der nachfolgenden Vorschriften ab:

i) Bei einem berichtenden Unternehmen, das die Spielerregistrierungen gemäß der Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ in seinem Jahresabschluss erfasst, sind die Amortisation und/oder Wertminderung und die Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen während einer Berichtsperiode in Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen an die Rechnungslegung gemäß Anhang VII Teil C zu berechnen.

Der Verlust aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung wird berechnet, indem der Nettobuchwert der Spielerregistrierung zum Zeitpunkt des Transfers vom erhaltenen und ausstehenden Nettoerlös aus der Veräußerung abgezogen wird.

Ein Verlust aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung wird ausgewiesen, wenn der Nettoerlös aus der Veräußerung niedriger ist als der Nettobuchwert der Spielerregistrierung zum Zeitpunkt des Transfers. Ein solcher Verlust ist bei den relevanten Ausgaben für die Berechnung des Break-even-Ergebnisses zu berücksichtigen.

- ii) Bei einem berichtenden Unternehmen, das die Spielerregistrierungen gemäß der Methode „Aufwand und Ertrag“ erfasst, werden die Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen während einer Berichtsperiode ausgewiesen.

Für die Break-even-Berechnung:

- iii) Bei Klubs, die Spielerregistrierungen in ihrem Jahresabschluss gemäß der Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ erfassen, müssen die relevanten Einnahmen und Ausgaben dieselbe buchhalterische Behandlung widerspiegeln.
- iv) Bei Klubs, die Spielerregistrierungen in ihrem Jahresabschluss gemäß der Methode „Aufwand und Ertrag“ erfassen, kann der Klub wählen, ob er die Methode „Aufwand und Ertrag“ oder die Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ anwenden will. Die gewählte Behandlung ist jedoch von einer Berichtsperiode zur nächsten konsistent anzuwenden.

e) *Finanzaufwand und Dividenden*

Finanzaufwand beinhaltet Zinsen und andere Kosten, die einem Unternehmen bei der Aufnahme von Fremdkapital entstehen, einschließlich Zinsen für Kontokorrentkredite sowie Bank- und andere Darlehen und Finanzaufwand im Zusammenhang mit Finanzierungsleasings.

Dividenden sind Ausschüttungen an die Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten. Wenn Dividenden im Jahresabschluss ausgewiesen werden, muss der Dividendenbetrag in den relevanten Ausgaben enthalten sein, unabhängig davon, ob die Dividenden in der Gewinn- und Verlustrechnung oder separat ausgewiesen werden.

f) *Ausgabetransaktionen mit verbundenen Parteien unter dem Zeitwert.*

Für die Break-even-Berechnung muss der Lizenznehmer den Zeitwert der Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien bestimmen. Weicht der geschätzte Zeitwert vom ausgewiesenen Wert ab, sind die relevanten Ausgaben entsprechend anzupassen. Allerdings dürfen bei den relevanten Ausgaben keine Anpassungen nach unten vorgenommen werden.

Beispiele für Ausgabetransaktionen mit verbundenen Parteien, bei denen ein Lizenznehmer den geschätzten Zeitwert des Geschäftsvorfalles nachweisen muss, sind unter anderem:

- beliebige Ausgabetransaktionen mit verbundenen Parteien, im Rahmen derer einem Unternehmen im Berichtskreis Waren und/oder Dienstleistungen bereitgestellt werden;
- Personalaufwand im Zusammenhang mit Arbeitnehmern außerhalb des Berichtskreises, falls diese Arbeitnehmer zu den Aktivitäten von Unternehmen im Berichtskreis beitragen; und
- Finanzaufwand im Zusammenhang mit Fremdkapitalfinanzierung durch eine verbundene Partei.

Der Begriff „Zeitwert des Geschäftsvorfalles mit verbundenen Parteien“ ist in Teil F dieses Anhangs genauer definiert.

g) *Ausgaben für die Nachwuchsförderung*

Angemessene Anpassungen dürfen vorgenommen werden, um die Ausgaben für die Nachwuchsförderung von der Berechnung des Break-even-Ergebnisses auszunehmen. Unter Ausgaben für die Nachwuchsförderung sind die Ausgaben eines Klubs zu verstehen, die direkt den Trainings-, Ausbildungs- und Förderungsaktivitäten für am Juniorenförderprogramm auf dem Gebiet des Mitgliedsverbands beteiligte Nachwuchsspieler zugeordnet werden können (d.h. Ausgaben, die vermieden worden wären, wenn der Klub keine Nachwuchsförderung betrieben hätte). Die Break-even-Vorschrift erlaubt einem berichtenden Klub, die Ausgaben für die Nachwuchsförderung von den relevanten Ausgaben auszunehmen, da eines ihrer Ziele darin besteht, Investitionen und Ausgaben für Einrichtungen und Aktivitäten für den langfristigen Nutzen des Klubs zu fördern.

Unter Nachwuchsförderung sind unter anderem folgende Aktivitäten zu verstehen:

- i) Organisation eines Juniorenbereichs;
- ii) Teilnahme von Juniorenmannschaften an offiziellen nationalen, regionalen oder lokalen Wettbewerben oder Programmen, die vom Mitgliedsverband anerkannt sind;
- iii) fußballtechnische Ausbildungsprogramme für verschiedene Altersgruppen (z.B. spielerische Fähigkeiten, technische, taktische und körperliche Fertigkeiten);
- iv) Ausbildungsprogramm in Bezug auf die Spielregeln;
- v) medizinische Betreuung der Juniorenspieler; und
- vi) nicht fußballerische Ausbildungsangebote.

Ausgaben, die der Nachwuchsförderung direkt zugeordnet werden können, umfassen insbesondere:

- vii) Kosten für Material und Dienstleistungen, das/die bei der Nachwuchsförderung eingesetzt wurden, einschließlich Unterkunft, medizinische Betreuung,

Ausbildung, Reisen und Verpflegung, Ausrüstung und Bekleidung und Miete von Einrichtungen;

- viii) Personalaufwand für Arbeitnehmer, die ausschließlich für die Nachwuchsförderung arbeiten, mit Ausnahme der Spieler, wie der Leiter des Juniorenförderprogramms und die Juniorentrainer gemäß Art. 38 und 39, falls ihre Anstellung bei den Klubs ganz der Nachwuchsförderung dient;
- ix) Personalaufwand für Arbeitnehmer, die zum satzungsgemäßen Abschlusstichtag des Lizenznehmers Juniorenspieler unter 18 Jahren sind. Personalaufwand für Arbeitnehmer, die zum satzungsgemäßen Abschlusstichtag des Lizenznehmers Juniorenspieler im Alter von 18 Jahren oder mehr sind, muss in den relevanten Ausgaben berücksichtigt sein.

Kann ein Lizenznehmer die Ausgaben für die Nachwuchsförderung nicht von den anderen Ausgaben trennen, dürfen solche Ausgaben nicht als Ausgaben für die Nachwuchsförderung behandelt werden. Folgende Elemente gelten nicht als Ausgaben für die Nachwuchsförderung im Sinne dieser Vorschrift:

- x) Kosten für Talentspäher;
 - xi) Gebühren für den Erhalt der Registrierung eines Juniorenspielers, z.B. an einen Spielervermittler oder einen anderen Klub bezahlte Gebühren;
 - xii) Ausgaben für Verkauf, Administration und andere Gemeinkosten, es sei denn, diese Ausgaben können direkt der Nachwuchsförderung zugeordnet werden;
 - xiii) Personalaufwand für Arbeitnehmer, die nur teilweise an der Nachwuchsförderung beteiligt sind (zum Beispiel ein Trainer, der Teilzeit im Bereich der Nachwuchsförderung arbeitet);
- h) *Ausgaben für gemeinwohlorientierte Projekte*

Angemessene Anpassungen dürfen vorgenommen werden, um die Ausgaben für gemeinwohlorientierte Projekte von der Berechnung des Break-even-Ergebnisses auszunehmen. Unter Ausgaben für gemeinwohlorientierte Projekte sind Ausgaben zu verstehen, die direkt gemeinwohlorientierten Projekten zugeordnet werden können (d.h. Ausgaben, die vermieden worden wären, wenn der Klub keine gemeinwohlorientierten Projekte durchgeführt hätte), um die Beteiligung am Sport zu fördern und die soziale Entwicklung zu unterstützen.

Gemeinwohlorientierte Projekte umfassen insbesondere:

- i) Bildungsförderung;
- ii) Gesundheitsförderung;
- iii) Förderung sozialer Integration und der Gleichberechtigung;
- iv) Armutsbekämpfung;
- v) Förderung der Einhaltung der Menschenrechte, der Streitbeilegung oder der Verständigung zwischen den Religionen und Rassen sowie von Gleichberechtigung und Diversität;
- vi) Förderung des Amateursports;

- vii) Förderung von Umweltschutz und -verbesserung; oder
- viii) Hilfe für Menschen, die aufgrund von Jugend, Alter, Krankheit, Behinderung, finanziellen Problemen oder anderen Nachteilen in Not geraten.

Ausgaben, die direkt gemeinwohlorientierten Projekten zugeordnet werden können, umfassen insbesondere:

- ix) Kosten für Material und Dienstleistungen, das/die bei der Durchführung der gemeinwohlorientierten Projekte eingesetzt wurden;
- x) Personalaufwand für Arbeitnehmer, die ausschließlich für die gemeinwohlorientierten Projekte arbeiten;
- xi) Spenden an andere Unternehmen, deren Zweck darin besteht, die Beteiligung am Sport und/oder die soziale Entwicklung zu fördern.

Kann ein Lizenznehmer die Ausgaben für gemeinwohlorientierte Projekte nicht von den anderen Ausgaben trennen, dürfen solche Ausgaben nicht als Ausgaben für gemeinwohlorientierte Projekte behandelt werden. Folgende Elemente gelten nicht als Ausgaben für gemeinwohlorientierte Projekte im Sinne dieser Vorschrift:

- xii) Ausgaben für Verkauf, Administration und andere Gemeinkosten, es sei denn, diese Ausgaben können direkt gemeinwohlorientierten Projekten zugeordnet werden;
- xiii) Personalaufwand für Arbeitnehmer, die nur teilweise an gemeinwohlorientierten Projekten beteiligt sind (zum Beispiel ein Spieler, der sich in irgendeiner Form an gemeinwohlorientierten Projekten beteiligt);

i) *Ausgaben für den Frauenfußball*

Angemessene Anpassungen dürfen vorgenommen werden, um die Ausgaben für den Frauenfußball von der Berechnung des Break-even-Ergebnisses auszunehmen.

Unter Ausgaben für den Frauenfußball sind Ausgaben eines Lizenznehmers zu verstehen, die direkt den Trainings-, Ausbildungs- und Förderungsaktivitäten für an den Frauenmannschaften beteiligte Spielerinnen auf dem Gebiet des Mitgliedsverbands zugeordnet werden können (d.h. Ausgaben, die vermieden worden wären, wenn der Lizenznehmer keine Frauenfußballaktivitäten betrieben hätte).

Frauenfußballaktivitäten umfassen insbesondere:

- i) Organisation eines Frauenfußball-Bereichs;
- ii) Teilnahme von Frauenmannschaften an offiziellen nationalen, regionalen oder lokalen Wettbewerben oder Programmen, die vom Mitgliedsverband anerkannt sind;

Ausgaben, die dem Frauenfußball direkt zugeordnet werden können, umfassen insbesondere:

- iii) Kosten für Material und Dienstleistungen, das/die bei der Durchführung von Frauenfußballaktivitäten eingesetzt wurden, wie Unterkunft, medizinische

Betreuung, Ausbildung, Reisen und Verpflegung, Ausrüstung und Bekleidung und Miete von Einrichtungen;

- iv) Personalaufwand für Arbeitnehmer, die ausschließlich für den Frauenfußball arbeiten, wie Spielerinnen und Mitglieder des Trainerstabs, falls ihre Anstellung beim Lizenznehmer ganz dem Frauenfußball dient.

Kann ein Lizenznehmer die Ausgaben für den Frauenfußball nicht von den anderen Ausgaben trennen, dürfen solche Ausgaben nicht als Ausgaben für den Frauenfußball behandelt werden. Folgende Elemente gelten nicht als Ausgaben für den Frauenfußball im Sinne dieser Vorschrift:

- v) Kosten für Talentspäher;
- vi) Gebühren für den Erhalt der Registrierung einer Spielerin, z.B. an einen Spielervermittler oder einen anderen Klub bezahlte Gebühren;
- vii) Ausgaben für Verkauf, Administration und andere Gemeinkosten, es sei denn, diese Ausgaben können direkt dem Frauenfußball zugeordnet werden;
- viii) Personalaufwand für Arbeitnehmer, die nur teilweise am Frauenfußball beteiligt sind (zum Beispiel ein Trainer, der Teilzeit im Bereich des Frauenfußballs arbeitet).

j) *Nicht monetäre Sollposten/Kosten*

Angemessene Anpassungen dürfen vorgenommen werden, damit solche nicht monetäre Sollposten von den relevanten Ausgaben für die Break-even-Berechnung ausgenommen werden.

Nicht monetäre Posten (wie Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und Vorräte) sind Posten, die der Definition monetärer Posten nicht entsprechen. Monetäre Posten werden definiert als in Besitz befindliche Währungseinheiten sowie Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für die das Unternehmen eine feste oder bestimmbare Anzahl von Währungseinheiten erhält oder zahlen muss. Das wesentliche Merkmal eines monetären Postens ist das Recht auf Erhalt (oder die Verpflichtung zur Zahlung) einer festen oder bestimmbaren Anzahl von Währungseinheiten.

Beispiele für nicht monetäre Sollposten/Kosten sind unter anderem:

- Abwertung von Vorräten;
- Wechselkursverluste auf nicht monetären Posten.

k) *Finanzaufwand, der direkt dem Bau und/oder der wesentlichen Veränderung von Sachanlagen zugeordnet werden kann*

Ein Lizenznehmer kann den gesamten Finanzaufwand, der direkt dem Bau und/oder der wesentlichen Veränderung eines für die Fußballtätigkeiten des Klubs zu verwendenden Vermögenswerts zugeordnet werden kann von der Berechnung des Break-even-Ergebnisses ausnehmen, bis der Vermögenswert gebrauchsfertig ist, sofern dieser Finanzaufwand in der Berichtsperiode als Aufwand verbucht und nicht als Teil der Kosten des Vermögenswerts kapitalisiert wurde.

Der Betrag, der angepasst werden kann, entspricht dem tatsächlichen Zinsaufwand (der nicht anderweitig kapitalisiert wurde), abzüglich etwaiger Anlageerträge aus der vorübergehenden Anlage des ausgeliehenen Betrags, für den die Zinsen bezahlt wurden. Die relevanten Zinsen laufen ab dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Ausgaben für den Vermögenswert tätigt, ihm Fremdkapitalkosten entstehen und es die erforderlichen Arbeiten durchführt, um den Vermögenswert für seinen beabsichtigten Gebrauch oder Verkauf herzurichten, bis zum Zeitpunkt, zu dem der Vermögenswert fertiggestellt wird.

Nach Abschluss des Baus und/oder der wesentlichen Veränderung eines Vermögenswerts ist der gesamte Finanzaufwand in die Berechnung des Break-even-Ergebnisses einzubeziehen.

l) *Aufwand für Mieterum-/ausbauten*

Ein Lizenznehmer kann Baukosten und/oder Kosten für wesentliche Veränderungen an einer Sachanlage, die er für mindestens 10 Jahre geleast hat, von der Berechnung des Break-even-Ergebnisses ausnehmen, sofern diese Kosten i) zuverlässig bestimmt werden können, ii) dem Lizenznehmer zukünftige wirtschaftliche Vorteile bringen und iii) nicht anderweitig kapitalisiert wurden.

Das Break-even-Ergebnis muss jedoch die Kosten für allgemeine Liegenschaftsdienstleistungen und den ordentlichen Unterhalt im Zusammenhang mit den verschiedenen Sachanlagen enthalten. Solche Kosten sind in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

m) *Ausgaben für nicht fußballerische Tätigkeiten ohne Bezug zum Klub*

Die Ausgaben für nicht fußballerische Tätigkeiten ohne Bezug zum Klub (d.h. ohne Bezug zu den Aktivitäten, Standorten oder der Marke des Fußballklubs) können von der Berechnung der relevanten Ausgaben ausgenommen werden.

Die Ausgaben für nicht fußballerische Tätigkeiten mit Bezug zum Klub (d.h. mit Bezug zu den Aktivitäten, Standorten oder der Marke des Fußballklubs) müssen in der Berechnung des Break-even-Ergebnisses enthalten sein, wenn auch die entsprechenden Einnahmen enthalten sind. In diesem Fall müssen beide von einer Berichtsperiode zur nächsten konsistent enthalten sein.

Für Beispiele zu nicht fußballerischen Tätigkeiten mit Bezug zum Klub, vgl. Teil B Abs. 1 Bst. I).

D. In der Berechnung des Break-even-Ergebnisses nicht enthaltene Positionen

1. Folgende Positionen sind in der Berechnung des Break-even-Ergebnisses nicht enthalten:

a) *Gewinn/Verlust aus der Veräußerung und Abschreibung/Wertminderung von Sachanlagen*

Der Gewinn (oder Verlust) aus der Veräußerung von Sachanlagen wird wie folgt berechnet: Verkaufserlös (abzüglich der für den Verkauf anfallenden Kosten) minus (bilanzierter) Nettobuchwert des Vermögenswerts zum Verkaufsdatum.

Abschreibung bedeutet die systematische Zuteilung des abschreibbaren Betrags eines Vermögenswerts über dessen Lebensdauer. Letztere ist der Zeitraum, während dem ein Vermögenswert einem Unternehmen erwartungsgemäß für den Gebrauch zur Verfügung steht. Ein Wertminderungsverlust ist der Betrag, um den der Buchwert einer Sachanlage den bei einem Verkauf erzielbaren Betrag übersteigt. Der erzielbare Betrag entspricht entweder dem Zeitwert des Vermögenswerts abzüglich der Verkaufskosten oder dem Nutzungswert des Vermögenswerts, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Der Gewinn/Verlust aus der Veräußerung sowie Abschreibung/Wertminderung von Sachanlagen während einer Berichtsperiode sind von der Berechnung des Break-even-Ergebnisses ausgenommen, da eines der Ziele der Break-even-Vorschrift ist, Investitionen und Ausgaben für Einrichtungen und Aktivitäten für den langfristigen Nutzen des Klubs zu fördern.

b) *Gewinn/Verlust aus der Veräußerung und Amortisation/Wertminderung von immateriellen Vermögenswerten mit Ausnahme von Spielerregistrierungen*

Ein immaterieller Vermögenswert ist ein identifizierbarer, nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz. Ein Vermögenswert ist eine vom Unternehmen infolge vergangener Ereignisse (zum Beispiel Kauf oder Herstellung) kontrollierte Ressource, aus der zukünftige wirtschaftliche Vorteile (Zuflüsse von Kapital oder anderen Vermögenswerten oder reduzierte zukünftige Kosten) erwartet werden.

Beispiele für immaterielle Vermögenswerte sind unter anderem:

- Goodwill;
- Geistiges Eigentum (Marke, Urheberrechte).

Der Gewinn (oder Verlust) aus der Veräußerung eines immateriellen Vermögenswerts wird wie folgt berechnet: Verkaufserlös (abzüglich der für den Verkauf anfallenden Kosten) minus (bilanzierter) Nettobuchwert des Vermögenswerts zum Verkaufsdatum.

Amortisation bedeutet die systematische Zuteilung des abschreibbaren Betrags eines Vermögenswerts über dessen Lebensdauer. Letztere ist der Zeitraum, während dem ein Vermögenswert einem Unternehmen erwartungsgemäß für den Gebrauch zur Verfügung steht. Ein Wertminderungsverlust ist der Betrag, um den

der Buchwert eines Vermögenswerts seinen Zeitwert abzüglich Verkaufskosten übersteigt.

Der Gewinn/Verlust aus der Veräußerung sowie Amortisation/Wertminderung von immateriellen Vermögenswerten (mit Ausnahme derjenigen im Zusammenhang mit Spielerregistrierungen) während einer Berichtsperiode sind von der Berechnung des Break-even-Ergebnisses ausgenommen. Der Gewinn/Verlust aus der Veräußerung sowie Amortisation/Wertminderung von Spielerregistrierungen müssen in der Berechnung des Break-even-Ergebnisses für eine Berichtsperiode enthalten sein (vgl. Teil C Abs. 1 Bst. d)).

c) *Steuerertrag/-aufwand*

Der Steueraufwand für die Einkommenssteuer umfasst alle inländischen und ausländischen Steuern, die auf dem steuerbaren Gewinn beruhen. Der steuerbare Gewinn (steuerliche Verlust) ist der Gewinn (Verlust) während einer Berichtsperiode, auf dem Einkommenssteuern zu bezahlen (rückforderbar) sind. Der Steueraufwand ist der für eine Berichtsperiode ausgewiesene Betrag im Hinblick auf aktuelle und zukünftige Steuerfolgen von Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen.

Der Steueraufwand enthält nicht die Mehrwertsteuern oder Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer.

Unabhängig davon, ob es sich um eine Haben- oder eine Sollposition in der Gewinn- und Verlustrechnung handelt, wird der Steuerbetrag von der Berechnung des Break-even-Ergebnisses ausgenommen.

E. Beiträge von Anteilseignern und/oder verbundenen Parteien

1. Die annehmbare Abweichung darf in einer Berichtsperiode EUR 5 Mio. bis zur Höhe des in Art. 61 Abs. 2 aufgeführten Betrags überschreiten, wenn die Überschreitung vollständig durch Beiträge von Anteilseignern und/oder verbundenen Parteien gedeckt ist. Dabei muss das berichtende Unternehmen die Zahlungen oder Waren erhalten haben und nicht nur ein Versprechen oder eine Verpflichtung des Anteilseigners und/oder der verbundenen Partei.
2. Beiträge von Anteilseignern sind:
 - a) Aktienkapitalerhöhung: Zahlungen für Aktien über das Aktienkapital oder über Agiorücklagen (d.h. Investitionen in Eigenkapitalinstrumente in ihrer Eigenschaft als Aktionäre) abzüglich Kapitalherabsetzungen.
3. Beiträge von verbundenen Parteien umfassen:
 - a) Von einer verbundenen Partei als Spenden erhaltene Beträge, d.h. bedingungslose Spenden an das berichtende Unternehmen durch eine verbundene Partei, die das Eigenkapital des berichtenden Unternehmens erhöhen, ohne Verpflichtung zur Rückzahlung oder zu irgendeiner anderen Leistung im Gegenzug. Zum Beispiel ist

der Erlass von Schulden zwischen verbundenen Unternehmen oder verbundenen Parteien ein Kapitalbeitrag, da er zu einem Anstieg des Eigenkapitals führt; und/oder

- b) Einkommenstransaktionen mit einer verbundenen Partei. Der als Beitrag zu betrachtende Betrag entspricht dem Unterschied zwischen den tatsächlichen Einnahmen während einer Berichtsperiode und dem Zeitwert der entsprechenden Geschäftsvorfälle während der Berichtsperiode, der bereits bei der Berechnung des Break-even-Ergebnisses (siehe Teil B Abs. 1 Bst. j)) ausgewiesen wurde.
4. Folgende Arten von Geschäftsvorfällen sind keine „Beiträge von Anteilseignern und/oder verbundenen Parteien“:
- i) Positive Veränderungen des Nettovermögens / der Nettoverbindlichkeiten aufgrund einer Neubewertung;
 - ii) Schaffung oder Erhöhung von sonstigen Rücklagen in der Bilanz, bei denen kein Beitrag von Anteilseignern erfolgt;
 - iii) ein Geschäftsvorfall, bei dem das berichtende Unternehmen eine Verpflichtung eingeht, auf eine bestimmte Weise zu handeln oder gewisse Leistungen zu erbringen;
 - iv) Beiträge von Eigentümern hinsichtlich als Verbindlichkeiten klassierter Instrumente.

F. Verbundene Partei, Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien und Zeitwert des Geschäftsvorfalles mit verbundenen Parteien

1. Eine verbundene Partei ist eine Person oder ein Unternehmen, das mit dem Unternehmen, das seinen Jahresabschluss erstellt (dem „berichtenden Unternehmen“), verbunden ist. Bei der Betrachtung aller möglichen Beziehungen zu verbundenen Parteien wird auf die Substanz der Beziehung und nicht allein auf die Rechtsform abgestellt.
2. Eine Person oder ein naher Familienangehöriger dieser Person (d.h. diejenigen Familienangehörigen, von denen erwartet werden kann, dass sie die Person in ihren Geschäften mit dem Unternehmen beeinflussen oder von ihr beeinflusst werden, einschließlich der Kinder der Person und ihres Ehe- oder Lebenspartners, Kinder des Ehe- oder Lebenspartners der Person sowie abhängige Angehörige der Person oder ihres Ehe- oder Lebenspartners) ist mit einem berichtenden Unternehmen verbunden, wenn er/sie:
 - a) das berichtende Unternehmen beherrscht oder an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist;
 - b) maßgeblichen Einfluss auf das berichtende Unternehmen hat; oder
 - c) im Management des berichtenden Unternehmens oder eines Mutterunternehmens des berichtenden Unternehmens eine Schlüsselposition einnimmt.

3. Ein Unternehmen ist mit einem berichtenden Unternehmen verbunden, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
- a) Das Unternehmen und das berichtende Unternehmen gehören zum gleichen Konzern (was bedeutet, dass jedes Mutterunternehmen, Tochterunternehmen und Schwesterunternehmen mit den anderen verbunden ist);
 - b) Das Unternehmen und das berichtende Unternehmen werden von derselben Regierung beherrscht, gemeinschaftlich beherrscht oder maßgeblich beeinflusst;
 - c) Ein Unternehmen übt einen maßgeblichen Einfluss auf das andere Unternehmen aus;
 - d) Ein Unternehmen ist ein assoziiertes Unternehmen oder ein Joint Venture des anderen Unternehmens (oder ein assoziiertes Unternehmen oder ein Joint Venture einer Gesellschaft des Konzerns, zu der das andere Unternehmen gehört);
 - e) Beide Unternehmen sind Joint Ventures der gleichen Drittpartei;
 - f) Ein Unternehmen ist ein Joint Venture eines dritten Unternehmens und das andere Unternehmen ist ein assoziiertes Unternehmen dieses dritten Unternehmens;
 - g) Das Unternehmen wird von einer in Abs. 2 genannten Person beherrscht oder steht unter gemeinschaftlicher Führung, an der eine in Abs. 2 genannte Person beteiligt ist;
 - h) Eine in Abs. 2 Bst. a) genannte Person hat maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen oder nimmt im Management des Unternehmens (oder eines Mutterunternehmens des Unternehmens) eine Schlüsselposition ein;
 - i) Das Unternehmen, oder eine Gesellschaft des Konzerns, zu der das Unternehmen gehört, leistet dem berichtenden Unternehmen Personaldienstleistungen auf Stufe Management in Schlüsselpositionen.
4. Ein Geschäftsvorfall mit verbundenen Parteien ist eine Übertragung von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen zwischen verbundenen Parteien, unabhängig davon, ob dafür ein Entgelt in Rechnung gestellt wurde (die Mindestangaben für verbundene Parteien und Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien sind in Anhang VI geregelt).
5. Ein Geschäftsvorfall mit verbundenen Parteien kann zum Zeitwert erfolgt sein oder auch nicht. Der Zeitwert ist der Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachkundigen, vertragswilligen Parteien in einem Geschäftsvorfall zwischen unabhängigen Parteien ausgetauscht oder eine Verbindlichkeit erfüllt werden könnte. Eine Vereinbarung oder ein Geschäftsvorfall wird als „nicht auf der Grundlage von Geschäftsfällen zwischen unabhängigen Parteien erfolgt“ angesehen, wenn die Bedingungen für eine Partei der Vereinbarung günstiger gewesen sind, als dies ohne Beziehung zwischen verbundenen Parteien möglich gewesen wäre.

In Situationen, in denen der angegebene Zeitwert des Geschäftsvorfalles mit verbundenen Parteien von der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs untersucht wird, nimmt ein unabhängiger externer Prüfer eine Beurteilung des Zeitwerts gemäß den üblichen Geschäftspraktiken vor und weist dem Geschäftsvorfall mit verbundenen Parteien einen Zeitwert zu. Der Klub kann einen unabhängigen externen Prüfer auswählen, der von der UEFA genehmigt wurde. In diesem Fall darf der externe Prüfer keinen Interessenkonflikt mit dem Klub aufweisen (z.B. derzeit in anderen Geschäften für den Klub tätig sein). Der vom externen Prüfer zugewiesene Wert wird dann für die Berechnung des Break-even-Ergebnisses verwendet.

ANHANG XI: Weitere im Hinblick auf die Monitoring-Vorschriften zu berücksichtigende Faktoren

1. Weitere Faktoren im Sinne von Art. 68, welche die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs zu berücksichtigen hat, sind unter anderem die Folgenden:

a) *Volumen und Trend des Break-even-Ergebnisses*

Je größer das Volumen des Break-even-Defizits im Vergleich zu den relevanten Einnahmen eines Lizenznehmers während einer Berichtsperiode oder aggregiert für eine Monitoring-Periode ausfällt, desto weniger positiv wird es beurteilt. Ein Trend zur Besserung bei den jährlichen Break-even-Ergebnissen wird positiver beurteilt als ein sich verschlechternder Trend.

b) *Erwartetes aggregiertes Break-even-Ergebnis*

Im Rahmen ihrer Beurteilung kann die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs das erwartete aggregierte Break-even-Ergebnis für die Berichtsperioden T-1, T und T+1 prüfen. Ein erwartetes aggregiertes Break-even-Ergebnis, das für die Berichtsperioden T-1, T und T+1 innerhalb der annehmbaren Abweichung liegt, wird positiv beurteilt.

Außerdem kann die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs auch den längerfristigen Geschäftsplan eines Lizenznehmers prüfen (einschließlich zukunftsbezogener Break-even-Informationen bis zur Berichtsperioden T+4), damit sie die Strategie des Klubs besser beurteilen kann.

Im Rahmen ihrer Beurteilung kann die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs auch die Genauigkeit der Planvorgaben berücksichtigen, d.h. das Break-even-Ergebnis des Lizenznehmers für eine Berichtsperiode kann mit den früher eingereichten erwarteten Break-even-Informationen verglichen werden.

c) *Auswirkungen der Umwandlung der in der lokalen Berichtswährung geführten Rechnung in Euro*

Wenn Wechselkurse sich so verändert haben, dass dabei negative Auswirkungen auf das auf Euro lautende Break-even-Ergebnis des Lizenzgebers für eine Berichtsperiode oder aggregiert für eine Monitoring-Periode im Vergleich zur vom Lizenznehmer für seinen Jahresabschluss verwendeten Währung entstehen, dann wird das Ausmaß der Auswirkungen der Wechselkursschwankungen berücksichtigt.

Ist das Break-even-Ergebnis für die Monitoring-Periode in der Lokalwährung positiv, sollte der Lizenznehmer grundsätzlich nicht sanktioniert werden.

Dieser Einflussfaktor betrifft allerdings nicht die Auswirkungen von Wechselkursdifferenzen (im Jahresabschluss ausgewiesene Währungsgewinne und/oder -verluste), die sich aus auf Fremdwährungen lautenden Geschäftsvorfällen ergeben, sondern nur die Umrechnung des Break-even-Ergebnisses von der lokalen Berichtswährung in Euro in der CL/FFP IT-Lösung.

d) *Schuldenstand*

Weitere Informationen können von einem Lizenznehmer auch im Hinblick auf seinen Schuldenstand verlangt werden. Diese Informationen können Aspekte wie die Herkunft der Schulden, die Fähigkeit, den Zins- und Tilgungszahlungen nachzukommen, die Einhaltung des Schuldversprechens und die Fälligkeitsstruktur der Schulden umfassen.

Im Rahmen ihrer Erwägungen kann die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs unter anderem die folgenden Schuldenkennzahlen berücksichtigen, um die Kapitalstruktur eines Klubs sowie seine Fähigkeit, den Schuldendienst zu leisten, zu beurteilen.

- i) Leverage-Ratio – das Niveau der Schulden im Vergleich zu den Einnahmen und den zugrunde liegenden Vermögenswerten;
- ii) Rentabilität und Deckungsgrad – das Niveau der Einnahmen im Vergleich zu den Kosten für den Schuldendienst;
- iii) Cash-Flow-Adäquanz – die Fähigkeit, den Zins- und Tilgungszahlungen nachzukommen.

e) *Höhere Gewalt*

Im Rahmen ihrer Erwägungen kann die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs auch außerordentliche Ereignisse und Umstände berücksichtigen, die außerhalb der Kontrolle des Klubs liegen und als Fälle höherer Gewalt betrachtet werden.

f) *Wesentliche unvorhergesehene Änderungen im Wirtschaftsumfeld*

Im Rahmen ihrer Erwägungen kann die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs auch die quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen von außerordentlichen nationalen Wirtschaftsereignissen auf den Klub berücksichtigen, die vorübergehend sind und als über die übliche Fluktuation des Wirtschaftsumfeldes hinausgehend betrachtet werden. Solche Vorfälle liegen außerhalb der Kontrolle des Klubs und dieser hatte keine reale Möglichkeit, die wesentlichen negativen finanziellen Auswirkungen zu mildern.

g) *Tätigkeit in einem strukturell ineffizienten Markt*

Im Rahmen ihrer Erwägungen kann die UEFA Finanzkontrollkammer für Klubs berücksichtigen, ob der Lizenznehmer in einem strukturell ineffizienten Fußballmarkt tätig ist. Die Ineffizienz eines Fußballmarktes (definiert als Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands) wird von der UEFA-Administration jährlich mittels einer vergleichenden Analyse der gesamten Einnahmen der Erstligaklubs aus Eintrittsgeldern und aus Übertragungsrechten im Verhältnis zur Bevölkerung des Gebiets des betreffenden UEFA-Mitgliedsverbands bestimmt.

h) *Kaderbegrenzung*

Bei ihrer Beurteilung der Monitoring-Vorschriften berücksichtigt die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs die Kadergröße des Lizenznehmers. Lizenznehmer, die zwischen den beiden jährlichen Registrierungsperioden (gemäß *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*) vor und/oder während

der nationalen Wettbewerbe, durch die sie die Möglichkeit hatten, sich vor der lizenzierten Spielzeit für einen UEFA-Klubwettbewerb zu qualifizieren, höchstens 25 Spieler einsetzten (mit Ausnahme von unter 21-jährigen Spielern), werden positiver beurteilt.

ANHANG XII: Freiwillige Vereinbarung über die Einhaltung der Break-even-Vorschrift

A. Grundsätze

1. Ein Klub kann bei der Untersuchungskammer der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs den Abschluss einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Ziel der Einhaltung der Break-even-Vorschrift beantragen.
2. Ein Klub ist berechtigt, den Abschluss einer freiwilligen Vereinbarung zu beantragen, wenn er:
 - i) in der Spielzeit, die dem Inkrafttreten der freiwilligen Vereinbarung vorangeht, von seinem nationalen Lizenzgeber eine gültige Lizenz für die Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben erhalten, sich jedoch nicht für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert hat; oder
 - ii) sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert hat und in der Monitoring-Periode, die dem Inkrafttreten der freiwilligen Vereinbarung vorangeht, die Break-even-Vorschrift erfüllt; oder
 - iii) in den zwölf Monaten vor der Antragsfrist von einer wesentlichen Änderung der Eigentümer- und/oder Beherrschungsverhältnisse betroffen war.
3. Während der letzten drei Berichtsperioden darf der Klub keine freiwillige Vereinbarung gemäß diesem Anhang und keinen Vergleich gemäß den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* abgeschlossen haben und es dürfen keine Disziplinarmaßnahmen gegen ihn verhängt worden sein.
4. Eine freiwillige Vereinbarung kann bis zu vier Berichtsperioden abdecken.
5. Eine freiwillige Vereinbarung enthält strukturierte Verpflichtungen, die individuell auf die Lage des Klubs zugeschnitten sind, Break-even-Ziele, die als jährliche und aggregierte Break-even-Ergebnisse für jede von der Vereinbarung abgedeckte Berichtsperiode festgelegt werden, sowie etwaige weitere mit der Untersuchungskammer der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs vereinbarte Verpflichtungen.

B. Prozess

1. Die Antragsfrist ist der 31. Dezember, welcher der lizenzierten Spielzeit vorangeht, für welche die freiwillige Vereinbarung in Kraft treten würde.
2. Ein Klub, der einen Antrag für eine freiwillige Vereinbarung stellt, muss:
 - a) einen langfristigen Geschäftsplan in der von der UEFA-Administration mitgeteilten Form einreichen, der aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Kapitalflussrechnung besteht, welche auf realistischen und konservativen Annahmen basieren, einschließlich zukunftsbezogener Break-even-Informationen bis zur Berichtsperiode T+4;

- b) seine Fortführungsfähigkeit bis mindestens zum Ende des von der freiwilligen Vereinbarung abgedeckten Zeitraums nachweisen;
 - c) eine unwiderrufliche Verpflichtung von Anteilseignern und/oder verbundenen Parteien zur Leistung von Beiträgen einreichen, die mindestens dem aggregierten Break-even-Defizit für alle von der freiwilligen Vereinbarung abgedeckten Berichtsperioden entsprechen. Diese unwiderrufliche Verpflichtung ist mittels einer rechtlich verbindlichen Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und dem Anteilseigner und/oder der verbundenen Partei nachzuweisen und, auf Aufforderung der Untersuchungskammer der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs, ist sie zudem wie folgt zu garantieren:
 - i) durch Zahlungen auf ein Treuhandkonto; oder
 - ii) durch eine Garantie von einem anderen Unternehmen in der rechtlichen Konzernstruktur jedoch außerhalb des Berichtskreises; oder
 - iii) durch eine andere Art von Sicherheit, welche die Untersuchungskammer der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs als zufriedenstellend erachtet;
 - d) seine Fähigkeit nachweisen, die mit der Untersuchungskammer der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs vereinbarten Ziele und Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Die Untersuchungskammer der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs prüft jeden Antrag und es steht ihr frei, die entsprechende freiwillige Vereinbarung abzuschließen oder nicht.
 4. Die Untersuchungskammer der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs überwacht die korrekte und fristgerechte Umsetzung der freiwilligen Vereinbarungen.
 5. Die durch eine freiwillige Vereinbarung gebundenen Klubs:
 - a) verpflichten sich, der UEFA-Administration fristgerecht Informationen zu unterbreiten, die belegen, dass sie ihre Verpflichtungen unter der freiwilligen Vereinbarung einhalten;
 - b) können von der Untersuchungskammer oder der rechtsprechenden Kammer der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs mit disziplinarischen Maßnahmen gemäß den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* belegt werden, falls sie die Bestimmungen ihrer freiwilligen Vereinbarung nicht einhalten.



UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com

WE CARE ABOUT FOOTBALL
